



# **EIN AUFTRAG EIN ZIEL MEHR ARBEITSSCHUTZ**

Jahresbericht 2015 der Berliner Arbeitsschutzbehörden

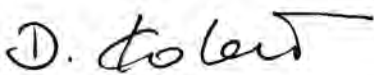
## Lieber Leserin, lieber Leser,

das Arbeitsumfeld wird in der heutigen Zeit bestimmt durch zunehmende Digitalisierung, Globalisierung und Flexibilisierung der Arbeit. Der technologische Fortschritt bringt den Arbeitenden zweifellos Vorteile und Erleichterungen. Aber dadurch intensiviert sich auch oft die Arbeitsbelastung und verwischen sich immer mehr die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben. Das kann in der Konsequenz dann die psychische Belastung am Arbeitsplatz erhöhen. Hier ist der Arbeitsschutz gefragt. Denn es geht mehr als um Sicherheit und die Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz. Ein konsequenter Gesundheitsschutz für alle Beschäftigte in allen Bereichen steigert auch die Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit aller.

Der vor Ihnen liegende Arbeitsschutzbericht für das Jahr 2015 legt daher einen Schwerpunkt auf das Thema „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“. Darüber hinaus bietet der Bericht einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Berliner Arbeitsschutzbehörde. Die gute Nachricht vorweg. Die Zahl der Arbeitsunfälle ist mit rund 19 Unfällen pro 1.000 Vollzeitarbeitsstellen stabil geblieben, und Berlin liegt damit im Bundesvergleich am unteren Ende der Skala. Leider gab es auch wieder drei tödliche Arbeitsunfälle. Dennoch, dies ist der niedrigste Stand seit Jahren.

Weitere Beiträge behandeln Themen wie Bauwerkssprengungen, den sicheren Betrieb von Baustellenkränen, den Umgang mit Chemikalien in Schulen, den Strahlenschutz und die Sonntagsarbeit. Das alles sind Beispiele, wo das Eingreifen der Arbeitsschutzbehörde eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bewirkte. Dabei sehen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde nicht nur als „Aufpasser“, sondern begreifen ihre Rolle vielmehr darin, die Betriebe beim Finden von Lösungen für die vielseitigen Anforderungen der Arbeitswirklichkeit zu unterstützen.

Die Berliner Arbeitsschutzverwaltung leistet hier unverzichtbare Arbeit. Dafür möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlichst bedanken.



**Dilek Kolat**

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

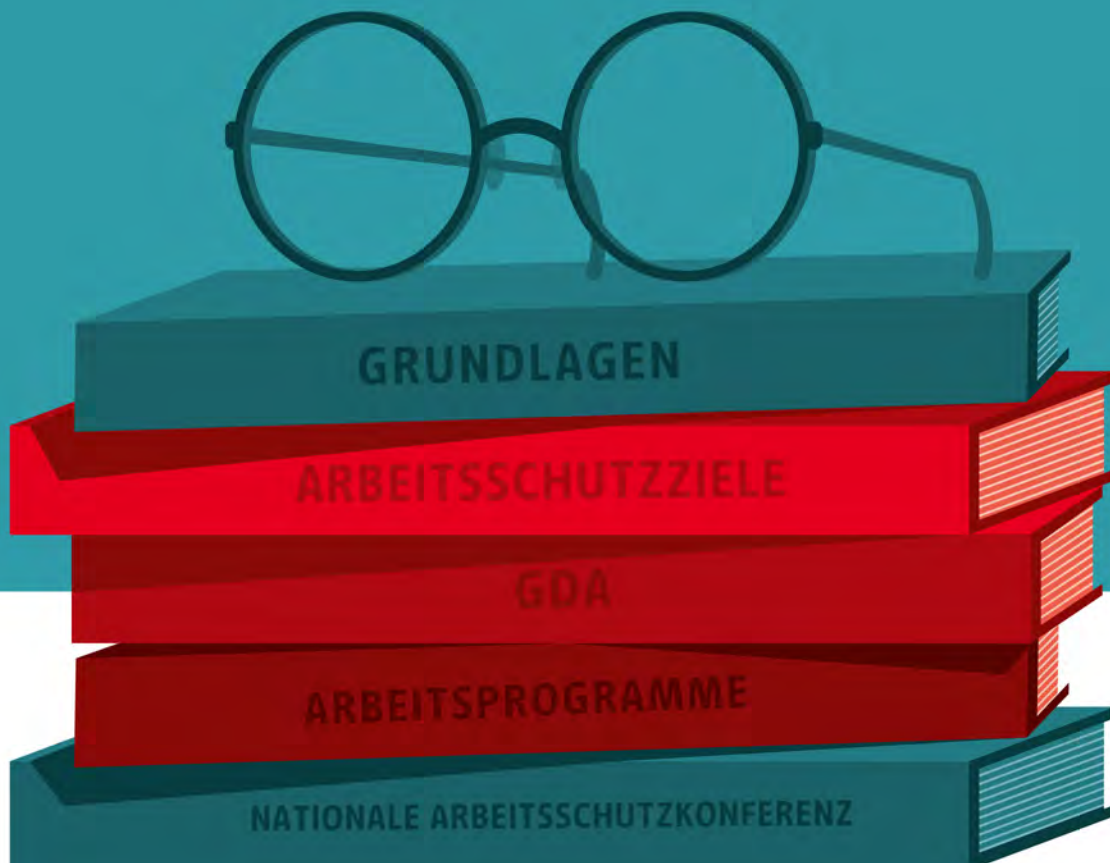


# Inhalt

Vorwort .....	1
<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
GDA Glossar .....	3
GDA Programm MSE .....	6
GDA Programm Psyche .....	10
Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung .....	14
<b>Arbeitsunfälle .....</b>	<b>18</b>
Unfallgeschehen .....	18
<b>Technik .....</b>	<b>24</b>
Sicherer Betrieb von Kranen .....	24
Strahlenschutz in der Nuklearmedizin .....	28
Raumtemperaturen am Arbeitsplatz .....	34
<b>Soziales .....</b>	<b>38</b>
Sonntagsarbeit .....	38
<b>Rechtliches .....</b>	<b>42</b>
Ausnahmeregelung Betriebssicherheitsverordnung .....	42
<b>Stoffe .....</b>	<b>48</b>
Sprengung Sendemast Britz .....	48
Umgang mit Gefahrstoffen in einer Schule .....	52
Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung .....	56
Veranstaltung „Chemikaliensicherheit 2015“ .....	60
<b>Arbeitsmedizin .....</b>	<b>64</b>
Berufskrankheiten-Geschehen .....	64
<b>Anhang .....</b>	<b>70</b>
Tabellen .....	70

# Verstehen Sie die GDA?

Was ist die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)? Welche Ziele verfolgt sie? Und welche Funktionen übernimmt dabei die Nationale Arbeitsschutzkonferenz? Wenn es um die GDA geht, gibt es mitunter Einiges, das Fragen aufwirft oder über das Sie vielleicht einfach mehr erfahren möchten. In unserem Glossar geben wir Ihnen einen Überblick über ausgewählte Begriffe, die auch in diesem Jahresbericht an verschiedenen Stellen auftauchen.



## Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ist eine Initiative von Bund, Ländern und der gesetzlichen Unfallversicherung. Ziel ist es, den Arbeitsschutz in Deutschland zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken. Daher haben sich die drei Partner dazu verpflichtet, ihre Politik zum Arbeits- und Gesundheitsschutz aufeinander abzustimmen. Die „Kernelemente“ der GDA sind gemeinsame Arbeitsschutzziele und Arbeitsprogramme, eine verbesserte Überwachungs- und Beratungspraxis sowie das Erstellen praxisnaher Vorschriften und Regeln.

### Arbeitsprogramme

Im Zeitraum 2013 – 2018 arbeiten die Träger der GDA gemeinsam an der Umsetzung der folgenden Arbeitsschutzprogramme:

- die Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- die Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich
- der Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung

### Arbeitsschutzziele

Die Arbeitsschutzziele betreffen die Felder technische Sicherheit, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Die Aspekte der Arbeitsaufgabe, Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsgestaltung, Arbeitsorganisation und Personalentwicklung sind hierbei eingeschlossen. Die Arbeitsschutzziele werden im Konsens zwischen den Trägern der GDA und in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern für einen Zeitraum von circa drei bis fünf Jahren festgelegt. Zielkriterien sind unter anderem präventive Beeinflussbarkeit, Arbeitsbedingtheit und Umsetzbarkeit.

### Träger

Die Träger der GDA sind der Bund, die Länder und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die Aufgaben des Bundes sind insbesondere die Gesetzgebung, die Arbeitsschutzforschung, die Berichterstattung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Förderung des Arbeitsschutzes in der Öffentlichkeit. Zudem vertritt der Bund den deutschen Arbeitsschutz nach außen, insbesondere in europäischen und internationalen Arbeitsschutzgremien. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der 16 Bundesländer überwachen die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben. Die Unfallversicherungsträger sorgen für

die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und beraten die Unternehmer und Beschäftigten.

### Grundlagen

Die GDA wurde im Jahr 2008 durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII geschaffen. Mit der GDA erfüllt Deutschland eine zentrale Forderung der EU-Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2007 – 2012. Um die Gemeinschaftsziele zu erreichen, sah die EU-Strategie die Entwicklung von nationalen Arbeitsschutzstrategien in den Mitgliedstaaten vor. Der strategische Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014 – 2020 empfiehlt darüber hinaus, die nationalen Arbeitsschutzstrategien weiter zu konsolidieren und zu stärken.

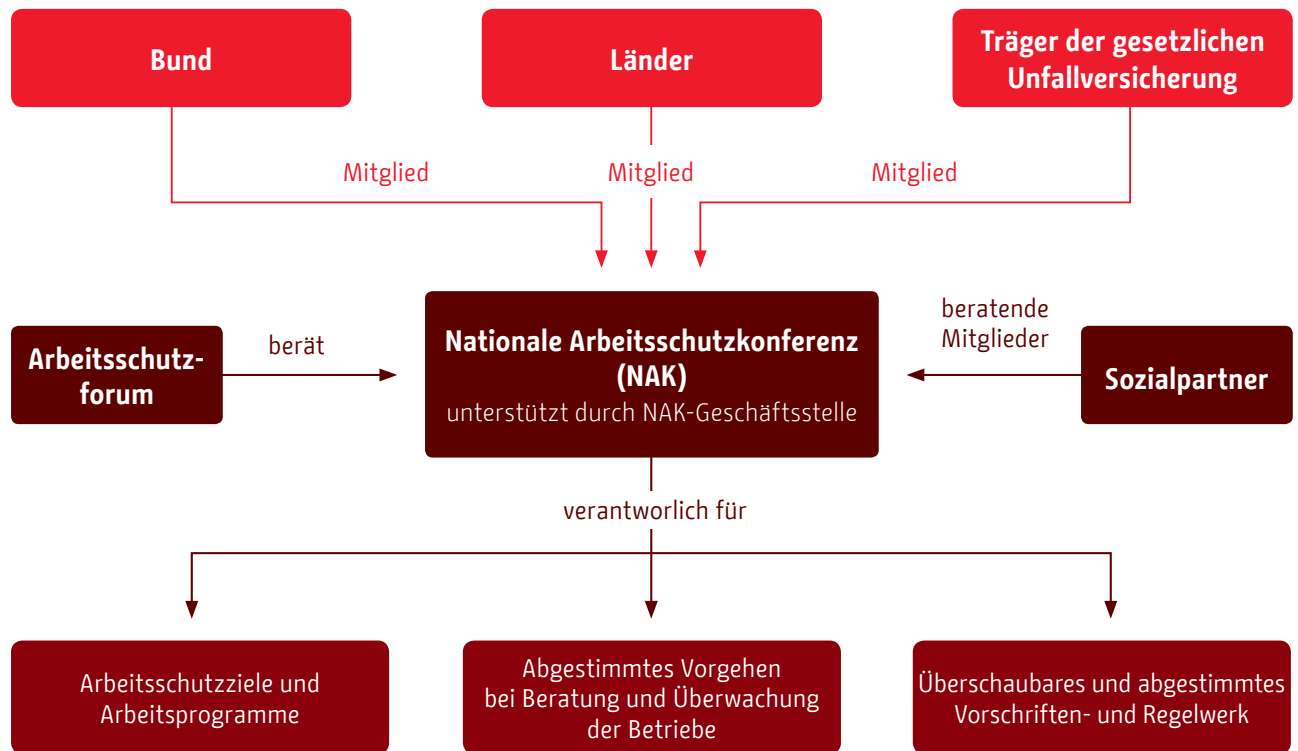
### Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK)

Als zentrales Entscheidungsgremium für die Planung, Koordinierung und Evaluation der zur Umsetzung der GDA vorgesehenen Maßnahmen wurde die „Nationale Arbeitsschutzkonferenz“ auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes eingerichtet. Sie entwickelt konkrete gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder und leitet daraus in Abstimmung mit den Beteiligten gemeinsame Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeits- und Aktionsprogramme ab. Die Konferenz setzt sich aus je drei Vertretern des Bundes, der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen. Sie wird beraten von je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vorsitz der NAK wechselt jährlich im Turnus zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern.

### Arbeitsschutzforum

Das Arbeitsschutzforum der GDA ist als Fachkonferenz ausgestaltet. Mit dem Anspruch „Arbeitsschutz im Dialog“ will es die Nationale Arbeitsschutzkonferenz beraten. Alle relevanten Gruppen und Akteure des Arbeitsschutzes können hier ihre Vorstellungen in den Entscheidungsprozess der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz einbringen. Das Arbeitsschutzforum ermöglicht so eine konstruktive Reflexion der in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz zu leistenden Arbeit mit den an Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Gesundheitsförderung und -forschung beteiligten Kreisen und Experten. Darüber hinaus bietet es eine Plattform für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteursgruppen im Arbeitsschutzsystem. Dem Arbeitsschutzforum gehören die Sozialpartner, Krankenkassen, weitere Sozialversicherungsträger, Forschungseinrichtungen und Fachverbände an. Das Arbeitsschutzforum kommt jährlich zusammen.

# Struktur der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie



## Umsetzung in Berlin

Die Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsschutzprogramme läuft bundesweit nach einheitlichen Kriterien ab und erfolgt im Land Berlin durch die dort tätigen Unfallversicherungsträger und das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi). In der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ haben Unfallversicherungsträger und Länder sich verpflichtet, die vereinbarten Arbeitsprogramme gemeinsam umzusetzen.

## Kooperationspartner

In die GDA sind zahlreiche Partner und Verbände aus dem Bereich Arbeit und Gesundheit eingebunden. Im Bereich der Arbeitsprogramme sind beispielhaft die Kooperationen mit den Verbänden der Sicherheitsfachkräfte (VDSI) und der Arbeitsmediziner (VDBW) sowie den gesetzlichen Krankenkassen hervorzuheben.

# Ein Arbeitsprogramm mit Gewicht

Heben, Tragen, Halten, langes gebücktes Arbeiten oder der Transport schwerer Lasten – in unzähligen Berufszweigen sind die Muskeln und das menschliche Skelett mitunter extremen Belastungen ausgesetzt. Das bundesweite GDA-Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) hat das Ziel, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen im Muskel-Skelett-Bereich zu verringern. Aus diesem Grund überprüfte das LAGetSi im Jahr 2015 zahlreiche Unternehmen und Betriebe.

## **Krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit entgegenwirken**

Die gesundheitsgerechte Gestaltung von bewegungsarmen, einseitig oder besonders stark körperlich belastenden Tätigkeiten – was auf den ersten Blick einfach klingen mag, ist doch für Arbeitgeber und Beschäftigte eine große Herausforderung, die in der Regel nicht alleine zu bewältigen ist. Aus diesem Grund wird hier das LAGetSi aktiv. Durch gezielte Kontrollen am Arbeitsplatz will die Aufsichtsbehörde dazu beitragen, der hohen Zahl der Beschäftigten, die krankheitsbedingt arbeitsunfähig oder vorzeitig erwerbsunfähig werden, vorbeugend entgegen zu wirken.

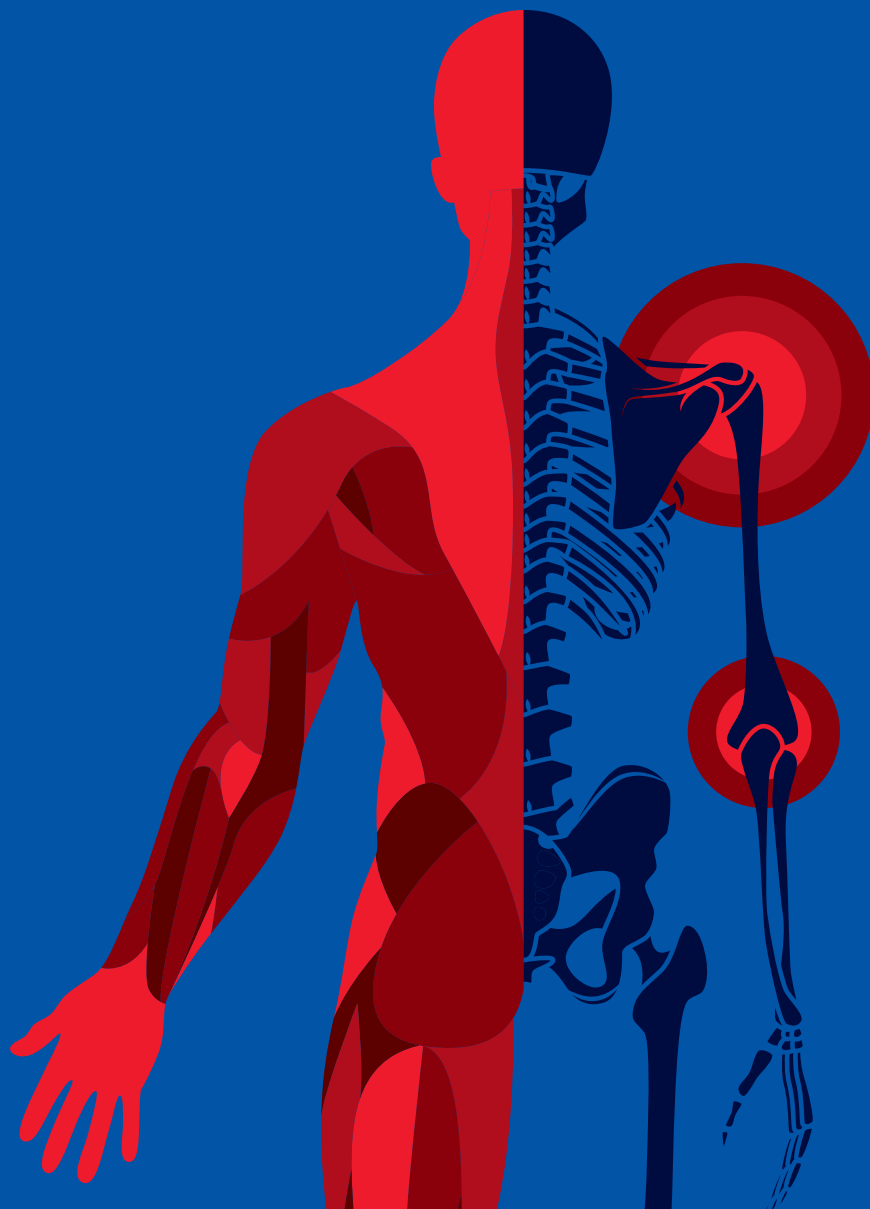
## **Vorausschauendes Handeln ist die Maxime**

Die große Herausforderung hierbei ist, dass sowohl die Beschäftigten als auch die Fachkräfte, die für den Arbeits-

schutz im Betrieb verantwortlich sind, bereits dann für die Thematik sensibilisiert werden sollten, wenn sich noch keine körperlichen Beschwerden bemerkbar machen. Denn sind diese nach einer längeren Entstehungszeit erst einmal da, lassen sich solche Einschränkungen oftmals nicht mehr zufriedenstellend beheben. Die schädigende Einwirkung und die gesundheitliche Auswirkung treten häufig erst um Jahre oder Jahrzehnte zeitversetzt auf. Aus diesem Grund ist vorausschauendes Handeln unverzichtbar.

## **LAGetSi nahm 134 Erstbesichtigungen vor**

Das LAGetSi wurde beauftragt, Erstbesichtigungen in Berliner Unternehmen durchzuführen. Hierzu legte die Nationale Arbeitsschutzkonferenz anhand des Königsteiner-Schlüssels die Anzahl der Erstbesichtigungen fest. Für das LAGetSi beziehungsweise die Stadt Berlin gab sie 127 Besichtigungen vor. Da das Arbeitsprogramm MSE bis 2018 läuft, konnte die



Behörde jedoch zusätzliche Termine wahrnehmen, die erst für die Folgejahre geplant waren. Im Ergebnis hat das LAGetSi im Jahr 2015 bereits 134 Begehungen wahrgenommen. Bei diesen Terminen handelte es sich um Revisionen in der Groß- und Einzelhandelsbranche.

### **Im Vorfeld Einarbeitung in die Theorie**

Bevor die Fachkräfte des LAGetSi mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms MSE beginnen konnten, mussten sie sich intensiv in die Theorie der spezifischen Besonderheiten der ausgewählten Branchen einarbeiten. So gibt es speziell im Einzelhandel eine Reihe von Tätigkeiten mit belastenden Körperhaltungen. Bei der Warenanlieferung müssen beispielsweise schwere Gegenstände angehoben und transportiert werden. Selbst das Einrichten und Umdekornieren eines Ladenlokals kann zu Belastungen führen. Im Rahmen seiner Vorbereitungen hat das LAGetSi

ermittelt, welche technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Gefährdung durch Muskel-Skelett-Erkrankungen zu verringern. Hierbei musste das jeweilige gesetzliche Regelwerk berücksichtigt werden. Im weiteren Verlauf erfolgte die schriftliche Ankündigung der Überwachung in den Unternehmen. Das Anschreiben ermöglichte es den Betrieben, sich auf den Termin vorzubereiten und die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten. Als Gesprächsleitfaden sollte der Erhebungsbogen der Programmleitung zum Einsatz kommen.

### **Präventive Konzepte nicht einheitlich umgesetzt**

Bei den Begehungen konnte das LAGetSi feststellen, dass in den Unternehmen präventive Konzepte zur Minimierung von Muskel-Skelett-Erkrankungen unterschiedlich umgesetzt wurden. Vielfach waren die vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen realitätsfern. Das ist für den Selbststeuerungsprozess





des Arbeitgebers zur Optimierung des Arbeitsschutzes nicht hilfreich. Die Checklisten, die oft von den Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt wurden und mit deren Hilfe die Gefährdungsbeurteilung erstellt werden sollten, wurden zwar verwendet, letztlich aber nicht an die jeweiligen Gegebenheiten im Unternehmen angepasst.

### **Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung unbefriedigend umgesetzt**

Die Präsenz von technischen Hilfsmitteln in Konzernen mit zahlreichen Filialen war in der Regel groß. Diese Tatsache allein erlaubte jedoch noch keine Aussage darüber, wie oft diese Hilfsmittel wirklich benutzt wurden. Ausschlaggebend für gesundheitserhaltende Arbeitsbedingungen sind in hohem Maße die konkreten Arbeitsstättengegebenheiten und die Bereitschaft zu präventivem Handeln in den Betrieben. Die Präsenz und der Wirkungsgrad von Fachkräften für Arbeitssicherheit vor Ort waren vielfach gut. Allerdings wurde die arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung generell noch unbefriedigend umgesetzt beziehungsweise arbeitsmedizinische Vorsorge nicht angeboten. Die Notwendigkeit diese anzubieten wurde oft nicht erkannt, insbesondere beim Thema Heben und Tragen. Dies ist jedoch auch auf die geringe Verfügbarkeit von Arbeits- beziehungsweise Betriebsmedizinern zurückzuführen.

### **Mängel bei 50 Prozent der Unternehmen**

Bei circa 50 Prozent der überwachten Unternehmen stellte das LAGetSi Arbeitsschutzmängel fest. Schwerpunktmäßig handelte es sich dabei um Mängel im organisatorischen Bereich: Keine beziehungsweise eine schlechte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ohne Bezug zur Arbeitsstätte und Tätigkeit oder eine Bewertung der Gefahr „aus dem Bauch heraus“. Das heißt, die Leitmerkmalmethoden wurden selten angewendet. Näheres zu diesen Methoden können Sie der Box „Schon gewusst?“ entnehmen.

### **Leitmerkmalmethodik wurde bekannt gemacht**

Als besonderer Erfolg ist zu verbuchen, dass es dem LAGetSi gelungen ist, die Leitmerkmalmethodik in den Betrieben bekannt zu machen. Sie ist ein wertvolles Instrument, um Gefährdungsbeurteilungen zu präzisieren und daraus objektiv Gestaltungs- und Vorsorgemaßnahmen abzuleiten.

Darüber hinaus stellte die Aufsichtsbehörde in zahlreichen Einzelhandelsketten fest, dass die digitalen Standard-Gefährdungsbeurteilungen der Unfallversicherungsträger zwar genutzt wurden, die Inhalte jedoch nicht auf die konkreten Gegebenheiten der jeweilige Betriebsstätte übertragen wurden. Dieses Vorgehen ist jedoch unerlässlich. Denn nur so lassen sich ein Erkenntnisgewinn und die erfolgreiche Selbststeuerung für die gesetzeskonforme Ausübung der Arbeitgeberverantwortung im Arbeitsschutz erzielen.

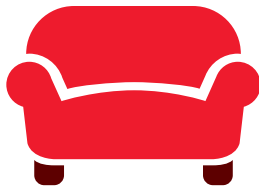
# Hier fanden Erstbesichtigungen statt

1.



Lebensmitteldiscounter

2.



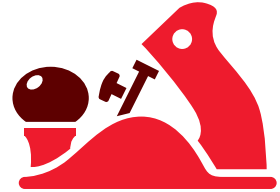
Möbelhäuser

3.



Getränkemärkte

4.



Tischlereien

*Zur Information: Im Arbeitsprogramm der GDA wurden Listen mit Branchen zur Verfügung gestellt, in denen massive Belastungen des Muskel- und Skelett-Apparates an der Tagesordnung sind. Darin war der Einzelhandel gelistet. Es ist bekannt, dass in dieser Branche große Lasten bewegt werden müssen, etwa durch Ziehen, Schieben, Heben oder Tragen.*

## Fazit

Mittels Revisions schreiben forderte das LAGetSi die Unternehmen dazu auf, die Beanstandungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zu beseitigen. In einem Fall wurde eine Anordnung mit Zwangsgeldandrohung getroffen. Nachkontrollen wurden bislang vereinzelt durchgeführt.

## Schwerpunkt 2016: Krankenpflege und -transport

Das LAGetSi hat die von der Programmleitung vorgegebenen Besichtigungszahlen erfüllt. In den eingangs genannten Branchen bestand beziehungsweise besteht Handlungsbedarf. Die Ankündigung der Überwachungen im Vorfeld hat sich hierbei bewährt. Da das Arbeitsprogramm MSE noch nicht abgeschlossen ist, wird die Arbeitsschutzbehörde die von der Programmleitung ins Jahr 2016 verschobenen Zweitbesichtigungen noch durchführen. Das Programm sieht zusätzlich zu den Regelbesichtigungen Zweitbesichtigungen im Folgejahr zu Evaluationszwecken vor (zehn Prozent der Erstbesichtigungen). Mit ihnen soll festgestellt werden, ob im Unternehmen Verbesserungen eingetreten sind und die Beanstandungen behoben wurden. Daneben wird das LAGetSi im Jahr 2016 den Schwerpunkt auf Muskel-Skelett-Belastungen in der ambulanten Krankenpflege und im Krankentransport legen.

## Recht kurz

**Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

**Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**

**Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)**

**Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)**

**Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BilddschArbV)**

## Schon gewusst?

### Die Leitmerkmalmethodik

Mithilfe der Leitmerkmalmethodik lässt sich die tatsächlich (objektiv) vorhandene physische Arbeitsbelastung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten ermitteln, die zu Schäden des Muskel-Skelett-Systems führen kann. Unter Berücksichtigung der Dauer/Häufigkeit, Lastgewichte, Körperhaltung und Ausführungsbedingung wird ein Risikowert errechnet der besagt, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, mit denen die Belastungen minimiert werden können.

# Nur nicht stressen lassen

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine Initiative von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Sie wurde mit dem Ziel entwickelt, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu stärken. So sollen im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms Psyche Arbeitgeber für psychische Belastungen am Arbeitsplatz sensibilisiert und die Beschäftigten davor geschützt werden. Der Auftrag lautet „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln“.

## Arbeitsprogramm läuft bis 2018

Das Arbeitsprogramm Psyche ist Teil der zweiten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von 2013 bis 2018. Im Verlauf des Programms sollen alle Aufsichtskräfte der GDA-Träger eine Basisqualifikation zum Thema „psychische Belastungen bei der Arbeit“ erhalten. Das Arbeitsprogramm Psyche verfolgt das Hauptziel, die Gesundheit von Beschäftigten, die arbeitsbedingten psychischen Belastungen ausgesetzt sind, zu schützen und zu stärken. Konkret geht es hierbei darum

- arbeitsbedingte psychische Belastungen frühzeitig zu erkennen und im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen zu beurteilen sowie
  - präventive, arbeitsorganisatorische und gesundheits- und kompetenzfördernde Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, welche die arbeitsbedingten psychischen Gefährdungen minimieren.
- Darüber hinaus sollen auch weitere Teilziele erreicht werden:
- die Information, Sensibilisierung und Qualifizierung der betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
  - die Identifizierung oder Erarbeitung geeigneter Vorgehensweisen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (insbesondere Gefährdungsbeurteilung),
  - die Verbreitung guter Praxisbeispiele und
  - die Umsetzung betrieblicher Gestaltungslösungen.



### **Erste Betriebe Mitte 2015 aufgesucht**

Das Arbeitsprogramm Psyche startete Anfang 2015 mit Qualifizierungsmaßnahmen für die Aufsichtskräfte des LAGetSi. Die ersten Kontrollen in ausgewählten Betrieben führte die Aufsichtsbehörde Mitte 2015 durch. Bei den Unternehmen handelte es sich hauptsächlich um Betriebe des Textil- und Lebensmitteleinzelhandels. Oft sind die Beschäftigten dieser Branchen psychischen Belastungen ausgesetzt, da es dort zum Beispiel häufig zu Überfällen kommt.

Bei den Betriebskontrollen kam ein modular aufgebauter Erhebungsbogen zum Einsatz, in dem verschiedene Parameter dokumentiert wurden (siehe Infografik S. 13).

### **LAGetSi suchte 117 Betriebe auf**

Im Berichtsjahr suchten die Aufsichtskräfte des LAGetSi insgesamt 117 Unternehmen auf. Der modulare Erhebungsbogen diente hierbei zum einen dazu, die Betriebe zu beraten und für die Thematik „psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ zu sensibilisieren. So wollte das LAGetSi die Arbeitgeber motivieren, Maßnahmen zur Reduzierung psychischer Belastungen zu veranlassen und umzusetzen. Zum anderen sollte ihnen auch verdeutlicht werden, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zu denen auch psychische Belastungen zählen, eine der zentralen Arbeitgeberpflichten ist.



## Hohe Akzeptanz für das Thema

Bei den Überwachungen in den Betrieben konnte das LAGetSi feststellen, dass die Akzeptanz für die Thematik sehr hoch war. Dementsprechend offen wurden auch die Fragen beantwortet und die Anregungen des LAGetSi entgegen genommen. Begrüßenswert war der Trend, die Beschäftigten der Unternehmen in den Prozess der Beurteilung der Arbeitsbedingungen aktiv mit einzubeziehen. Dies geschieht zum Beispiel in Workshops oder in Konsensteams, in denen ausgewählte Beschäftigte oder ihre Interessenvertreterinnen und -vertreter mitwirken.

Allerdings musste das LAGetSi auch feststellen, dass selbst in Betrieben mit einer guten Arbeitsschutzorganisation keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vollständig war. Meistens haben die Betriebe erst vor kurzem damit begonnen, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen, teilweise pilothaft in Teilbereichen des Unternehmens. Eine systematische Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen auf Basis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen lag lediglich in einem der 117 besichtigten Betriebe vor. Das galt auch für die Wirksamkeitskontrolle.

## Neue Denkanstöße für die Betriebe

Durch die intensiven Aktivitäten des LAGetSi wurden Denkprozesse in den Betrieben angestoßen und Hemmschwellen gesenkt, sich mit dem Thema „psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ aktiver zu befassen. So überarbeiteten die Betriebe mit ihren Experten eigenverantwortlich die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Allerdings benötigen die Unternehmen in der Regel Zeit, um die geeigneten Schutzmaßnahmen festzulegen, die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und eine Wirksamkeitskontrolle durchzuführen.

Das LAGetSi wird zu diesem GDA Arbeitsprogramm auch zukünftig weitere Kontrollen in den Unternehmen durchführen.

# Die Inhalte des Erhebungsbogens



## Recht kurz

### **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen  
Absatz 3 Nummer 6 „Psychische Belastungen“

**GDA-Leitlinie** „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“.

**GDA-Leitlinie** „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“.

## Schon gewusst?

### **Die häufigsten psychischen Anforderungen**

Es gibt verschiedene Gründe für psychische Belastungen am Arbeitsplatz. Der Stressreport 2012 dokumentierte die häufigsten psychischen Anforderungen von abhängig Beschäftigten. 58 Prozent der Befragten gaben an, dass das gleichzeitig Arbeiten an verschiedenen Projekten ein Grund für psychische Belastungen seien. 25 Prozent nannten Leistungsdruck als Hauptgrund, 50 Prozent Monotonie, also ständig wiederkehrende Arbeiten. Für 44 Prozent der Befragten waren es Unterbrechungen der Arbeit, die sich negativ auf die Psyche auswirken.

# „Immer neu, bunt und faszinierend.“

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ist ein attraktiver Arbeitgeber. Wer hier eine Ausbildung beginnt, etwa als Anwärterin beziehungsweise Anwärter oder Referendarin und Referendar im gehobenen beziehungsweise höheren Dienst entscheidet sich für eine spannende und anspruchsvolle Tätigkeit. Ein Trainee der Arbeitsschutzverwaltung erläutert die Besonderheiten und Vorzüge einer Ausbildung bei der Berliner Arbeitsschutzbehörde.

## Was hat Sie bewogen, eine Ausbildung beim LAGetSi zu absolvieren?

Hier muss ich ein wenig ausholen. Berufliche Lebensläufe sind mittlerweile nicht mehr so gradlinig, wie sie es vor einigen Jahrzehnten vielleicht noch waren. Heutzutage geht es vom Ausbildungsbetrieb direkt in eine neue Firma, in der weitere Erfahrungen gesammelt werden. Es folgen andere Unternehmen, nicht selten nur für eine kurze Zeit mit einem befristeten Vertrag für ein spannendes Projekt. Es geht weiter zum nächsten Projekt und die Verantwortung steigt. Vielleicht folgt dann noch ein Studium, eine Anstellung als Werkstudierender sowie Praktika. Kurzum: Mit recht jungen Jahren können viele Berufstätige heute bereits auf eine Fülle von Erfahrungen und Eindrücken zurückgreifen und erleben, wie vielfältig und anspruchsvoll und mitunter unstetig die Arbeitswelt sein kann. Ein wichtiger Faktor, der einen dabei immer begleitet, ist der Einfluss der täglichen Arbeit

auf die eigene Gesundheit. Denn Arbeit kann zwar sinnerfüllend sein, aber auch krank machen. Die Verantwortung für die Beschäftigten trägt dann laut Gesetzgeber vor allem der Arbeitgeber. Und hier kommt das Thema Arbeitsschutz ins Spiel. Denn es gibt eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften, die den Arbeitsschutz und die Sicherheit im Betrieb regeln. Und genauso, wie die Polizei bestimmte Rechtsgebiete kontrolliert, ist das LAGetSi dafür zuständig, in den Betrieben zu kontrollieren, ob diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Hier eröffnet sich ein hochinteressantes Aufgabefeld, für das ich mich begeistere.



**Warum sollte sich ein junger Mensch, der gerade erste Schritte auf der Karriereleiter macht und bereits Hochschul- oder Berufsabschlüsse in der Tasche hat, noch einmal für eine Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung entscheiden?**

Zugegeben, die Arbeitsweise im öffentlichen Dienst unterscheidet sich von der eines jungen Start-Up-Unternehmens. Denn Verwaltungsarbeit muss erstmal gelernt werden. Auch die Rechtsgrundlagen, durch die der Arbeitsschutz und die Sicherheit von Beschäftigten geregelt werden, müssen Arbeitsschutzfachkräfte ganz genau kennen und anwenden können. Der Vorbereitungsdienst ist eine Herausforderung, ganz gleich aus welcher Branche man kommt. Der Lehrplan reicht von dem Wissen über Chemikalien, Druckbehälter und technische Anlagen bis hin zu Ergonomie, Mutterschutz und Arbeitszeit. Zudem stehen Staats- und Europarecht auf dem Lehrplan sowie Lehrgänge für erfolgreiche Kommunikation.

**Während der zweijährigen Ausbildung eignen Sie sich eine Menge Praxiserfahrung an ...**

Ja. Als Trainee lerne ich den Arbeitsalltag in der Arbeitsschutzverwaltung direkt in den verschiedenen Bereichen des LAGetSi kennen. Dabei werde ich in die aktuellen Tätigkeiten eingebunden und je nach Vorgang auch zu den Außendiensten mitgenommen. In diesen Phasen fallen bereits erste eigene Aufgaben an – je nachdem, wie weit der Ausbildungsstand ist. Praktisch bedeutet dies, dass ich beispielsweise in einem Unternehmen den Arbeitsschutz überprüfe, dafür die Betriebsstätte genau anschau und mir auch die verschiedenen Tätigkeiten der Beschäftigten erklären lasse. Zurück im Büro, stehen dann die weiteren Verwaltungstätigkeiten an. Es kann aber auch sein, dass ich beim Zollamt Produkte kontrollieren muss, die aus dem Ausland importiert worden sind und die nicht die nötige Produktsicherheit aufweisen. Auch die Untersuchung von Arbeitsunfällen gehört zu meinem Ausbildungsalltag.





## Wie genau läuft denn die theoretische Ausbildung ab?

Zum Großteil werden die theoretischen Inhalte in einem Ausbildungsverbund vermittelt, und zwar in einem Schulungszentrum in Elstal, praxisnah und direkt von erfahrenen Arbeitsschutzbeamtinnen und -beamten. Dabei treffen sich Nachwuchsdienstkräfte aus verschiedenen Bundesländern und lernen gemeinsam. Neben den fachlichen Themen ist dieser kollegiale Austausch auch interessant, um bereits von Beginn an Kontakte „über den Tellerrand“ zu knüpfen. Überprüft wird das theoretische Wissen während der Ausbildung in Form von Klausuren und Hausarbeiten. Am Ende gibt es zudem eine intensive Prüfungsphase, die aus Klausuren, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht.

## Die zwei Jahre sind also sehr geprägt durch Lernen und gleichzeitig häufiges praktisches Anwenden des Gelernten?

Richtig. Denn die graue Theorie wird plötzlich ganz anschaulich, wenn man in einem Betrieb tatsächlich auf diesen oder jenen Punkt stößt, der vielleicht gerade in der Klausur abgefragt worden ist. Die Ausbildung ist anspruchsvoll – keine Frage. Trotz des ganzen Fachwissens, das die Kolleginnen und Kollegen aus den früheren Berufen bereits mitbringen, muss viel Neues gelernt werden. Es gilt, das Verwaltungs-

handeln als Behörde erst einmal zu verstehen. Auch der Umstand, dass die Behörde kein Dienstleister ist, sondern vielmehr eine Ordnungsbehörde, die Bußgelder verhängen kann, ist neu. Die Vergütung mag vielleicht kein Anreiz für diesen Vorbereitungsdienst sein, die Vielfältigkeit und der hohe Anspruch der unterschiedlichen Aufgaben rund um das Thema Arbeitsschutz sind es aber auf jeden Fall. Die Leistungsanforderungen sind hoch, doch die Arbeit macht Spaß und lässt sich mit gesunder Neugier auch prima bewältigen.

## Das schlagende Argument für die Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung ist also die spannende Tätigkeit an sich?

Aus meiner Sicht ja – denn jeder Tag ist anders. Es gibt immer wieder neue Herausforderungen und Langeweile kommt selten auf. Ich arbeite sowohl im Büro als auch im Außendienst – direkt in den Betrieben. Stets stehe ich mit Menschen in Kontakt, tausche mich aus und lerne Neues kennen. Der Arbeitsalltag ist dadurch geprägt, dass all das Fachwissen und all die Erfahrungen aus den bisherigen Berufen zusammenfließen und zusammen einen größeren Sinn ergeben.



## Und was gefällt Ihnen denn am besten an Ihrer Ausbildung?

Ich denke, daran Teil zu haben, dass in den Berliner Betrieben der Arbeitsschutz verbessert und die Arbeit für die Leute sicherer wird. Das kann einen schon mit Stolz erfüllen. Letztendlich muss man aber wohl auch ein bisschen Idealist sein, um für den Arbeitsschutz und die Gesundheit der Beschäftigten einzustehen. Das ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und gibt dem Arbeitsalltag einen tieferen Sinn.

## Wie lautet abschließend Ihr Fazit?

Wer sich für die Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung entscheidet, wird in ein spannendes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld eintauchen und durch die Verbeamtung auch durchaus von einem gesicherten Arbeitsverhältnis profitieren. Zudem ist es eine tolle Möglichkeit, Familie und Beruf zu verbinden. Es gibt im öffentlichen Dienst kaum Tätigkeiten, die so vielfältig und spannend sind und dabei so viele Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung bieten. Der Arbeitsschutz bündelt die ganze Bandbreite der Berufswelt und ist immer wieder neu, bunt und faszinierend.

## Schon gewusst?

Arbeitsschutzaufsichtsbeamtinnen und -beamte dürfen jederzeit unangekündigt Betriebsstätten und Geschäftsräumen betreten. Sie überwachen und bewerten, ob der Arbeitgeber alle Rechtspflichten im Arbeitsschutz erfüllt.

Wer einen Bachelor- oder Masterabschluss in Technik-, Natur- oder Gesundheitswissenschaften erlangt und bereits praktische Erfahrungen im Berufsleben gesammelt hat, bringt die besten Voraussetzungen für eine Karriere in der Arbeitsschutzverwaltung mit.

Stellenausschreibungen der Berliner Arbeitsschutzverwaltung erfolgen unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/stellenausschreibungen>.

Auch auf den Webseiten des LAGetSi wird über aktuelle Stellenausschreibungen (<https://www.berlin.de/lagetsi>) informiert.

Bei Fragen zur Tätigkeit bzw. Ausbildung in der Berliner Arbeitsschutzverwaltung berät Sie gern Herr Harald Henzel vom LAGetSi (Telefon (030) 902 545 – 505).

# Eine To-Do-Liste, die Leben rettet

Die jährliche Unfallstatistik zeigt die Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle und Unfallquoten der letzten fünf Jahre im Bundesdurchschnitt. Die Unfallquote stellt dabei einen bedeutenden Indikator für den Arbeitsschutz dar. Im Interview mit Regina Reschke von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (SenArbIntFrau) betrachten wir die tödlichen Arbeitsunfälle in Berlin von 2015 und erläutern, wie sich solche Unfälle vermeiden lassen.

## Wie hat sich die Unfallquote in Berlin entwickelt?

Berlin konnte auch im Jahr 2015 die geringste Unfallquote verzeichnen. Dabei kamen 19 Verunfallte auf 1.000 Vollarbeiter pro Jahr. Es gab einen leichten Anstieg der Unfallquote in den letzten fünf Jahren in Berlin sowie im Bundesdurchschnitt. Die Unfallquote ist gestiegen, weil die Zahl der Erwerbstätigen gesunken ist. Im Jahr 2014 kam es ebenfalls zu einem Anstieg der meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 1.460 im Vergleich zu 2013. Dabei beziehen sich die Arbeitsunfälle auf Vollarbeiter im Alter von 15 bis 65 Jahren (siehe Tabelle auf Seite 23).

## Das LAGetSi untersuchte im Berichtsjahr drei tödliche Arbeitsunfälle. Um was für Unfälle handelt es sich dabei?

Bei Reinigungsarbeiten in einem Aufzugsschacht wurde ein Aufzugsmonteur tödlich verletzt. Der Verunglückte hatte

die Aufgabe, einen von drei nebeneinanderliegenden Glaskächten zu reinigen. Hierfür wurde der zu reinigende Aufzug abgeschaltet. Der Verunfallte betrat jedoch eine der beiden Nebenanlagen, die noch im Betrieb waren. Dort wurde er von dem Fahrkorb erfasst.

Ein weiterer tödlicher Unfall ereignete sich beim Abladen von 4 mal 2 Meter großen, 30 cm dicken und 2,5 Tonnen schweren Hohlraumplatten. Diese wurden durch einen Turmdrehkran von einem LKW in die Baugrube gehoben. Der Kranfahrer bedient den Kran per Fernbedienung in der Baugrube. Beim Transport der zweiten Platte wurde der Kran gestoppt, da die Ablagefläche blockiert war. Die Platte befand sich in diesem Augenblick auf Kopfhöhe des Verunfallten. Als der Kranfahrer den Transport weiterführte, wurde die Platte statt nach rechts nach links gesteuert. Der Verunfallte versuchte durch eine schnelle Korrektur seinen Fehler zu beheben. Das verursachte ein starkes Schwingen der Platte, die



den Kranfahrer am Kopf traf und gegen eine Kellerwand drückte. Der dritte tödliche Arbeitsunfall ereignete sich bei einer Haussanierung. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden an einem Altbau Balkone nachträglich angebaut. Dazu sollte eine Stahlkonstruktion aus vorgefertigten Teilen bis in die 4. Etage von außen an den Balkonen angebaut werden. Als Aufstiegshilfe verwendete man dafür eine Ausziehleiter mit einer maximalen Länge von 13 Metern. Der Beschäftigte stürzte beim Übersteigen von der Leiter auf einen Balkon aus dem dritten Obergeschoss neun Meter in die Tiefe und verletzte sich dabei tödlich.

### **Wie lassen sich denn Ihrer Meinung nach solche tödlichen Unfälle vermeiden?**

Grundsätzlich können wir davon ausgehen, dass jeder Unfall nicht nur auf eine Ursache zurückzuführen ist. In der Regel liegt der Grund in einer Verkettung von Ereignissen.

Tödliche Unfälle stellen dabei nur die Spitze einer Pyramide dar. Wenn also Unfälle vermieden werden sollen, muss das Ganze an der Wurzel des Übels angefasst werden. Das bedeutet, unsichere Handlungen beziehungsweise Zustände dürfen erst gar nicht auftreten.

### **Was kann beziehungsweise muss denn ein Unternehmen hierfür tun?**

In erster Linie muss die Geschäftsführung alle Beschäftigten dafür sensibilisieren, dass sie erkennen wann, wo und vor allem welche Gefahren auftreten können. Darauf aufbauend müssen die „richtigen“ Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hierbei sollten technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen beziehungsweise persönlichen Maßnahmen haben. Denn die besten Maßnahmen lassen eine Gefahr erst gar nicht auf den Menschen einwirken.



### **Das klingt sehr anspruchsvoll. Ist der Unternehmer hierbei auf sich alleine gestellt?**

Nein. Der Unternehmer wird in der Auswahl der Schutzmaßnahmen nicht alleingelassen. Er wird etwa durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt beraten. Diese müssen per Gesetz bestellt werden. Damit auch alle Gefährdungen berücksichtigt werden und nichts vergessen wird, hat der Arbeitgeber die Pflicht, das Ganze schriftlich festzuhalten. Die sogenannte Gefährdungsbeurteilung stellt also nichts anderes dar als die To-Do-Liste des Unternehmens. Darin sind alle Dinge aufgeschrieben, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen. Auf den ersten Blick sieht man, bei welcher Tätigkeit oder an welchem Arbeitsplatz eine konkrete Gefährdung vorliegt. Gleichzeitig lässt sich ablesen, was für eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, in welchen Abständen die Beschäftigten dazu unterwiesen werden müssen und welche Führungskraft kontrolliert, ob die Maßnahmen eingehalten oder angewendet werden beziehungsweise ob sie wirksam sind.

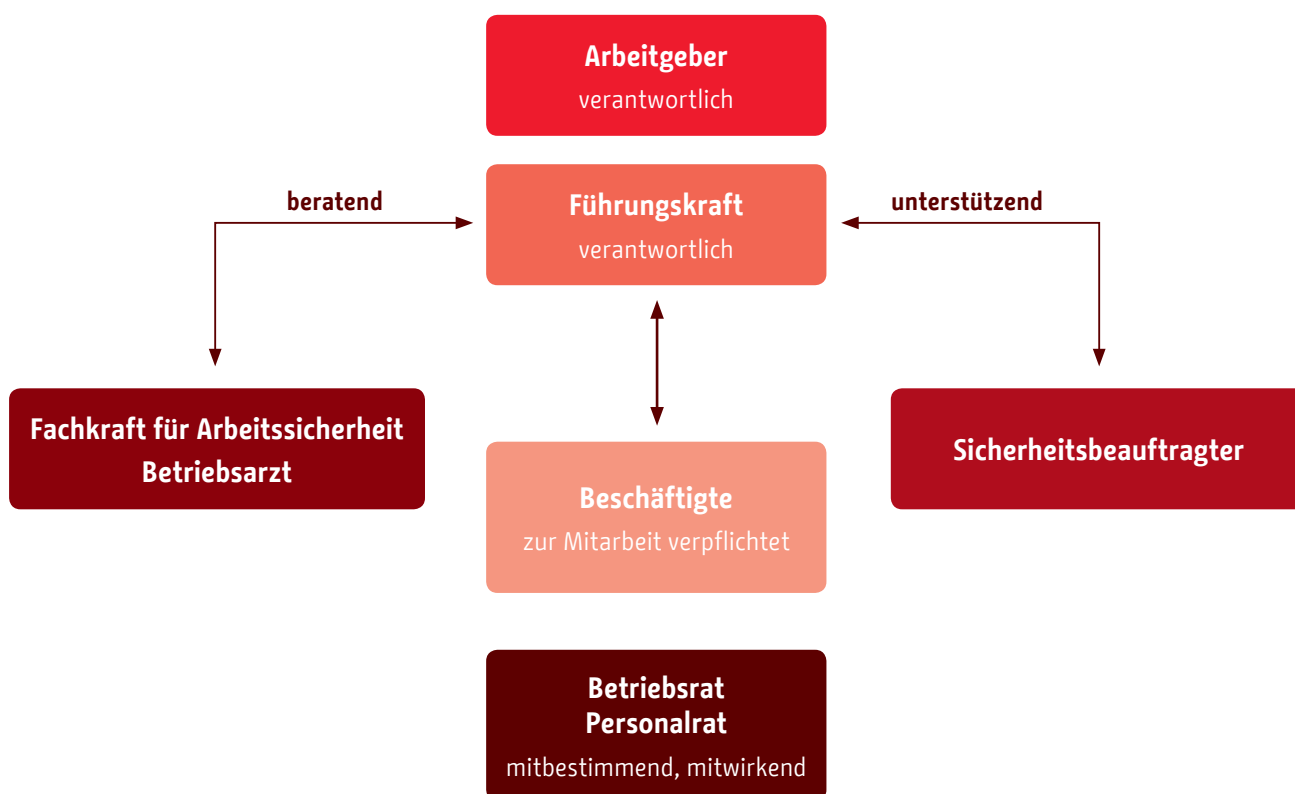
### **Welche Aufgabe kommt dabei den Beschäftigten zu?**

Sie müssen sich in erster Linie sicherheitsgerecht verhalten, also etwa an einen Lärm Arbeitsplatz einen Gehörschutz tragen. Stellt das Unternehmen diesen nicht, kann der Beschäftigte sich an den Betriebsrat wenden. Dieser hat nämlich die Möglichkeit, auch in Sachen der Einhaltung des Arbeitsschutzes im schlimmsten Fall gegen den Unternehmer zu klagen. Eine Alternative stellt auch die Beschwerde bei der Gewerbeaufsicht dar. In Berlin ist es das LAGetSi.

### **Ihrer Meinung nach ist also Vertrauen gut, aber Kontrolle ist besser?**

Ja. In Berlin überprüft das LAGetSi die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Bei Betriebsbesichtigungen vor Ort stellt es fest, ob die Bestimmungen des Arbeitsschutzes umgesetzt sind. Dazu gehört die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung. Durch Stichproben wird dabei kontrolliert, ob die Angaben der Gefährdungsbeurteilung in der Praxis angewendet werden.

# Arbeitsschutzorganisation im Betrieb



## Recht kurz

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

#### § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

#### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

#### § 12 Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

### Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

#### §1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

## Schon gewusst?

### Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.



## Zu welchem Fazit kommen Sie abschließend?

Arbeitsschutz ist Kopfsache. Alle Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass Arbeitsschutz keine zusätzliche lästige Pflicht bedeutet, sondern „alle“ gesund nach der Arbeit nach Hause kommen lässt. Das bedeutet, dass es eine gute Arbeitsschutzorganisation in Betrieben bedarf, in der alle Beschäftigten eingebunden sind.

Als zweites ist zudem das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung keine lästige Pflicht. Vielmehr sollte klar sein, dass es sich dabei um die To-Do-Liste für den Arbeitsschutz handelt. Hier können Beschäftigte und Führungskräfte ablesen, wer wann für was im Arbeitsschutz konkret verantwortlich ist. Nur so geht es nicht nur 99 sondern auch 100-mal gut. Denn wie heißt es so schön „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt“!

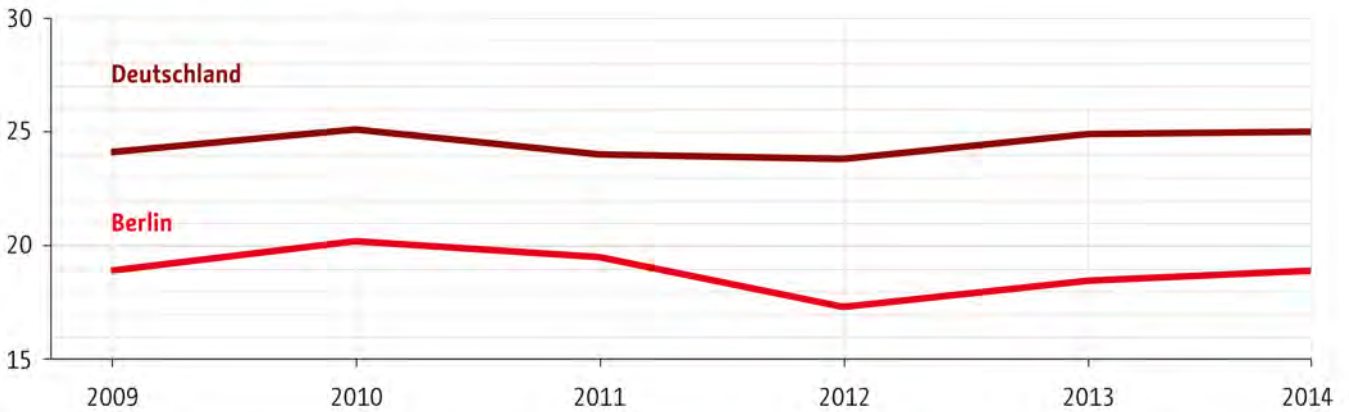
Die im vorliegenden Bericht verwendeten Daten sind aus dem aktuellen Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Bundesrepublik 2014 entnommen.

## Unfallquote Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige in Berlin

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Unfallquote	18,9	20,2	19,5	17,3	18,5	19,0

## Unfallquote Berlin und Deutschland

Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige



## Meldepflichtige Arbeitsunfälle in Berlin

	2010	2011	2012	2013	2014
meldepflichtige Arbeitsunfälle	33.501	32.712	29.173	29.121	30.581

## Erwerbstätige in Berlin

	2010	2011	2012	2013	2014
Erwerbstätige (Alter 15–65 Jahre)	1.656.000	1.674.000	1.683.000	1.571.000	1.608.000

## (vom LAGetSi registrierte) Tödliche Arbeitsunfälle in Berlin

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
tödliche Arbeitsunfälle	11	8	11	8	10	5	3



# Das LAGetSi hat den Dreh raus

Turmdrehkrane sind allgegenwärtig und mittlerweile typisch für das Berliner Stadtbild. Zwischen historischen Bauten und modernen Gebäuden strecken sie sich vielerorts dem Himmel entgegen. Es ist selbstverständlich, dass beim sicheren Betrieb dieser turmho- hen Arbeitsgeräte wesentliche Arbeitsschutzvorschriften und -regelungen zu beachten sind. Aufgrund schwerer Unfälle in Hessen und Bayern wollte das LAGetSi wissen, ob diese Regelungen auf Berliner Baustellen eingehalten werden.

## Kranunfall mit Todesfolge in Hessen

Ein schwerer Kranunfall mit Todesfolge ereignete sich im Jahr 2014 in Hessen. Hierbei löste sich der Federstecker, der sogenannte Sicherheitssplint, eines Bolzens aus seiner Hal- terung. Er verband die Gitterträger des Kranes. Der Bolzen rutsche heraus, der Ausleger des Krans knickte ab und der Gegenausleger mit Ballast stürzte in einen Supermarkt. Da- bei kam eine Person ums Leben. Vier weitere wurden schwer verletzt. Bereits zwei Jahre zuvor gab es in Bayern einen Un- fall mit tödlichem Ausgang. Die für den Kran bereitgestellten Ballastierungsplatten konnten für zwei ähnliche Krantypen verwendet werden. Sie wiesen für jeden Krantyp allerdings unterschiedliche Befestigungsöffnungen auf. Bei der Monta- ge wurden die Öffnungen vertauscht. Während der Probe- belastung rutschte die Ballastierung nach hinten vom Kran und erschlug den Kranmonteur.

## Kontrollen auf zehn Berliner Baustellen

Diese Ereignisse machen deutlich, dass es beim Einsatz von Turmdrehkranen im höchsten Maße darauf ankommt, die festgelegten Arbeitsschutzvorschriften und -regelungen ein- zuhalten. Daher wollte das LAGetSi im Berichtsjahr überprü- fen, ob diese Vorschriften und Regelungen in Berlin eingehal- ten werden. Die Kontrollen auf zehn Baustellen beinhalteten dabei unter anderem auch die Anforderungen an die dort eingesetzten Turmdrehkrane.

Doch welche Vorschriften müssen zugrunde gelegt werden, wenn die Anforderungen an einen Turmdrehkran kontrolliert werden sollen? Grundsätzlich ist ein Turmdrehkran eine Ma- schine. Hier greift daher die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG). Sie wurde national in das Produktionssicher- heitsgesetz umgesetzt, auf deren Grundlage die neunte Pro- duktionssicherheitsverordnung fußt. In ihr werden konkrete



Anforderungen an den Hersteller von Kranen gestellt. So muss er folgende Aspekte erfüllen, bevor er eine solche Maschine auf den Markt bringt:

- Teile der Maschine sowie ihre Verbindungen untereinander müssen den Belastungen stand halten, die bei der Verwendung auftreten,
- Informationen und Warnhinweise müssen leicht verständlich sein, etwa durch Symbole und Piktogramme,
- der Firmenname und die Anschrift der Hersteller, die Bezeichnung der Maschine, die CE-Kennzeichnung sowie gegebenenfalls Seriennummer müssen angegeben sein,
- die Standsicherheit muss sowohl im Betrieb als auch außer Betrieb gewährleistet sein,
- Einrichtungen müssen vorhanden sein, die den Bediener warnen und Bewegungen verhindern, die ihn gefährden können,
- und die maximale Tragfähigkeit muss auf der Maschine und den Lastaufnahmemitteln gut zu erkennen sein.

Neben diesen Anforderungen kontrollierte das LAGetSi auch die Anforderungen an den Bediener des Turmdrehkrans (Kranführer), die häufigsten in der Praxis vorkommenden technischen Mängel sowie die Mängel durch unsachgemäßen Betrieb. Das Ziel war es, Aussagen zu den Prüfvorschriften und -intervallen sowie zu den Personen zu treffen, welche die Prüfung durchführen.

### **Arbeitgeber muss Sicherheit gewährleisten**

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei einem Turmdrehkran um eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie. Gleichzeitig ist ein Turmdrehkran laut Betriebssicherheitsverordnung aber auch ein Arbeitsmittel, wenn dieser von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Daher hat auch der Arbeitgeber für seine Beschäftigten grundsätzlich die Pflichten zu erfüllen, die im Arbeitsschutzgesetz formuliert sind. Zudem muss er die Pflichten, die sich aus der



Betriebsicherheitsverordnung ergeben, gewährleisten. So muss er vor der Verwendung der Arbeitsmittel eventuelle Gefährdungen beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten. Darunter fallen auch Instandhaltungsarbeiten, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle beziehungsweise daraus resultierende Rettungsmaßnahmen. Eine CE-Kennzeichnung an einem Arbeitsmittel entbindet ihn dabei nicht von seiner Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

### **Prüfung vor der Inbetriebnahme**

Weiterhin ist wichtig, dass ein Turmdrehkran vor dem erstmaligen Betrieb von einer Person kontrolliert werden muss, die zur Prüfung befähigt ist. Diese Person verfügt durch eine entsprechende Berufsausbildung und ihre Berufserfahrung über die erforderlichen Kenntnisse. In der Regel gehört sie zum Kranmontageteam, also zum Unternehmen des Kranvermieters. Da diese Person jedoch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber steht, ist es ratsam, die Prüfung durch einen externen Prüfsachverständigen durchführen zu lassen. Er verfügt mitunter über einen größeren Erfahrungsschatz und ein ausgeprägtes technisches Verständnis. Zudem muss er seine Aufgaben unparteiisch erfüllen. Neben der jährlichen Prüfung durch die zur Prüfung befähigte Person muss ein Kran auch alle vier Jahre durch einen Prüfsachverständigen überprüft werden.

### **LAGetSi prüfte 20 Turmdrehkrane**

Doch wie ist das LAGetSi bei seinen Krankontrollen vorgegangen? Im Vorfeld der Baustellenbegehungen wurde eine Checkliste entworfen. Sie fasste die wesentlichen Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben sowie die Anforderungen aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger zusammen. Insgesamt wurden auf zehn Berliner Baustellen 20 Turm-

drehkrane auf ihren sicheren Betrieb hin kontrolliert. Bei den durchgeführten Baustellenkontrollen stellte das LAGetSi fest, dass es sich bei allen Turmdrehkranen um Mietgeräte handelte. Das Problem hierbei ist, dass der Mieter des Krans in der Regel davon ausgeht, dass das Gerät den Vorschriften entsprechend mängelfrei ist und alle Unterlagen für den sicheren Betrieb zur Verfügung stehen. Fehlende Unterlagen sollen spätestens bei der Prüfung vor der ersten Verwendung, also nach der Montage beschafft und Mängel abgestellt werden. Da die Prüfung nach der Montage vom Kranvermieter durch eine zur Prüfung befähigte Person – in der Regel der Kranmeister – selbst durchgeführt wird, können Mängel jedoch unerkannt bleiben.

### **Nicht alle Arbeitgeber kamen ihren Pflichten nach**

Bei den Kontrollen musste das LAGetSi feststellen, dass die Arbeitgeber, in diesem Falle die Kranmieter, ihrer Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung für den Kranführer zu erstellen, nicht beziehungsweise nicht ausreichend nachgekommen sind. Auf einer Baustelle musste das LAGetSi den Betrieb des Turmdrehkrans mündlich untersagen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten die erforderlichen Prüfnachweise nicht vorgelegt werden. Die Unterlagen waren im Firmensitz hinterlegt. Sie wurden jedoch unverzüglich nachgereicht, so dass der Weiterbetrieb des Turmdrehkrans erteilt werden konnte. Zwei der bei den Kontrollen festgestellten Mängel bedürfen einer gezielten Nachbearbeitung und einer verstärkten Kontrolle auf weiteren Baustellen. Gemeint sind zum einen die Kennzeichnungsmängel der Maschine, bei denen der Kranhersteller auf seine Pflichten hingewiesen und gegebenenfalls durch ordnungsbehördliche Maßnahmen sensibilisiert werden muss. Zum anderen betrifft das die Gefährdungsbeurteilung. Hier muss der Arbeitgeber aufgefordert werden, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die den Forderungen der Betriebsicherheitsverordnung voll entspricht.

# Die festgestellten Mängel in der Übersicht (Auswahl)



## Recht kurz

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung  
§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, Anhang 3 Abschnitt 1 Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

### Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Anhang I – Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen

### Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

§ 3 Abs. 1 – Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

### 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz

§ 3 Abs. 2 – Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen

## Schon gewusst?

### Untendreher und Obendreher

Bei Turmdrehkranen unterscheidet man zwischen Unten- und Obendreher. Entscheidend ist hierbei die Anordnung des Drehwerks. Ein Untendreher besteht aus einem Unterwagen mit Drehwerk, auf dem der Kranturm befestigt ist. Das Drehwerk befindet sich somit am Fuße des Krans. Der Ausleger ist fest mit dem Kran verbunden, eine seitliche Bewegung des Auslegers ist nur über eine Bewegung des gesamten Drehturms möglich. Beim Obendreher befindet sich das Drehwerk am oberen Ende des Kranturms. In der Regel ist dieser Krantyp für größere Höhen und Lasten konzipiert. Bei Drehbewegungen werden nur der Ausleger und der ihm gegenüberliegende Gegenausleger bewegt, die an der Kranspitze abgespannt werden. Darüber hinaus werden Turmdrehkrane auch nach der Art ihrer Ausleger, der Bauart des Turmes oder der Aufstellungsart unterschieden.

# Massnahmen mit messbarem Erfolg

Unter dem Begriff „Nuklearmedizin“ versteht man die Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Medizin, sowohl zu diagnostischen als auch zu therapeutischen Zwecken. Ein solcher Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) generell genehmigungspflichtig und erfordert strahlenschutzfachkundiges Personal. Im Jahr 2015 wollte das LAGetSi wissen, ob die neuen Bestimmungen in der Teilkörperdosimetrie eingehalten werden?

## Strahlenschutzverordnung definiert Dosisgrenze

Radioaktive Stoffe werden zum einen im Rahmen bildgebender Verfahren wie beispielsweise der Szintigraphie und der Positronen-Emissions-Tomographie eingesetzt. Zum anderen verwendet man sie auch als therapeutische Maßnahme, etwa bei der Radiojodtherapie der Schilddrüse. Für den Umgang mit diesen Stoffen muss das medizinische Fachpersonal, darunter Nuklearmediziner, Medizinphysik-Experten, Radiochemiker und Medizinisch-Technische Radiologieassistenten, entsprechend strahlenschutzfachkundig geschult sein. Um Beschäftigte, die mit radioaktiven Stoffen Umgang haben, vor der schädlichen Wirkung durch ionisierende Strahlung zu schützen, legt die Strahlenschutzverordnung unter anderem Dosisgrenzwerte für Beschäftigte fest. Diese Werte sollen dazu beitragen, Gesundheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Hierfür ist die Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung erforderlich.

## Messung durch Personendosimeter

Wer an seinem Arbeitsplatz ionisierender Strahlung ausgesetzt sein könnte und nach der Strahlenschutzverordnung als „beruflich strahlenexponiert“ gilt, muss während seiner Arbeitszeit dosimetrisch überwacht werden. Hierzu werden amtlich zugelassene Personendosimeter (Filmplaketten) getragen, die eine Personendosisstelle monatlich ausgewertet. Können Haut oder die Extremitäten einer höheren Dosis als dem in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Dosiswert von 150 mSv im Kalenderjahr ausgesetzt sein, ist zusätzlich zur Ganzkörperdosis die jeweilige „Organdosis“ (Teilkörperdosis) zu ermitteln. Durch „Teilkörperdosimeter“ (sogenannte Fingerringdosimeter) wird dabei die Exposition an den Händen gemessen.



### Grenzwerte werden häufig überschritten

Doch warum muss das LAGetSi im Bereich der Nuklearmedizin aktiv werden, wenn die dort Beschäftigten angehalten sind, sich regelmäßig dosimetrisch überwachen zu lassen? Den Ausschlag für die Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörde gab das europäische Forschungsprojekt ORAMED. Bei umfangreichen Erhebungsmessungen zur Hautexposition des Personals der Nuklearmedizin stellte man fest, dass die Beschäftigten hohen Hautdosen ausgesetzt sind. Untersuchungen zeigten, dass bei mindestens 20 Prozent des dort tätigen Personals der in der Strahlenschutzverordnung gesetzlich festgelegte Jahresgrenzwert der Hautdosis von 500 mSv überschritten wird. Außerdem wurde seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vorgeschlagen, dass das bisherige Verfahren zur Teilkörperdosimetrie in der Nuklearmedizin bei den Anwendern neu bewertet und angepasst werden muss.

### Das Ziel: Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen

Hier kommt das LAGetSi ins Spiel. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es sicherzustellen, dass die Strahlenschutzbestimmungen in den Betrieben umgesetzt werden und somit ein bundeseinheitlicher Vollzug gewährleistet wird. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat hierzu nach Nukliden aufgeschlüsselte Kriterien erarbeitet. Mit deren Hilfe lässt sich bestimmen, ab welchen Umgangsaktivitäten bei nuklearmedizinischen Anwendungen Hautdosen von 150 mSv im Kalenderjahr in etwa erreicht werden und bei deren Überschreitung somit die Verpflichtung zur Teilkörperdosimetrie besteht. Das LAGetSi sollte nun überprüfen, ob in den nuklearmedizinischen Betrieben in Berlin die neuen Regelungen zur Strahlenschutzverordnung bekannt sind und ob bereits arbeitsplatzbezogen die Notwendigkeit einer Teilkörperdosimetrie neu bewertet wurde.



## Start der Überwachung im November 2015

Im November 2015 begann das LAGetSi mit seinen Überwachungen. Insgesamt wurden bis Mitte Februar 2016 21 nuklearmedizinische Einrichtungen in Berlin kontrolliert. Dabei handelte es sich um zehn klinische Abteilungen sowie elf niedergelassene Praxen. Im Vorfeld der Vor-Ort-Termine verschickte die Arbeitsschutzbehörde ein Anschreiben, in welchem den Einrichtungen der Anlass der Überwachung mitgeteilt wurde. Im Zuge dessen wurden die Einrichtungen aufgefordert, die Notwendigkeit einer Teilkörperdosimetrie neu zu bewerten. Bei den Überwachungen wurden neben der Personendosimetrie auch andere strahlenschutzrelevante Teilbereiche überprüft. Zum Einsatz kam hier auch eine einheitliche Checkliste, mit der die Gegebenheiten vor Ort vergleichbar dokumentiert werden konnten:

- Organisation und Methodik des Arbeits- beziehungsweise Strahlenschutzes
- Personal/Fachkunde
- Ableitungen
- Freigabe
- Personendosimetrische Überwachung
- Strahlenschutzmaßnahmen und Hilfsmittel

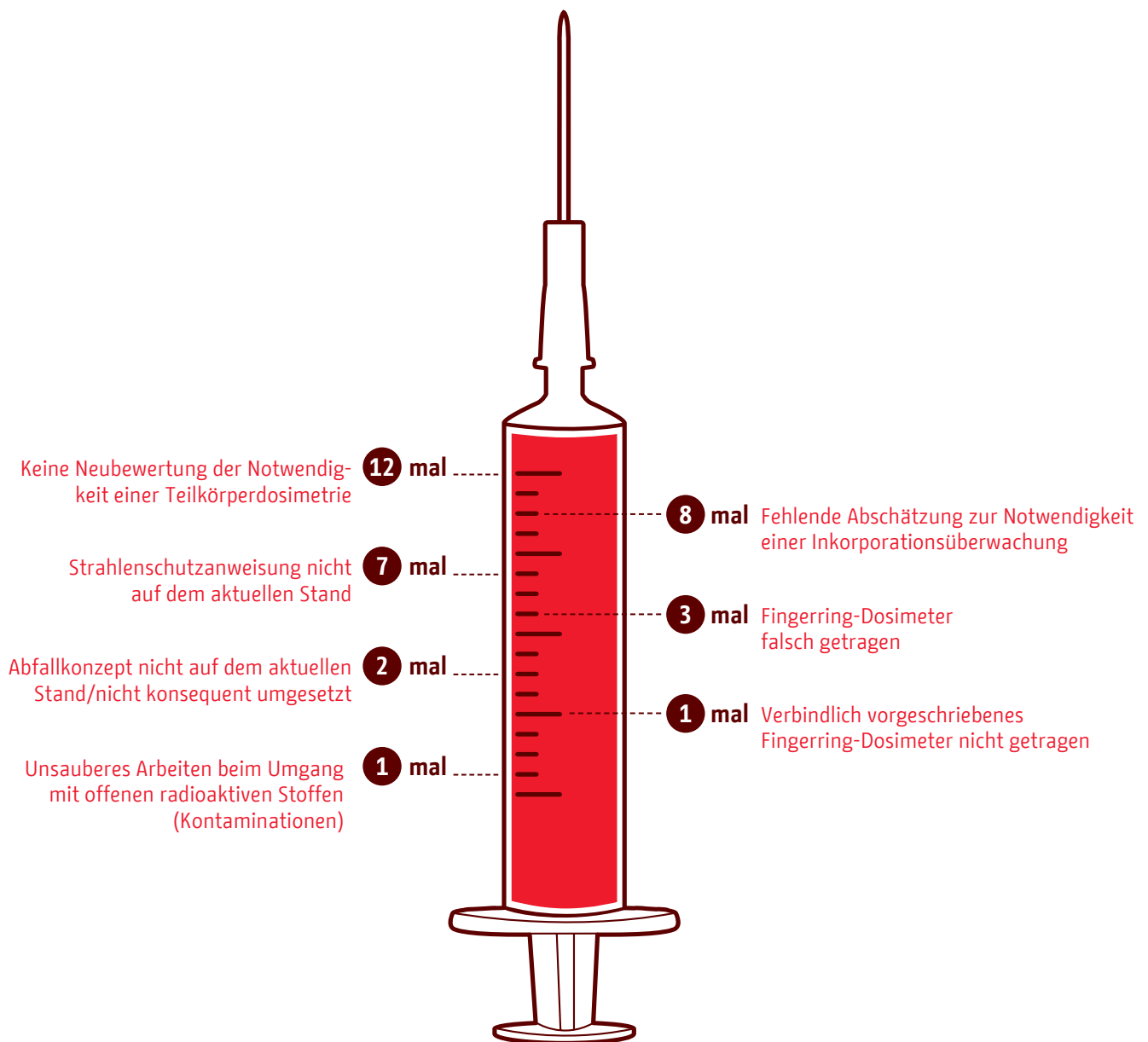
## Verantwortlichkeiten grundsätzlich umgesetzt

Bei seinen Überwachungen stellte das LAGetSi fest, dass die Verantwortlichkeiten und Methoden bezüglich des Arbeits- beziehungsweise Strahlenschutzes in allen 21 besichtigten Einrichtungen grundlegend geklärt waren und entsprechend umgesetzt wurden. In sieben Fällen entsprachen die Strahlenschutzanweisungen mit den innerbetrieblich festgelegten Strahlenschutzmaßnahmen nicht dem aktuellen Stand. Sie mussten überarbeitet werden. In puncto Fachkunde im Strahlenschutz gab es für das LAGetSi keinen Grund zur Beanstandung. In allen Einrichtungen konnte eine entsprechende Bescheinigung für die Personen, die mit radioaktiven Stoffen Umgang haben, vorgelegt beziehungsweise nachgereicht werden. Nachweise über die alle fünf Jahre erforderliche Aktualisierung der Fachkunde lagen ebenfalls vor.

## Stimmige Ableitungskonzepte lagen vor

Radioaktive Stoffe aus nuklearmedizinischen Einrichtungen dürfen nicht unkontrolliert mit der Fortluft oder dem Wasser in die Umwelt abgeleitet werden. Aus diesem Grund sind für Einrichtungen der Nuklearmedizin entsprechende „Ableitungskonzepte“ zwingend notwendig. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass die in der Strahlenschutzverordnung geforderten Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Bei 20 der besichtigten Abteilungen beziehungsweise Praxen legte man dem LAGetSi ein aktuell stimmiges Ableitungskonzept vor. Ein weiteres Konzept wurde zum Zeitpunkt der Überwachung überarbeitet.

# Die festgestellten Mängel in der Übersicht (Auswahl)



## Abfallkonzepte größtenteils vorhanden

Darüber hinaus gibt es in der Nuklearmedizin auch radioaktive Abfälle, die nicht unkontrolliert entsorgt werden dürfen, darunter zum Beispiel kontaminierte Tupfer, Spritzen, Kanülen oder Fläschchen mit Rest-Präparaten. Für deren Sammlung, kurzfristige Lagerung und Entsorgung muss ebenfalls ein entsprechendes Abfallkonzept entwickelt werden. Abfälle, die nach einer gewissen Abklingzeit nicht mehr als radioaktiv gelten und nicht mehr unter die Regelungen der Strahlenschutzverordnung fallen, können konventionell mit dem Hausmüll entsorgt werden. Die festgelegten Freigabewerte sind hierbei allerdings nachweislich einzuhalten.

Radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Aktivität nicht uneingeschränkt freigegeben werden können, müssen an die Landessammelstelle Berlin (ZRA) gegeben werden. Auch dieses Abfallkonzept muss jederzeit den aktuellen Vorgaben entsprechen und angepasst werden, falls sich die Gegebenheiten ändern. Im Fall der 21 besichtigten Einrichtungen konnten 19 ein schlüssiges Abfallkonzept vorlegen. Einmal war eine Überarbeitung notwendig. In einer weiteren niedergelassenen Praxis wurde aufgrund eines Umzugs ein eigenes Konzept noch nicht konsequent umgesetzt.



Checkliste zur Überprüfung der nuklearmedizinischen Abteilungen und Praxen	
Einrichtung / Strahlenschutzverantwortlicher:	
Umgangsgenehmigungen Nr.: U / A	
Überprüfung am:	durch:
Auskünfte erteilt durch:	
IFAS BS-Nr.:	

**1. Organisation und Methodik des Arbeits- bzw. Strahlenschutzes**

1.1 Ist geklärt, wer Arbeitsverantwortung im Arbeits- bzw. Strahlenschutz trägt? (§§ 13 ArbSchG, 31 StrSchV und 13 RöV) ja  nein

1.2 Sind FAS/ und Betriebsarzt bestellt? (§§ 2 und 5 ASiG) ja  nein

1.3 Sind die Beschäftigten unterwiesen? (§§ 38 StrSchV und 36 RöV) ja  nein

1.4 Ist der Text der aktuellsten StrSchV bzw. RöV verfügbar? (§§ 25 StrSchV und 18 RöV) ja  nein

1.5 Ist die Strahlenschutzweisung auf aktuellem Stand? (§§ 24 StrSchV und 15a RöV) ja  nein

1.6 Gibt es Arbeitsweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen? (§§ 22 StrSchV und 18 RöV) ja  nein

1.7 Wurde ein Vertrag mit einem Medizinphysik-Experten abgeschlossen? (§ 62 StrSchV) ja  nein

Bemerkungen:

geprüft mit: @-Büro für Programmentwickler 2015 10/2015/aktuelle IFAS-Checklist-Programmvorlage nuklearmedizin\_241113.doc

**2. Personal / Fachkunde**

2.1 Fachkunde der **Ärzte** als Nuklearmediziner bzw. als Radiologe? (§§ 30 StrSchV und 18a RöV) ja  nein

Fachkundebescheinigung der Ärztekammer von Aktualisierung

2.2 Fachkunde des **Medizinphysikexperten**? ja  nein

Fachkundebescheinigung von Aktualisierung

2.3 Fachkunde der **SSB** für den **wissenschaftlich technischen Bereich** (z. B. Chemiker)? ja  nein

Bestellung oder Fachkundebescheinigung von Aktualisierung

2.4 Fachkunde der **MTA und MTRA**? ja  nein

Berufsausbildung Aktualisierung (nach StrSchV)

2.5 Fachkunde der **Helfer**? ja  nein

Kenntniskurs Aktualisierung

Bemerkungen:

**3. Ableitungen**

3.1 Liegt ein aktuelles Ableitungskonzept vor? (§§ 47, 48 StrSchV) ja  nein

Bemerkungen:

**4. Freigabe**

4.1 Liegt ein aktuelles Abfallkonzept vor? (§ 29 StrSchV) ja  nein

Bemerkungen:

2

## Fingerringdosimeter in 17 Einrichtungen

Wie eingangs erwähnt, müssen Beschäftigte, die sich bei der Arbeit mit radioaktiven Stoffen im Kontrollbereich aufhalten, messtechnisch überwacht werden. Hierbei kam das LAGetSi zu unterschiedlichen Ergebnissen. In 17 nuklearmedizinischen Einrichtungen wurden bereits amtliche Fingerringdosimeter getragen. Allerdings waren den Beschäftigten in drei Einrichtungen der Trageort – am Grundglied des Zeigefingers der nichtdominanten Hand mit Detektor zur Strahlenquelle – nicht bekannt. In vier Fällen wurden keine Fingerringdosimeter verwendet, in einem Fall wurde der Ring aufgrund seiner Scharfkantigkeit nicht getragen. In drei weiteren Fällen war die Teilkörperdosimetrie bislang nicht notwendig. Dort wird lediglich mit dem reinen Gammastrahler Technetium umgegangen.

## Nicht mit Neubewertung auseinandergesetzt

Ein wesentliches Anliegen des LAGetSi war es, die Verantwortlichen der nuklearmedizinischen Einrichtungen auf die Neubewertung der Verpflichtung der Teilkörperdosimetrie hinzuweisen. Trotz der Hinweise im Anschreiben, welches die Behörde im Vorfeld der Überwachungen verschickte, hatten sich bis zu den Besichtigungsterminen lediglich neun der Einrichtungen mit dieser Thematik befasst. In zwölf Betrieben wurde keine Neubewertung vorgenommen. Auch bei dem Aspekt der Einschätzung unerwünschter Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper gab es unterschiedliche Ergebnisse. In 13 der kontrollierten Betriebe lag eine solche Einschätzung vor, in acht hat das LAGetSi die entsprechenden Unterlagen nachgefordert.

## Strahlenschutzmaßnahmen wurden umgesetzt

Beim Umgang mit Radionukliden, also bei den vorbereitenden Arbeiten, etwa der Präparation von Radiopharmaka und der Spritzen sowie der anschließenden Verabreichung müssen ebenfalls Strahlenschutzmaßnahmen getroffen werden. In allen 21 besichtigten Einrichtungen wurden diese bereits durchgehend gut umgesetzt. Es gab sowohl ausreichende Abschirmungen als auch abstandvergrößernde Werkzeuge, beispielsweise Zangen, Greifer und Pinzetten. Überall wurden Handschuhe getragen, um eine Hautkontamination zu vermeiden. Eine regelmäßige Kontaminationskontrolle der Hände wurde ebenfalls in allen Einrichtungen durchgeführt.

## Schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Im Ergebnis forderte das LAGetSi 13 Einrichtungen schriftlich dazu auf, die Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nachweislich zu beheben. Bei einem Drittel der Betriebe waren nach der Vor-Ort-Begehung keine weiteren Maßnahmen durch das LAGetSi erforderlich.

In jedem Fall hat sich die angewandte Vorgehensweise – das Verschicken des Ankündigungsschreibens, die Vor-Ort-Besichtigung sowie die Dokumentation in einer einheitlichen Checkliste – bewährt. Die Auswertung des Arbeitsschwerpunktes hat gezeigt, dass Überwachungen in nuklearmedizinischen Einrichtungen wichtig sind um zu prüfen, ob die Auflagen, die in den Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen enthalten sind, tatsächlich umgesetzt werden. Weiterhin ist es zwingend notwendig zu wissen, ob die Arbeitgeber die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften kennen und umsetzen.

## Teilkörperdosimetrie verbesserungswürdig

Im Zuge der Überwachungen hat sich herausgestellt, dass sich die Ermittlung der Notwendigkeit einer Teilkörperdosimetrie anhand der neuen BfS-Kriterien vor allem für Praxen, die zurzeit nur mit Technetium umgehen, nicht so einfach beziehungsweise eindeutig wie erhofft gestaltet. Die Beschwerden von Anwendern über die Scharfkantigkeit der neuen Einmal-Kunststoff-Fingerringe sind von den Arbeitgebern in Zusammenarbeit mit der Berliner Personendosismessstelle zu klären. Als Reaktion auf die negativen Rückmeldungen bezüglich des Tragekomforts der Einmal-Fingerringe hat die Messstelle bereits Anfang Februar ein Informationsschreiben an die jeweiligen Anwender verschickt und darin die aktuellen Bemühungen zu dieser Problematik dargelegt. Da diese Veränderungen im Rahmen der gültigen Bauartzulassungen der Ringdosimeter erfolgen müssen, sind sie allerdings nur über einen längeren Zeitraum hinweg umzusetzen.

## Recht kurz

### Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV); vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

### Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 1: Ermittlung der Körperdosis bei äußerer Strahlenexposition (§§ 40, 41, 42 StrlSchV; § 35 RöV) vom 8. Dezember 2003

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12. Januar 2007

## Schon gewusst?

### Dosimeter

Der Mensch verfügt über kein Sinnesorgan das ihm ionisierende Strahlung signalisiert. Daher muss er dies mit technischen Hilfsmitteln, sogenannten Strahlenmessgeräten (Dosimetern) bewerkstelligen. Jede „beruflich strahlenexponierte Person“ muss somit ein Dosimeter tragen, welches monatlich von einer amtlich benannten Messstelle ausgewertet wird (akkumulierte Dosis). Das Dosimeter wird in der Personendosimetrie an einer für die Strahlenexposition als repräsentativ geltenden Stelle der Körperoberfläche getragen. Zusätzlich zu den Ganzkörper-Dosimetern können Teilkörper-Dosimeter zur Messung der Organdosis an besonders exponierten Stellen (z. B. Fingerring-Dosimeter, Augen-Dosimeter) eingesetzt werden.

# Frierende Beschäftigte lassen niemanden kalt

Die Wohlfühltemperatur eines jeden Menschen ist individuell. Und je nach Art des Wohnraumes kann sie mal höher und mal niedriger sein. In der Regel gelten für den Wohnbereich aber bestimmte Richtwerte: im Wohnraum 20 bis 22 Grad Celsius, in der Küche 18 bis 20 Grad Celsius, im Bad 23 Grad Celsius und im Schlafzimmer 16 bis 18 Grad Celsius. Doch wie steht es um die Raumtemperaturen an Arbeitsplätzen? Im Berichtsjahr standen Raumtemperaturen auf der Agenda des LAGetSi.

## Beschwerden aus zwei Branchen

Auch im Jahr 2015 erreichten das LAGetSi Beschwerden, in denen es um unzulängliche Raumtemperaturen am Arbeitsplatz ging. Das Besondere hierbei: Die Meldungen betrafen zwei Vorgänge, die sowohl unterschiedliche Auslöser hatten als auch unterschiedliche Branchen betrafen. Es handelte sich um eine Beschwerde aus einem Backshop in einem Bahnhof sowie um einen Hinweis aus einem metallverarbeitenden Betrieb.

## Beschäftigte sind oft Kälte ausgesetzt

Gerade in der kalten Jahreszeit sind Beschwerden, in denen der Arbeitsschutzbehörde mitgeteilt wird, dass Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz Kälte ausgesetzt sind und frieren, keine Seltenheit. Im Verlauf der Untersuchungen solcher Fälle lässt sich dabei oftmals feststellen, dass die Raumtemperaturen nicht den Richtwerten entsprechen, die in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 formuliert sind (siehe Box „Schon gewusst?“). Allerdings wird dies in der Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen von den Unternehmern nicht berücksichtigt.



## Die ASR definieren konkrete Vorgaben

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten definieren Aspekte, die beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten beachtet und umgesetzt werden müssen. Aspekte, die hierbei berücksichtigt werden, sind zum Beispiel der Stand der Technik, die Bereiche der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Daher formulieren die ASR auch klare Vorgaben für Raumtemperaturen am Arbeitsplatz. Ob diese Vorgaben eingehalten werden, prüft das LAGetSi bei Überwachungen im Unternehmen – unabhängig davon, ob der Auslöser für das Eingreifen der Arbeitsschutzbehörde eine Beschwerde oder eine Überwachung aus einem anderen Anlass.

## Konkrete Mängel wurden festgestellt

Auch bei den vorliegenden Fällen im Backshop und im metallverarbeitenden Betrieb musste das LAGetSi einige Mängel beanstanden:

- **Gefährdungsbeurteilung:**  
Die Dokumentation war unvollständig. Aus ihr ging nicht hervor, ob Handlungsbedarf bestand.
- **Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) und Betriebsarzt:**  
Sie wurden nicht bestellt. Der Arbeitgeber hat somit keine Unterstützung, geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes einzuleiten.
- **Unterweisungen:**  
Sie sind nicht dokumentiert worden. Für das LAGetSi bedeutet dies, dass sie nicht durchgeführt wurden.



## Arbeitgeber sahen keinen Handlungsbedarf

Wie die Arbeitsschutzbehörde bei der Überprüfung des metallverarbeitenden Betriebs feststellte, standen in einer großen Halle als Heizquellen ein Kohleofen sowie einige Radiatoren zu Verfügung. Die Raumtemperatur in der Fertigungshalle betrug circa zwölf Grad Celsius bei einer Außentemperatur von ebenfalls zwölf Grad Celsius. Die Schwere der Arbeiten, die dort verrichtet werden, ist nach ASR A3.5 als Mittel einzustufen. Der Arbeitgeber hat keinen Handlungsbedarf erkannt. In einem Backshop wurden vom LAGetSi am Tag der Überwachung im Verkaufsbereich neun Grad Celsius gemessen. Der Arbeitgeberin war das Problem bereits bekannt. Sie hatte organisatorische Maßnahmen veranlasst. So stellte sie Heißgetränke zur Verfügung und verlängerte die Pausenzeiten. Arbeitsplatzbezogene und personenbezogene Maßnahmen wurden nicht veranlasst.

## Beanstandungen mussten behoben werden

Nach einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erging an die Arbeitgeberin des Backshops sowie den Geschäftsführer des metallverarbeitenden Betriebs ein Revisions schreiben mit Aufforderung, die Beanstandungen zu beheben. Hierbei wies das LAGetSi an, für eine angemessene Temperatur am Arbeitsplatz zu sorgen. Dazu liefern die in den ASR genannten Raumtemperaturen konkrete Richtwerte.

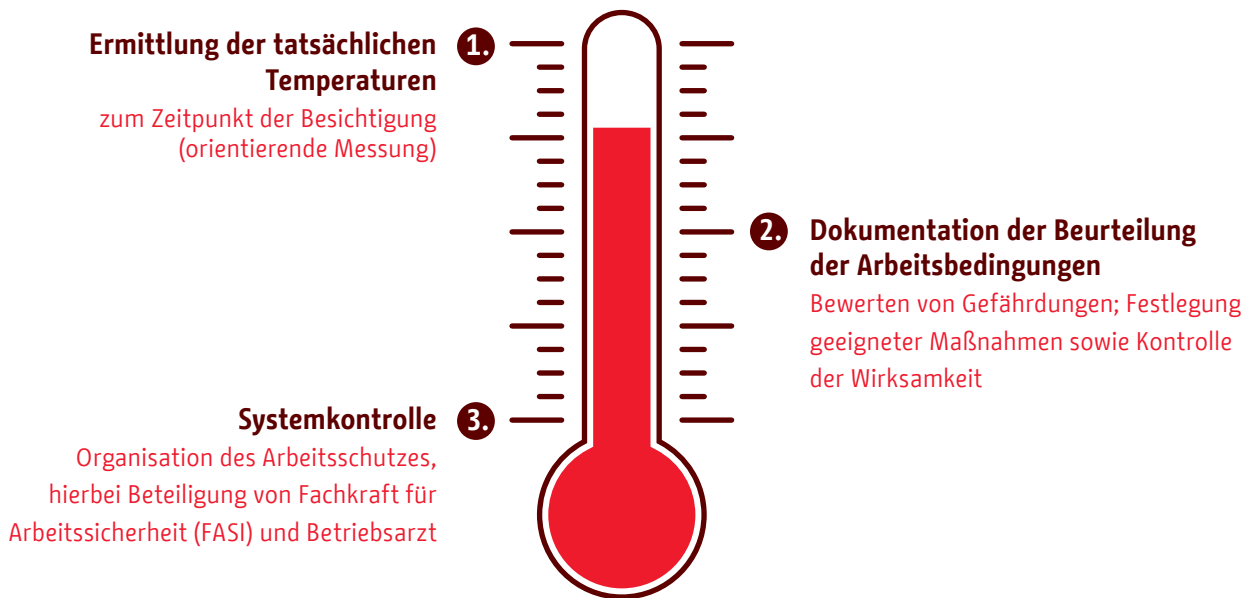
Zudem galt es auch, die Dokumente, mit denen die Arbeitsbedingungen im Unternehmen beurteilt werden, den durchgeführten Tätigkeiten anzupassen.

## Neue Zentralheizung und Thermokleidung

Die Geschäftsführungen der beiden Unternehmen haben sich an die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gewandt und sich dort beraten und schulen lassen. Ergänzend dazu veranlassten sie in ihren Betrieben weitere Maßnahmen. So wurden die Fertigungshallen des metallverarbeitenden Betriebs mit einer Zentralheizung ausgestattet. Bei einer Nachkontrolle durch das LAGetSi stellte man fest, dass dort trotz kalter Außentemperaturen 17 Grad Celsius herrschten. Zudem wurden die Räume renoviert und der Betrieb entrümpelt.

Im Backshop im Bahnhof war der Einbau einer Zentralheizung aus technischen Gründen nicht möglich. Es wurden allerdings arbeitsplatzbezogene Maßnahmen getestet, wie zum Beispiel heizbare Fußmatten. Weiterhin veranlasste die Arbeitgeberin organisatorische Maßnahmen, darunter etwa Jobrotation – Tätigkeiten im warmen Vorbereitungsraum – sowie personenbezogene Maßnahmen wie Thermokleidung.

# Folgende Punkte werden kontrolliert



## Arbeitsbedingungen wurden verbessert

Die Überwachung des LAGetSi bewirkte, dass Maßnahmen getroffen wurden, welche die Arbeitsbedingungen im Backshop und in dem metallverarbeitenden Betrieb verbesserten. Ohne die Überwachung der Arbeitsschutzbehörde hätten beide Geschäftsführungen diese Maßnahmen höchst wahrscheinlich nicht veranlasst. Ebenfalls als Erfolg zu bewerten ist, dass in den hier geschilderten Fällen beide Geschäftsführungen engagiert an der Beseitigung der Gefährdung gearbeitet haben, nachdem sie die Notwendigkeit eingesehen haben. Diese Gefährdung beschreibt der Schweizer Versicherungsträger Suva wie folgt: „Das Arbeiten in Kälteumgebungen kann sich nachteilig auf die menschliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit auswirken. Diese Auswirkungen sind Unbehagen, erhöhte körperliche Beanspruchung, verminderte Leistungsfähigkeit und mit Kälte verbundene Krankheiten und Verletzungen. Kälte kann sich auch mit einigen Faktoren am Arbeitsplatz überlagern und dadurch das Risiko anderer Einwirkungen und von mit Kälte verbundenen Krankheiten erhöhen.“

Ein Impuls oder eine Aufforderung der Ordnungsbehörde ist offenbar notwendig gewesen. Auch in Zukunft wird ein Fokus der Arbeitsschutzbehörde darauf liegen, unzumutbaren Temperaturen am Arbeitsplatz nachzugehen und zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen.

## Recht kurz

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 5 Beurteilung von Arbeitsbedingungen  
§ 6 Dokumentation

### Verordnung über Arbeitsstätten (ArbstättV)

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

### Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Raumtemperatur ASR A3.5

## Schon gewusst?

### Richtwerte für Raumtemperaturen

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 geben konkrete Richtwerte für Temperaturen vor. Diese variieren je nach Arbeitsschwere und Art der Tätigkeit:

Arbeitsschwere	Leicht	mittel	schwer
<b>Sitzen</b>	20°C	19°C	
<b>Stehen; Gehen</b>	19°C	17°C	12°C

# Beim Fast Food schnell gehandelt

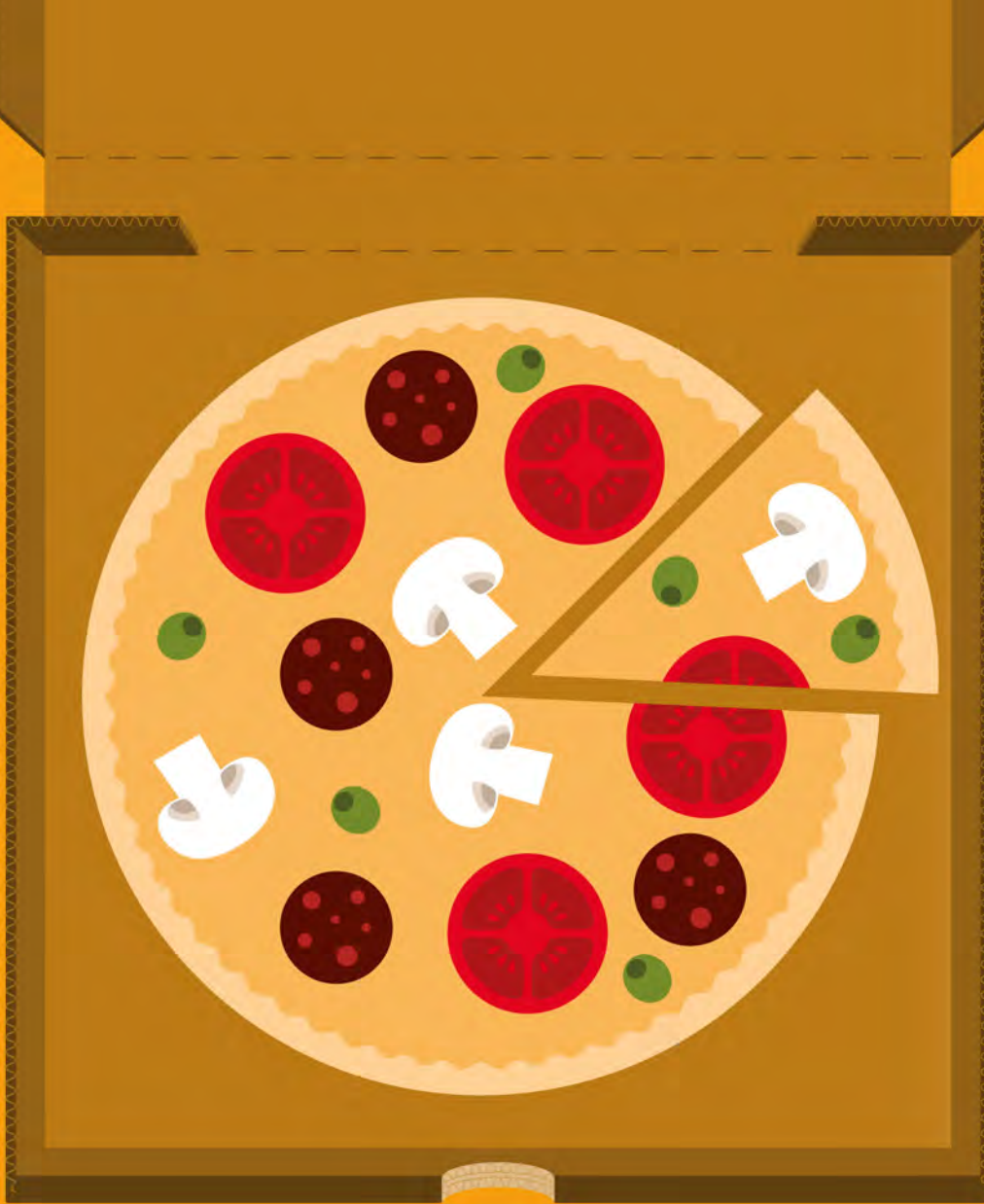
Pizza zählt neben Burger und Döner zum beliebtesten Fast Food der Deutschen. Wer sich eine Pizza per Telefon oder Mausklick bestellt und nach Hause liefern lässt setzt voraus, dass alle Zutaten wie beispielsweise der Pizza-Teig täglich frisch sind. Doch wie kann so etwas gewährleistet werden, wenn an bestimmten Tagen in der Woche eigentlich nicht gearbeitet werden darf? Im Berichtsjahr hatte es die Berliner Arbeitsschutzverwaltung mit einem besonderen Fall zu tun, in dem die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung im Zentrum stand.

## **Anonymer Anruf gab den Ausschlag**

Im Jahr 2015 erhielt die Arbeitsschutzbehörde einen anonymen Telefonanruf: In einer international tätigen Firma, die Franchiseunternehmen beliefert, mit Sitz in Berlin werde regelmäßig an Sonntagen frischer Hefeteig für Pizzen produziert. Bei dem Teig handelt es sich um ein Produkt, das deutschlandweit in Pizza-Stores weiter verarbeitet, also mit verschiedenen Zutaten belegt und anschließend gebacken wird. Bis zum Zeitpunkt des telefonischen Hinweises wurde der Teig an vier Tagen in der Woche produziert: sonntags, montags, mittwochs und donnerstags.

## **Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht erlaubt**

Hier wurde das LAGetSi hellhörig. Denn laut § 9 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Der Pizza-Hersteller begründete den Einsatz seiner Beschäftigten am Sonntag jedoch damit, dass die Mindesthaltbarkeit der Teigrohlinge bei einer Lagertemperatur von + vier Grad Celsius maximal fünf Tage beträgt. Die Belieferung von circa 30 bundesweiten Pizza-Stores mit frischer Ware würde an zwei festen Liefertagen in der Woche stattfinden. Diese sei vertraglich an ein Lebensmittel-Logistik-Unternehmen gebunden, da der Pizza-Hersteller über keine eigene Fahrzeugflotte verfügt.



### **Argument: Reduzierung der Haltbarkeit**

Ein weiteres Argument des Unternehmens war, dass unter Berücksichtigung einer Transport- beziehungsweise Lieferzeit von zwei Tagen, die auf interne Logistikprozesse eines Lebensmittel-Logistik-Unternehmens zurückzuführen ist, die Haltbarkeitsdauer im Pizza-Store auf circa drei Tage reduziert wird. Die Abholung des Teiges erfolgt in Berlin am Produktionstag. Die Teigrohlinge werden in eine Großstadt in Nordrhein-Westfalen ins Logistik-Zentrallager gebracht und auf andere LKWs umgeladen. Zudem werden hierbei weitere Pizza-Zutaten zugeladen. Am nächsten Tag wird der Teig an Franchise-Stores sowie andere Kunden ausgeliefert.

### **Die Forderung: ein neues Arbeitszeitmodell**

Das LAGetSi forderte den Pizza-Herstellungsbetrieb auf, ein neues Arbeitszeitmodell vorzulegen. Es sollte sicherstellen, dass die Beschäftigten nicht mehr an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen. Per Rechtsanwalt teilte das Unternehmen daraufhin mit, dass aufgrund der Logistik in Verbindung mit der Mindesthaltbarkeit des Pizza-Teiges die Sonntagsarbeit unumgänglich sei. Das Unternehmen verwies auf den Ausnahmebestand für Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 des ArbZG. Hiernach sei der Berliner Produktionsbetrieb ein Hilfsgewerbe der Franchise-Unternehmen. Daher dürfe man dort auch an Sonntagen arbeiten. Darüber hinaus handle es sich bei dem in Berlin produzierten Teig um ein Naturerzeugnis beziehungsweise einen Rohstoff im Sinne eines Frischeproduktes (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG). Damit sei die Sonntagsproduktion gerechtfertigt.





### Kein Hilfgewerbe für Pizza-Stores

Das LAGetSi bewertete die Sachlage im Hinblick auf den § 10 Absatz 1 Nummer 15 ArbZG jedoch anders. Fest steht, dass für die wirtschaftliche Tätigkeit der Pizza-Stores die Produktion und Belieferung mit Pizza-Teig die grundlegende Voraussetzung ist. Laut Kommentierung trifft die oben genannte Rechtsgrundlage jedoch nur auf tagesfrische Produkte zu, beispielsweise Anwendungen mit geschälten Kartoffeln – analog eines Kartoffelschälbetriebes zur Gaststätte. Anders als ein tagesfrisches Produkt beträgt die Mindesthaltbarkeit des Pizza-Teigs des Berliner Herstellers jedoch fünf Tage. Aufgrund der Tatsache, dass die Hefe nach der Herstellung des Teiges weiter gären soll, ist eine tagesfrische Verwendung nicht vorgesehen. Daher liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG vor. Dadurch ist der Produktionsbetrieb auch kein Hilfgewerbe für die Pizza-Stores.

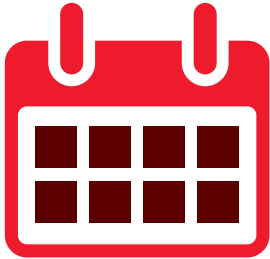
### Ausnahmetatbestand lag nicht vor

Laut Arbeitsschutzbehörde lag auch kein Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1 Nummer 15 ArbZG (Verderben von Rohstoffen) vor. Denn das Unternehmen stellt einen verwendungsfertigen Pizza-Teig her, wie er unter anderem auch im Handel angeboten wird. Die Weiterverarbeitung erfolgt durch das Belegen mit Zutaten und das Backen. Daher handelt es sich bei dem hergestellten Pizza-Teig nicht um einen Rohstoff. Vielmehr ist der Pizza-Teig ein fertiges Frischeprodukt, das die optimale Qualität erst nach zwei bis drei Tagen durch seine Gärung erreicht. Eine Qualitätsminderung setzt bei ordnungsgemäßer Lagerung frühestens nach fünf Tagen ein.

Nachdem eine Anhörung erfolgte, ordnete das LAGetSi an, die Sonn- und Feiertagsruhe einzuhalten. Der Pizza-Hersteller legte zwar erst einen Widerspruch gegen diese Anordnung ein. Doch noch innerhalb der Widerspruchsfrist präsentierte die Rechtsanwaltskanzlei des Unternehmens ein neues Arbeitszeitmodell ohne Beschäftigung an Sonntagen.

# Die Ergebnisse

1.



**Umstellung der Pizza-Teig-Produktion auf 2 Tage (montags und donnerstags)**

2.



**Aufstockung des Personals durch Anstellung zusätzlicher Beschäftigter**

3.



**Belieferung der Pizza-Stores in Berlin und Hamburg durch eigenes Fahrzeug**

## In Zukunft keine Sonntagsarbeit mehr

Durch den Einsatz der Arbeitsschutzbehörde verzichtet der Pizza-Hersteller an 52 Tagen im Jahr auf Sonntagsarbeit. Allerdings besteht das Problem weiter, sofern ein Feiertag auf einen der Produktionstage Montag oder Donnerstag fällt. Dies trifft maximal auf fünf Tage im Jahr zu. Die für den Arbeitsschutz zuständige Verwaltung hält für den oben genannten Fall nach § 13 Absatz 3 Nummer 2b ArbZG für zulässig.

## Recht kurz

**Arbeitszeitgesetz (ArbZG) -**  
§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

## Schon gewusst?

### **Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsarbeit**

Im Arbeitszeitgesetz sind Ausnahmen formuliert, wann eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen möglich ist. Diese ist zum Beispiel erlaubt, wenn vermieden werden soll, dass Naturerzeugnisse oder Rohstoffe verderben. Auch für kontinuierliche Forschungen oder zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darf an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Weitere Bereiche sind unter anderem Not- und Rettungsdienste, die Feuerwehr, Verkehrsbetriebe, Gaststätte sowie Musikaufführungen und Theatervorstellungen.

# Vollzug mit klarem Konzept

Mit der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Jahr 2015 ist auch eine neue Ausnahmeregelung in Kraft getreten. Damit das LAGetSi Anträge auf Ausnahme von der Betriebssicherheitsverordnung nach einheitlichen Kriterien in einem Verwaltungsverfahren bearbeiten kann, war es erforderlich ein Handlungskonzept für den Vollzug zu erstellen. Wir erläutern, wie bei der Erarbeitung des Konzepts vorgegangen wird und erklären die wesentlichen Inhalte.

## Die Situation

Seit 2002 trägt die Betriebssicherheitsverordnung dazu bei, die Sicherheit von Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Schutz Dritter durch den sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu gewährleisten. Hierzu liefert sie die gesetzlichen Grundlagen, um den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte zu verbessern und Dritte beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu schützen. Mit Inkrafttreten der Novellierung der BetrSichV im Juni 2015 gibt es nun neue Vorgaben. Diese sollen die bestehenden Regelungen vereinfachen und Rechtsicherheit schaffen. Das Ziel der Novellierung war eine Angleichung an vorhandene Rechtsvorschriften, um das Regelwerk insbesondere hinsichtlich Aufbau und Systematik zu vereinheitlichen.

## Der Paragraph

Kernpunkt des Vollzugskonzeptes ist der § 19 Abs. 4 der BetrSichV. Er besagt:

*„Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1 zulassen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für den Arbeitgeber im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, die Ausnahme sicherheitstechnisch vertretbar und mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde im Antrag Folgendes darzulegen:*

- 1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,*
- 2. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren,*
- 3. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,*



*4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefährdungen getroffen werden sollen.*

*Für ihre Entscheidung kann die Behörde ein Sachverständigengutachten verlangen, dessen Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat.“*

Die für 2016 geplante Überarbeitung der BetrSichV sieht unter anderem vor, dass die bestehende Ausnahmeregelung konkretisiert wird und dann auch mit dem Schutz Dritter vereinbar sein muss. Ohne diese Ergänzung wäre es sonst nicht möglich, Anträge auf Ausnahme nach § 19 Abs. 4 BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen zu bearbeiten, die von Arbeitgebern ohne Beschäftigte verwendet werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Drittschutzes im Vordergrund stehen.

## Die Ausnahmeregelung

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung ist es, mögliche Sonderfälle im Betrieb zu erfassen, ohne fortlaufende Änderungen der BetrSichV vornehmen zu müssen. Mit der Novellierung im Jahr 2015 hat der Arbeitgeber nun die Möglichkeit, schriftlich Ausnahmen für Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 13 BetrSichV zu beantragen. Die Behörde kann daraufhin, nach Prüfung des Antrages, die Ausnahme genehmigen oder ablehnen. Ausnahmen können Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen betreffen sowie überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 30 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die von Beschäftigten bei der Arbeit verwendet werden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für alle Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung.

## Die Ausnahmen

Ausnahmen sind möglich für die §§ 8 bis 11 und den Anhang 1 BetrSichV. Hierzu gehören:

- § 8: Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsitzen
- § 9: Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10: Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11: Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

Anhang 1: Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

- Nr. 1: Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden Arbeitsmitteln
- Nr. 2: Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten
- Nr. 3: Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen
- Nr. 4: Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen
- Nr. 5: Besondere Vorschriften für Druckanlagen

Ausnahmen durch die Behörde werden sich im Wesentlichen auf konkrete Anforderungen, wie z. B. gegenständliche Angaben (z. B. § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3), beziehen. Eine Ausnahme von Schutzzielen ist grundsätzlich zu vermeiden.

## Die Umsetzung

Konkret sieht die Ausnahmeregelung wie folgt aus: Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausnahme stellen. Mit der Beantragung muss der Antragsteller nachweisen, dass in seinem Einzelfall bei Einhaltung der Vorschriften eine unverhältnismäßige Härte gegeben wäre. Darüber hinaus ist er verpflichtet Informationen einzureichen, anhand derer die „sicherheitstechnische Vertretbarkeit“ und der „Schutz der Beschäftigten“ geprüft werden kann. Letztlich sind diese Informationen jedoch wichtig, damit das LAGetSi den Ausnahmeantrag objektiv beurteilen kann. Die Arbeitsschutzbehörde kann eine Ausnahme nur genehmigen, wenn die sicherheitstechnische Vertretbarkeit und der Schutz der Beschäftigten gegeben sind. Geht von einem Arbeitsmittel Gefahr aus, wird keine Ausnahme erteilt.

## Die Vorgehensweise

Bislang enthielt die Betriebssicherheitsverordnung keine Ausnahmeregelung, die der Regelung in § 19 Abs. 4 der BetrSichV von 2015 entsprechen würde. Daher war es notwendig, bereits bestehende Vorschriften und zugehörige Kommentierungen sowie Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten in die Ausarbeitung des Vollzugskonzeptes einzubeziehen. In Frage kamen hier § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung und § 19 Abs. 1 Gefahrenstoffverordnung. Weitere Informationen erhielt man durch die Auswertung der Begründung zum Entwurf der BetrSichV und dem Beschluss des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 400/1/14 beziehungsweise 400/14).

## Das Vollzugskonzept

Das LAGetSi hat nun die Aufgaben, den Rahmen für ein Verwaltungsverfahren zu schaffen, mit dem die Ausnahmeregelung bearbeitet werden kann. Die Zielsetzung der BetrSichV – die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und den sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu gewährleisten – muss dabei jederzeit berücksichtigt werden. Um eine effektive Prüfung durchführen zu können, müssen mit dem Antrag auf Ausnahme bestimmte Unterlagen eingereicht werden:

- Antragsformular mit Angaben zu Name, Sitz, betroffenes Arbeitsmittel, geplante Ausnahme
- Gefährdungsbeurteilung für die betroffene Tätigkeit/das betroffene Arbeitsmittel
- Stellungnahmen zum beantragten Sachverhalt von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und vom Betriebsarzt, sowie, sofern vorhanden, dem Betriebsrat
- Gegebenenfalls Sachverständigengutachten (auf Kosten des Arbeitgebers)
- Prüfnachweise
- Wartungs- und Instandsetzungsnachweise
- Betriebsanweisung

Das Verwaltungsverfahren beginnt, sobald der Antrag beim LAGetSi eingegangen ist. Die Prüfung des Antrages beinhaltet mehrere Prüfschritte.

1. die formale Prüfung
2. die Begründung des Antrages (unverhältnismäßige Härte)
3. die sicherheitstechnische Bewertung
4. der Nachweis des Schutzniveaus

## Antragsformular (Muster)

Absender

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin  
- LAGetSi –  
Turmstr. 21  
10559 Berlin

Fax: 030 90 25 45 305  
E-Mail: anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

### Antrag auf Ausnahme nach § 19 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung

**Hinweis:** Dieser Antrag ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Titel 71230 Nr. 4P der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesSozArbVGebO) gebührenpflichtig.

<b>1. Antragsteller</b>						
Name, Vorname						
Funktion						
<b>Bevollmächtigter (Vollmacht beifügen)</b>						
Name, Vorname						
Funktion						
<b>2. Firma (Angabe des Firmensitzes bzw. der Betriebsstätte)</b>						
Bezeichnung						
Straße						
PLZ / Ort						
Telefon						
Fax						
E-Mail						
Rechtsform						
Geschäftsführer						
<b>3. Beantragte Ausnahme nach § 19 Abs. 4 BetrSichV</b>						
§ 8	<input type="checkbox"/> Abs. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4	<input type="checkbox"/> Abs. 5	<input type="checkbox"/> Abs. 6
§ 9	<input type="checkbox"/> Abs. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4	<input type="checkbox"/> Abs. 5	
§ 10	<input type="checkbox"/> Abs. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4	<input type="checkbox"/> Abs. 5	
§ 11	<input type="checkbox"/> Abs. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4	<input type="checkbox"/> Abs. 5	
Anhang 1	Angabe mit Nr., Unterpunkt ggf. Buchstabe:					

## Anlagen

### Handlungsanleitung

Handlungsanleitung für das LAGetSi	Stand 09/2015
Thema: Bearbeitung von Anträgen nach § 19 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung	

#### 1. Formale Prüfung

Der Antrag ist zunächst unter den folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- 1.1 Wurde der Antrag durch den Arbeitgeber gestellt (Unterschrift)?  
*Bei Bedenken ist ein Abgleich der Person über die Gewereregisterauskunft vorzunehmen.*
- 1.2 Wurde der Sitz der Firma / Betriebsstätte angegeben?  
*Dies ist Voraussetzung zur Prüfung der Zuständigkeit.*
- 1.3 Ist ersichtlich, um welches Arbeitsmittel es sich handelt?  
*(Bezeichnung, Hersteller, Baujahr, Seriennummer, Typbezeichnung und evtl. Anzahl)*  
*Hintergrund: Eine zweifelsfreie Identifizierung ist erforderlich, um den Sachverhalt der Ausnahme zu erfassen, den Stand der Technik zu bestimmen und ggf. Recherchen bei Herstellern vorzunehmen.*
- 1.4 Wurde dargelegt, von welcher Vorgabe der BetrSichV die Ausnahme beantragt wird?  
*Konkrete Angabe der Vorschrift aus der Verordnung muss vorliegen.*
- 1.5 Ist im Antrag eine Begründung zur Beantragung der Ausnahme angegeben worden?  
*Dem Antrag muss eine ausführliche Darlegung der Gründe für die Beantragung der Ausnahme zu entnehmen sein, da andernfalls keine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.*
- 1.6 Werden die von der Ausnahme betroffenen Tätigkeiten und Verfahren benannt und beschrieben?  
*Die Beschreibung kann die Produktionsverfahren und -abläufe, aber auch die Arbeitsaufgaben oder Häufigkeiten der Verwendung umfassen. Hintergrund: Die Auswirkung der Ausnahme auf*

## Das Fazit

Die einzelnen Prüfschritte sind unter anderem aus dem Verordnungstext abzuleiten. Charakteristisch für die Bedingungen der Ausnahmeregelung ist, dass die Punkte 2 bis 4 ein Ausschlusskriterium darstellen und die Ablehnung des Ausnahmeantrages zur Folge haben. In jedem Fall stellen die unbestimmten Rechtsbegriffe „unverhältnismäßige Härte“, „sicherheitstechnisch vertretbar“ und „mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar“ die wesentlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung beziehungsweise Ablehnung des Antrags dar.

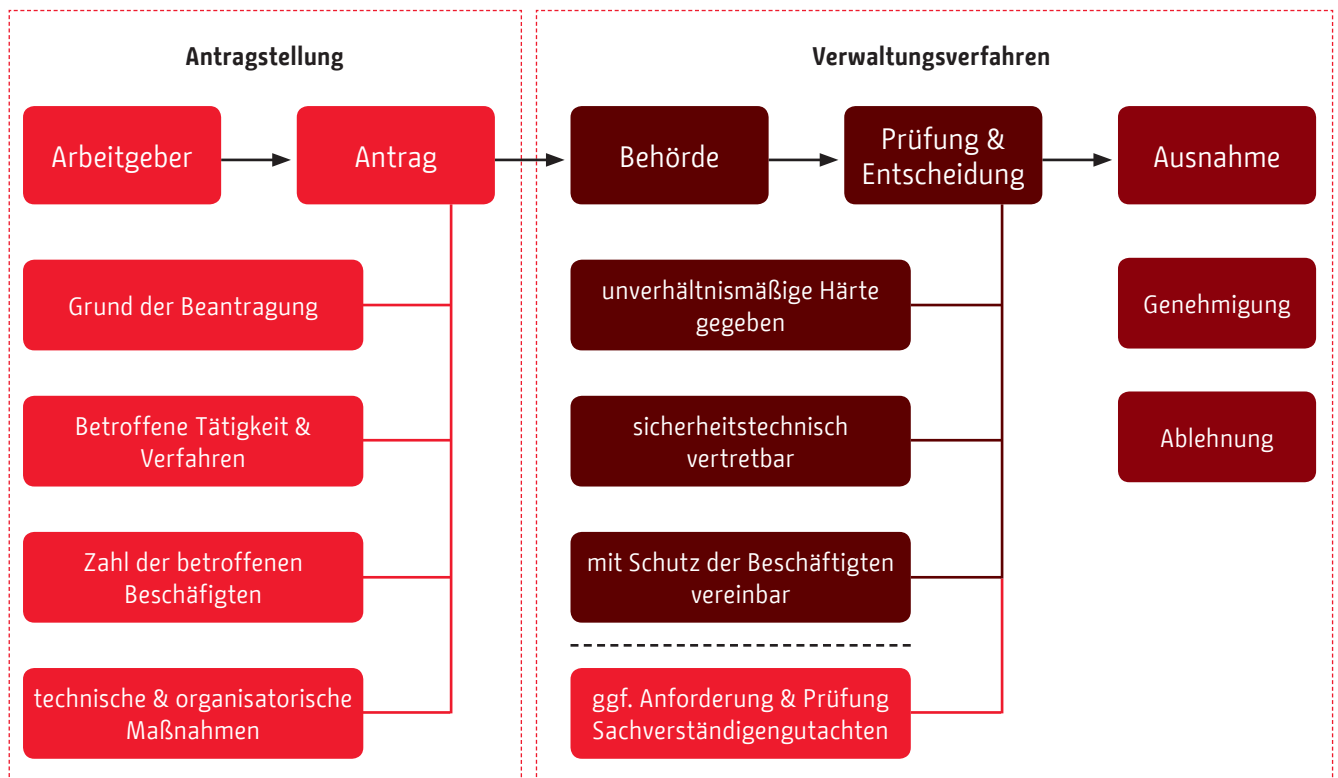
Die Rechtsbegriffe sind durch die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im Rahmen der Prüfung auszulegen. Da auch komplexe Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen von der Ausnahmeregelung erfasst werden, stellt die Auslegung der Rechtsbegriffe besondere Anforderungen an die Sachbearbeitung. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, die Wechselwirkung zwischen einem Arbeitsmittel und seiner Umwelt zu beurteilen und technische Sachverhalte nachzuvollziehen und zu bewerten. Neben dieser Fähigkeit sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Anlagen- und Betriebssicherheit ebenso erforderlich, wie die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Das Vollzugskonzept zur Umsetzung des § 19 Abs. 4 BetrSichV gibt den theoretischen Rahmen zur Bearbeitung von Ausnahmeanträgen vor. Es soll die Beschäftigten des LAGetSi bei ihrer Tätigkeit unterstützen und durch die beiliegenden Muster und Anleitungen zu einer effektiven Verwaltungsarbeit beitragen.

## Der Ausblick

Basierend auf einer durchgeführten Umfrage zum Aufkommen von Ausnahmeanträgen nach der BetrSichV in anderen Bundesländern und Erfahrungswerten im LAGetSi mit Ausnahmen auf dem Gebiet der ArbStättV und der GefStoffV ist das Antragsvolumen zum jetzigen Zeitpunkt als gering einzuschätzen. Die Praxis wird zeigen, inwieweit durch die Ausnahmeregelung versucht wird, die Vorgaben der BetrSichV zu umgehen oder zumindest herabzusetzen. Die Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörde wird daher vor allem darin bestehen, die Fälle, die tatsächlich in nicht vertretbarem Maße durch eine Vorgabe der BetrSichV belastet sind, von denen zu unterscheiden, für die eine Ausnahme aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen angestrebt wird. Das Ziel der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen muss es sein, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und der sichere Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen gewährleistet sind.

# Die Regelung des § 19 Abs. 4 BetrSichV und die daraus abzuleitenden Prüfungsschritte



## Recht kurz

**Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2009/104/EG)**

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers  
§ 4 Allgemeine Grundsätze

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung  
§ 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen

### Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

### Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Teil II Abschnitt 1 Verfahrensgrundsätze  
Teil III Abschnitt 1 Verwaltungsakt

## Schon gewusst?

### Die Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 4 BetrSichV ermöglicht es dem Arbeitgeber, Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der BetrSichV schriftlich zu beantragen. Die zuständige Behörde kann daraufhin, unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, diese Anträge zulassen oder ablehnen. Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung ist es, mögliche Sonderfälle im Betrieb zu erfassen, ohne fortlaufende Änderungen der BetrSichV vornehmen zu müssen.



# Eine Überwachung, die zündete

Das LAGetSi überwacht nicht nur die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Unternehmen und Betrieben. Die Behörde übernimmt auch andere durchaus spannende Aufgaben. So waren Aufsichtskräfte des LAGetSi involviert, als am 18. Juli 2015 ein ehemaliger 160 Meter hoher RIAS-Sendemast in Britz gesprengt wurde. Ein Vorhaben, das durchaus mit Risiken verbunden ist und bei dem es auf höchste Sorgfalt bei der Planung und Durchführung ankommt.

## Ein Bauwerk mit Geschichte

Der besagte Sendemast wurde im Jahr 1946 im Berliner Ortsteil Britz errichtet. Von dort aus übertrug der Sender RIAS Berlin sein Programm in unzählige Länder. Zu Zeiten des Kalten Krieges galt der Sendemast als einer der leistungsstärksten der Welt. Doch im Laufe der Zeit ist der Mast in die Jahre gekommen und so war für den 18. Juli 2015 die Beseitigung des Stahlkolosses geplant. Hierbei konnte sich der Betreiber des Mastes zwischen verschiedenen Abbruchverfahren entscheiden, darunter zum Beispiel für den konstruktiven Rückbau. Bei diesem Verfahren werden Mastteile und Verbindungselemente von Industriekletterern getrennt und unter Einsatz eines geeigneten Krans entfernt. In der Regel ist ein solches Vorgehen aber langwierig und kostenintensiv. Daher entschied sich der Betreiber im Falle des Sendemastes in Britz für ein anderes anerkanntes Verfahren – eine Sprengung.

## Sprengung birgt immer Risiken

Die Sprengung eines stählernen Bauwerks mit einer Höhe von 160 Metern – der Mast galt eine zeitlang als eines der höchsten Bauwerke Berlins – ist durchaus risikobehaftet für die Beschäftigten, welche die Sprengung durchführen. Es besteht die Gefahr, dass die Sprengung missglückt. Der Turm bleibt stehen, ist aber nicht mehr standsicher, so dass damit gerechnet werden muss, dass er unkontrolliert umstürzt. Oder er fällt nicht in die vorgesehene Richtung. Von einer Gefährdung der Anwohner musste man in Anbetracht des Standortes des Turms allerdings nicht ausgehen.



### **LAGetSi sollte Sprengung überwachen**

Im Vorfeld der Sprengung des Sendemastes wurde das LAGetSi über die geplante Maßnahme informiert. Hierzu ging eine entsprechende Anzeige bei der Behörde ein. Diese enthielt den Lageplan des Sendemastes und Informationen zum Sprengstoff, zur Sprengstoffmenge sowie zur Eignung und Fachkenntnis der verantwortlichen Personen. Das LAGetSi prüfte und überwachte die Anzeige in fachlicher Hinsicht. Darüber hinaus wurden auch die Bedingungen vor Ort während der Sprengung kontrolliert.

### **Zwei Tage vorher Begehung des Areals**

Bereits zwei Tage vor der Sprengung führte eine Aufsichtskraft des LAGetSi gemeinsam mit dem Auftraggeber und dem beauftragten Sprengunternehmen eine Überprüfung des Areals durch. Im Rahmen dieses Termins wurden verschiedene Fragen geklärt:

- Sind die Anwohner informiert?
- Sind Polizei und Feuerwehr in Kenntnis gesetzt worden?
- Ist die berechnete Fallrichtung des Sendemastes plausibel?
- Ist der Sicherheitsabstand ausreichend?
- Ist die Bewachung der Sprengladung bis zur Sprengung sichergestellt?
- Wann (genaue Uhrzeit) wird gesprengt?



Bei der Begehung gab es für das LAGetSi keinen Grund zur Beanstandung. Das Gelände war umzäunt. Die Sperrung öffentlicher Straßen oder Verkehrsumleitungen waren nicht erforderlich, da alle Sicherheitsabstände eingehalten wurden. Anlieger, Anwohner und ansässige Firmen informierte das Sprengunternehmen über die beabsichtigte Sprengung. Der zuständige Polizeiabschnitt sowie die Feuerwehr wurden ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Bei der Überprüfung des Sicherheitsabstandes vor Ort wurden die Angaben mit einer entsprechenden Skizze kontrolliert. Der Sicherheitsabstand betrug Masthöhe 160 Meter plus 40 Meter. Der Termin für die Sprengung war für einen Samstag um 13:00 Uhr angesetzt.

### **Planmäßige Sprengung des Sendemastes**

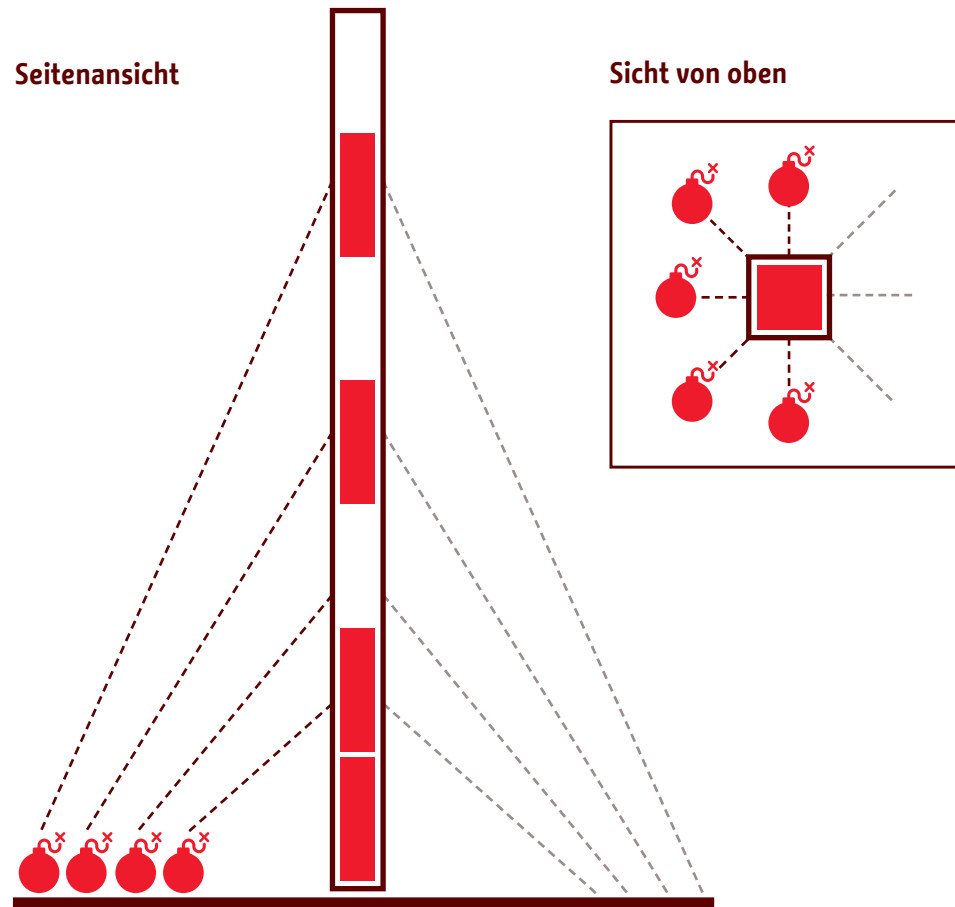
Am Tag der Sprengung war eine Aufsichtskraft des LAGetSi erneut vor Ort. Bereits circa zwei Stunden vor der eigentlichen Maßnahme kontrollierte er die Umsetzung der Festlegungen. Auch hier konnten keine Abweichungen von dem geplanten Vorgehen festgestellt werden, so dass die Sprengung wie geplant ablaufen konnte. Bei der Sprengung selber handelte es sich um eine Momentsprengung: An vier Stellen wurden sogenannte „Schneidladungen“ platziert und zeit-

gleich gezündet. Hierzu verlegte man eine Zündleitung zu den Sprengstoffladungen und schloss daran die elektrischen Zünder an. Durch die Verwendung der Schneidladungen erfolgte die Sprengung punktgenau. Dank der hohen Detonationsgeschwindigkeit schnitten die Sprengladungen an den berechneten Anschlagpunkten praktisch wie ein Messer durch Butter und der Mast konnte in die zuvor bestimmte Richtung niedergeführt werden.

### **LAGetSi weiterhin bei Sprengungen dabei**

Der Abbruch des Britzer Sendemastes mit Hilfe bewährter Sprengtechnik war auch dieses Mal ein voller Erfolg. Schäden traten nicht auf. Der Mast wurde in die vorausberechnete Richtung abgelegt und konnte mit herkömmlicher Technik weiter zerlegt werden. Da jede Sprengung mit Risiken für Beschäftigte, Anwohner und Dritte verbunden ist, wird das LAGetSi die hier geschilderte Vorgehensweise auch bei künftigen Sprengungen beibehalten. Auch wenn die Sprengungen in der Regel von qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden, wird die Arbeitsschutzbehörde nicht auf die Überwachung durch ihre Experten verzichten.

# Platzierung der Sprengladungen



## Recht kurz

### Sprengstoffgesetz (SprengG)

§19 Verantwortliche Person

### 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

§1 Anzeige

## Schon gewusst?

### Die Schneidladung

Eine Schneidladung ist die ganz bestimmte Bauart eines Sprengsatzes. Sie wird verwendet, um massive Bauteile, zum Beispiel dicke Stahlelemente oder -betonträger zu durchtrennen. Denn um ein massives Stahlelement wirkungsvoll zertrennen zu können, ist eine hohe Detonationsgeschwindigkeit erforderlich. Diese wird mit herkömmlichem Sprengstoff nicht erreicht. Deswegen findet hier ein hochbrisanter Spezialsprengstoff Anwendung. Zudem ist eine zusätzliche Komponente erforderlich, welche die Energie des Sprengstoffes auf einen klar definierten Bereich fokussiert.

# Eine Überwachung, die Schule macht

Der Chemieunterricht ist ein fester Bestandteil auf dem Lehrplan von Schulen. Die Welt der Elemente, Lösungen und Gemische kann spannend und aufregend sein – aber mitunter auch gefährlich. Schließlich kommen im Rahmen von Versuchen Stoffe zum Einsatz, die für die Gesundheit gefährlich sein können. Im Jahr 2015 wurde das LAGetSi zu einem besonderen Fall hinzugezogen. Der Grund für den Einsatz der Behörde war ein vermeintlich giftiger Stoff, der in einer Schule verschüttet wurde.

## Lehrerin sollte Chemikalienbestand prüfen

Das Ereignis geschah außerhalb der Unterrichtszeit. Eine Lehrerin hatte den Auftrag, den Bestand der in einem Giftschränk befindlichen Chemikalien zu überprüfen. Sie öffnete den Schrank und nahm einen kleinen Kunststoffbehälter heraus. Dieser rutschte der Lehrerin aus der Hand und fiel zu Boden. Der Deckel des Behälters löste sich und eine rote Flüssigkeit ergoss sich über den Fußboden. Die Lehrerin versuchte sofort, die Flüssigkeit aufzuwischen und zu beseitigen. Dabei bemerkte sie eine leichte blaue Verfärbung ihrer Arme. Der Behälter war lediglich mit der Bezeichnung „ANI“ gekennzeichnet. Aufgrund dieses Kürzels wurde vermutet, dass es sich um Anilin handelt. Anilin ist eine hellbraune Flüssigkeit, die an der Luft leicht bräunlich wird. Sie verströmt einen aminartigen Geruch. Da es sich um einen Benzolring mit einer Aminogruppe und damit um ein aromatisches und sehr giftiges Amin handelt, gehen von diesem Stoff akute oder chronische Gesundheitsgefahren aus.

## Schule musste geräumt werden

In Anbetracht dieser Annahme sperrte die Berliner Polizei die betreffenden Räume umgehend ab und ließ die Schule räumen. Im Auftrag der Feuerwehr reinigten die Spezialisten der Berliner Stadtreinigungsbetriebe die Räumlichkeiten. Vier Lehrkräfte ließen sich vorsorglich in einem Krankenhaus untersuchen. Wie eine Analyse im weiteren Verlauf der Untersuchungen durch die Spezialteams der Berliner Feuerwehr ergab, handelte es sich bei dem verschütteten Stoff tatsächlich nicht um Anilin, sondern um Lithol Rubin, einen roten Farbstoff. Dieser Farbstoff wird hauptsächlich für Druckfarben aller Art verwendet und ist nach dem Gefahrstoffrecht nicht kennzeichnungspflichtig. Für die Beschäftigten der Schule sowie Dritte bestand zu keinem Zeitpunkt eine reale Gefahr.



### **Soforteinsatz des LAGetSi war nicht nötig**

Ein Soforteinsatz des LAGetSi war nicht erforderlich, da die Feuerwehr vor Ort bereits die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hatte. Jedoch nahm die Arbeitsschutzbehörde am Tag nach dem Ereignis Kontakt zum Schulleiter auf, um den genauen Sachverhalt zu klären. Zeitnah wurde eine Besichtigung der Schule mit dem Ziel der Überwachung der Arbeitsschutzorganisation durchgeführt. An diesem Vor-Ort-Termin nahm auch das Schul- und Sportamt des Bezirksamtes teil. Als Schulträger finanziert es technische und bauliche Maßnahmen in der Schule.

### **Zum Teil keine ordnungsgemäße Lagerung**

Bei dem Vor-Ort-Termin in der Schule stellte das LAGetSi fest, dass die Gefahrstoffe in einem Vorbereitungsraum nur zum Teil in Sicherheitsschränken gelagert wurden. Die Räume durften nur von Befugten betreten werden. Die verschließbaren Schränke waren an Abluftanlagen angeschlossen. Prüfberichte gemäß einer Prüfung nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffen (TRGS) 510, DIN EN 14470- 1, DGUV 113-018) über die Wirksamkeit der Anlage konnten nicht vorgelegt werden. Ebenso wenig ließ sich belegen, dass die Abluftanlage die Leistung erbringt, die in den Vorschriften gefordert wird.



## Getränkeflaschen zur Aufbewahrung benutzt

Weiterhin stellte das LAGetSi fest, dass die Gefahrstoffe nicht nach Eigenschaften geordnet, getrennt und unter Verschluss aufbewahrt wurden. Besonders problematisch war, dass man zur Aufbewahrung von nicht zum Verzehr geeigneten Flüssigkeiten Getränkeflaschen verwendete. Im Vorbereitungsraum fehlten eine Körperbruse sowie die Meldeeinrichtung für den Notfall. Die Arbeitsschutzbehörde ermittelte ebenfalls, dass der Chemieunterricht in zwei örtlich getrennten Räumen stattfand. Das hat zur Folge, dass es immer wieder zu gefährlichen Transporten innerhalb des Schulgebäudes kommt.

## Kein Gefahrstoffkataster vorhanden

Ein weiterer Kritikpunkt war das Fehlen eines Gefahrstoffkatasters. Ein Gefahrstoffkataster ist ein Verzeichnis, das alle verwendeten Gefahrstoffe aufführt. Die Stoffe werden dort zum Beispiel mit genauer Bezeichnung, Angaben zu gefährlichen Eigenschaften sowie den verwendeten Mengenbereichen aufgelistet. Es ließ sich auch nicht ermitteln, ob für bestimmte Versuche Gefahrstoffe durch weniger gefährliche ersetzt werden können. Zudem war die Dokumentation der

Gefährdungsbeurteilung unvollständig. Darin müssen die geeigneten Schutzmaßnahmen beschrieben werden. Auch eine entsprechende Wirksamkeitskontrolle fehlte komplett und eine Unterweisung konnte nicht nachgewiesen werden.

## Schulleiter ist verantwortlich für den Arbeitsschutz

Doch wer trägt in einer Schule eigentlich die Arbeitgeberverantwortung für den Arbeitsschutz? Ganz klar die Schulleitung. Diese Pflicht wird ihr schriftlich durch die Senatschulverwaltung übertragen. Damit ist im vorliegenden Fall auch der Schulleiter der Ansprechpartner für das LAGetSi. Die Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes erfolgt hingegen durch die Schulverwaltung. Müssen organisatorische Maßnahmen durchgeführt und kleinere Anschaffungen getätigt werden, steht hierfür ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Bauliche oder technische Maßnahmen müssen dabei von der Schulleitung an den Verwalter des Gebäudes gemeldet werden. In der Regel kommt dem jeweiligen bezirklichen Schulamt als Schulträger diese Funktion zu. Dort verwaltet man die Gelder und beauftragt die Maßnahmen. Nicht selten kann Letzteres jedoch mitunter eine gewisse Zeit dauern.

# Folgende Maßnahmen wurden ergriffen



## Beseitigung der Beanstandungen wurden gefordert

Nach einer umfassenden Überprüfung der Situation vor Ort forderte das LAGetSi die Schulleitung schriftlich dazu auf, die Mängel zu beseitigen. Insbesondere durch:

1. die Inventarisierung der Gefahrstoffe (Erstellung eines sogenannten Gefahrstoffkatasters),
2. das Anpassen beziehungsweise Vervollständigen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
3. den Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsschranke,
4. die Erarbeitung von Betriebsanweisungen,
5. die Durchführung entsprechender Unterweisungen.

## Arbeitsschutz in der Schule besser organisiert

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Ereignis mit dazu beigetragen hat, den Arbeitsschutz in der Schule zu optimieren und besser zu strukturieren. Der Umgang mit Gefahrstoffen konnte dort erheblich verbessert werden – sowohl im organisatorischen als auch im technischen Bereich. Dies liegt zu einem großen Teil auch am Einsatz der sehr engagierten Schulleitung. Ebenfalls nicht selbstverständlich war die gute Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger. Vom Schulträger wurden die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen zeitnah veranlasst.

## Recht kurz

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- § 6 Dokumentation

### Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- § 7 Grundpflichten

## Schon gewusst?

### Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Sie regeln den Umgang mit gefährlichen Stoffen. Dabei geben sie den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Die TRGS werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und von ihm angepasst. Ihre Bekanntgabe erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BARbI).



# Auf Spurensuche in der RIPE-Datenbank

Hersteller und Importeure sind verpflichtet Stoffe, die sie in Mengen ab einer Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Dr. Moreno-Horn vom LAGetSi erläutert, ob die Berliner Unternehmen ihren Pflichten zur Registrierung von Stoffen gemäß der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH-Verordnung) nachkommen und welche Aufgaben hierbei das LAGetSi übernimmt.

## Herr Dr. Moreno-Horn, bitte erläutern Sie kurz, was genau hinter der REACH-Verordnung steckt.

REACH steht für „Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals“, also Registrierung, Bewertung, Zulassung – auch Beschränkung – von Chemikalien. Diese Verordnung der Europäischen Union ist seit 2007 in Kraft. Sie vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit und erhöht den Wissensstand über Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen können.

## Das LAGetSi kam im Berichtsjahr auf diesem Gebiet zum Einsatz. Worum ging es konkret?

Um eine genannte Registrierung vorzunehmen, müssen die Unternehmen umfangreiche Informationen zu der betreffenden Chemikalie in einem Registrierungsdossier zusammenfassen. Darunter etwa Informationen zu Stoff- und

Gefahreigenschaften sowie zu Risikomanagementmaßnahmen. Dieses Dossier wird dann an die ECHA übermittelt. Die Kosten der Registrierung eines Stoffes können dabei bis zu 1.000.000 Euro betragen. Durch das „REACH Information Portal for Enforcement (RIPE)“ hat das LAGetSi Zugang zu einer Datenbank mit diesen Informationen. Hier kann ermittelt werden, ob Hersteller und Importeure ihren Pflichten nachgekommen sind. So bietet die Datenbank unter anderem die Möglichkeit, auf ausgewählte Informationen in den Registrierungsdossiers und die entsprechenden Registranten direkt zuzugreifen. Diese Informationen erlauben es dem LAGetSi gezielt registrierungspflichtige Unternehmen aufzusuchen und zu kontrollieren.

## Werden die betreffenden chemischen Stoffe denn in der Regel registriert?

Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere bei Importen aus



Drittstaaten die Registrierungspflichten nicht beachtet werden. Daher müssen sowohl aus Gründen der Sicherheit als auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs Überprüfungen durchgeführt werden.

### **Welche Ziele verfolgen Sie mit Ihren Kontrollen?**

Die Kernfrage ist immer, ob die Hersteller und Importeure die Stoffe entsprechend den rechtlichen Vorgaben registrieren lassen. Dabei werden beispielsweise die Informationen zur Stoffidentität, zu toxikologischen Tests und zur Beurteilung der Gefahren und möglichen Risiken detailliert betrachtet. Das Augenmerk liegt aber auch auf der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes sowie auf den Angaben der Expositionsgrenzwerte. Darüber hinaus sind solche Kontrollen auch immer eine gute Gelegenheit, die im LAGetSi entwickelten Erhebungsbögen sowie die Software RIPE in der Praxis zu erproben.

### **Sie haben von Februar 2015 bis Dezember 2015 zahlreiche Überprüfungen durchgeführt. Wie sind Sie hierbei vorgegangen, was haben Sie ermittelt?**

Anlässlich dieser Überprüfungen wurden verschiedene Fragestellungen erörtert. Erstens: Hat der Hersteller des Stoffes seinen Unternehmenssitz in Berlin? Zweitens: Welche Stoffe sind nach Auskunft der RIPE-Datenbank registriert. Drittens: Wer hat die Stoffe nach Berlin importiert? Bei der Beantwortung der letzten Frage hilft eine bundesweite Mitteilung der Zollbehörde.

### **Nachdem Sie diese Fragen geklärt haben – wie sind Sie weiter vorgegangen?**

Wenn ein Stoff sowohl registriert als auch importiert wurde oder der Hersteller seinen Sitz in Berlin hat, wurde durch das LAGetSi eine Überwachung des Unternehmens eingeleitet.

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil es aus Sicht der Überwachungsbehörde im Wesentlichen darauf ankommt, ob die Stoffe tatsächlich hergestellt oder importiert und weiter verwendet wurden. Um diese Informationen zu bekommen, wurden die Unternehmen angeschrieben und aufgefordert, unter anderem Angaben zur aktuellen Herstellung oder zum Import der registrierten Stoffe vorzulegen.

### **Um wie viele Unternehmen handelte es sich?**

Anfang Februar 2015 hatten 14 Unternehmen mit Sitz in Berlin insgesamt 38 Stoffe registriert. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um fünf Importeure, fünf Hersteller sowie vier Alleinvertreter. Letztere sind natürliche oder juristische Personen mit Sitz innerhalb der EU, die als alleiniger Vertreter die Verpflichtungen nach REACH für Hersteller und Importeure außerhalb der EU erfüllen. Es sind also Personen oder Unternehmen, welche die registrierten Stoffe nicht nach Berlin importieren und diese Stoffe hier auch nicht herstellen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieses Projektes auf die Überwachung von Alleinvertretern verzichtet.

### **Wie konnten Sie ein einheitliches Vorgehen gewährleisten?**

Die angeschriebenen Unternehmen wurden aufgefordert, bestimmte Angaben zur aktuellen Herstellung oder zum Import der registrierten Stoffe vorzulegen. Hierzu sollten sie Unterlagen zur Überprüfung der Identifikation des Stoffes, zu seiner Einstufung und Kennzeichnung sowie zur Angabe der Expositionsgrenzwerte bereithalten. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, hat das LAGetSi je einen Erhebungsbogen für die Überwachung sowie für die Auswertung konzipiert.

### **Und diese Bögen sind bei den Überwachungen vor Ort zum Einsatz gekommen?**

Richtig. Bei der Überwachung im Unternehmen wurden dort die vorhandenen Dokumente geprüft beziehungsweise nachgefordert. Die erfassten Daten wurden ausgewertet. Es wurde kontrolliert, ob sie plausibel waren und mit den Daten der bei der ECHA eingereichten Registrierungsdossiers übereinstimmten. Hierzu wurden die vertraulichen originalen Registrierungsdossiers der zu prüfenden Stoffe bei der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) angefordert. Diese Daten stellte man dem LAGetSi dann per Alfresco-Server bereit. Der Alfresco-Server ist eine Plattform zum Austausch vertraulicher Dokumente und Daten. Er dient beispielsweise zur Übermittlung des Registrierungsdossiers mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwischen der BfC und den zuständigen Landesbehörden.

### **Zu welchem Ergebnis sind Sie denn gekommen?**

Vier von den zehn angeschriebenen Unternehmen konnten ausreichende Informationen vorlegen. Eine weitergehende Prüfung, also eine Überprüfung im Unternehmen war hier nicht notwendig. In den anderen sechs Unternehmen hat das LAGetSi neun Stoffe geprüft. In zwei Unternehmen waren bei zwei Stoffen die Angaben zur Stoffidentität unvollständig. Bei zwei weiteren waren die Registrierungsdossiers nicht auf dem aktuellen Stand; ein Stoff wird nicht mehr importiert beziehungsweise seine Einstufung war nicht korrekt. Zwei Unternehmen wurden schriftlich mit einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgefordert, die festgestellten Beanstandungen zu beseitigen. Einmal erfolgte die Aufforderung mündlich. Die Unternehmen haben die Beanstandungen vor Erlass einer gebührenpflichtigen Anordnung beseitigt. Verstöße gegen Artikel 36 „Bereitzuhaltende Informationen“ und Aktualisierungen des Registrierungsdossiers gemäß Artikel 22 sind bußgeldbewährt. Zwei Unternehmen wurden deshalb nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz angehört und mündlich verwarnt.

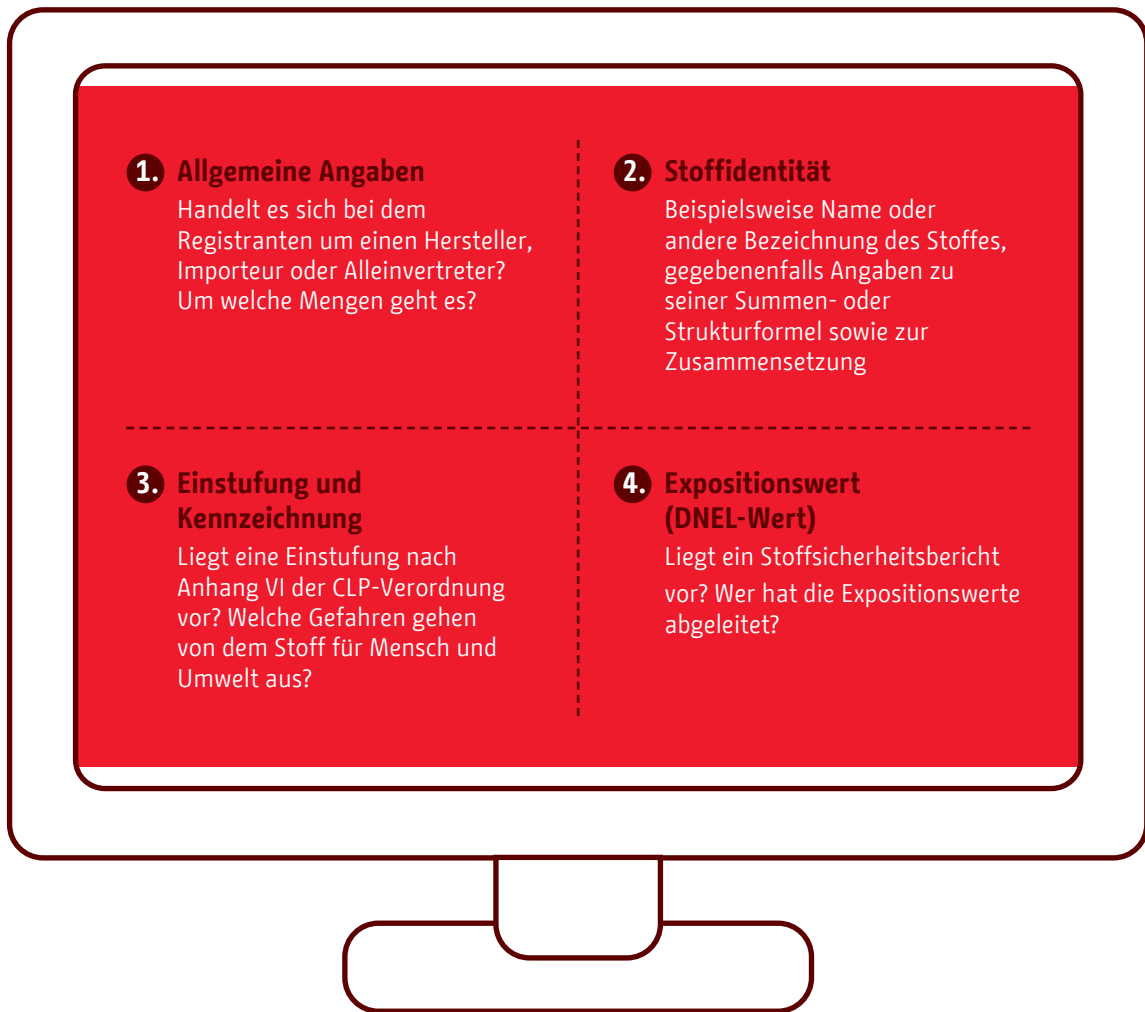
### **Wie ist rückblickend Ihr Fazit, was die Überwachungen betrifft?**

Die Erfahrungen, die während des Projekts gesammelt wurden, zum Beispiel die etablierten Kommunikationswege mit der BfC, der Umgang mit Alfresco und RIPE, aber auch die verbesserten und bewährten Erhebungsbögen, werden bei zukünftigen Überwachungen gemäß der REACH-Verordnung weiter Anwendung finden. Sie bieten gute Unterstützung dabei, auch weiterhin Verstöße gegen geltendes Recht zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

### **Die REACH-Verordnung steht seit langem auf der Agenda des LAGetSi und ist immer wieder Zentrum unterschiedlicher Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörde. Wie geht es hier in den nächsten Jahren weiter?**

Am 1. Juni 2018 endet die letzte Frist zur Registrierung von vorregistrierten Phase-in-Stoffen für das Mengenband 1 bis 100 Tonnen pro Jahr. Phase-in-Stoffe sind Stoffe, die bereits vor dem 18. September 1981 auf den Markt gebracht wurden. Die ECHA erwartet bis zu 70.000 Registrierungsdossiers, die zum großen Teil von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingereicht werden. Aktuell sind es pro Jahr circa 52.000. Es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl dieser Unternehmen zum Beispiel aus finanziellen oder personellen Gründen die Registrierungsverpflichtungen nicht einhalten können. Somit ist eine hohe Anzahl von Mängeln und Verstößen zu erwarten.

# Folgende Informationen wurden abgefragt



## Recht kurz

### REACH-Verordnung

Gegenstand der Überprüfung war der Artikel 6 (Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Gemischen) und Artikel 22 (weitere Pflichten des Registranten)

## Schon gewusst?

### Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Die Agentur mit Sitz in Helsinki, Finnland ist eine Behörde der Europäischen Union. Sie regelt die technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte bei der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Das bedeutet, sie stellt sicher, dass chemische Stoffe in einem einheitlichen Verfahren registriert, bewertet zugelassen und beschränkt werden. Die ECHA ist die zentrale Schaltstelle der REACH-Verordnung. Sie nahm wurde am 18. Dezember 2006 gegründet und nahm am 1. Juni 2007 ihre Arbeit auf.

# Expertenrunde zur CLP-Verordnung

Das Jahr 2015 markierte für die Umsetzung des europäischen Chemikalienrechts einen wichtigen Meilenstein. Seit dem 1. Juni 2015 müssen Gemische nach der europäischen CLP-Verordnung eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden. Aus diesem Grunde fand am 16. April 2015 im kleinen Vortragssaal des Ludwig Erhard Hauses der IHK Berlin-Brandenburg eine Veranstaltung statt, die über diese Umstellung informierte.

## CLP-Verordnung löst EG-Richtlinien ab

Die CLP-Verordnung ist im Jahr 2009 in Kraft getreten. CLP steht für „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“, also die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Mit Hilfe dieser Verordnung sollen gefährliche Chemikalien identifiziert werden. Gleichzeitig will man die Anwender über die jeweiligen Gefahren informieren, zum Beispiel durch Standardsymbole und -sätze auf den Kennzeichnungsetiketten sowie in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern. Die CLP-Verordnung löst die Stoff- und die Zubereitungs-Richtlinie der EG ab. Sie basiert auf dem weltweit harmonisierten System der vereinten Nationen, dem „Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)“. Dieses Einstufungs- und Kennzeichnungssystem legt beispielsweise neue und weltweit einheitliche Gefahrenpiktogramme und Gefahrenklassen fest. Durch die Definition neu-

er verschärfter Einstufungskriterien werden bekannte Stoffe und Gemische teilweise strenger eingestuft.

## Unternehmen stellen auf das CLP-System um

Mit Inkrafttreten des europäischen Chemikalienrechts einschließlich der CLP-Verordnung müssen die Unternehmen für reine chemische Substanzen und auch für die Gemische eine Neueinstufung vornehmen, Betriebsanweisungen ändern, Sicherheitsdatenblätter anpassen und gegebenenfalls auch die Gefährdungsbeurteilungen aktualisieren.

## Rund interessierte 115 Teilnehmende vor Ort

Um über diese Neuerungen zu informieren, hat die IHK Berlin-Brandenburg gemeinsam mit dem Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (SenArbIntFrau), dem LAGetSi, dem



Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MdJEV) sowie dem Landesverband Nordost der chemischen Industrie zu der Informationsveranstaltung eingeladen. Rund 115 interessierte Teilnehmende waren erschienen, um den Ausführungen zum Thema „Chemikaliensicherheit 2015 – Umstellung auf CLP vorbereiten“ zuzuhören.

### **Expertenvorträge standen im Zentrum**

Im Zentrum der Veranstaltung standen Vorträge von Experten, welche die Unternehmen über die Umstellung auf das CLP-System und die damit verbundenen Änderungen im Gefahrstoff- und Chemikalienrecht informierten. Denn klar ist, dass sich entlang der Lieferkette eine Reihe komplexer Fragen stellen:

- Welche Gefahrstoffe sind von der Umstellung betroffen?
- Was bedeutet die Änderung von Gefahrklassen oder -kategorien?
- Was sollten Unternehmen vor dem 1. Juni 2015 diesbezüglich vorbereiten?

Ziel der Veranstaltung war es, die Unternehmen auf die Umstellung auf das CLP-System und die anstehenden Herausforderungen im Gefahrstoff- und Chemikalienrecht im Jahr 2015 vorzubereiten und sie mit fundierten Fachinformationen zu stützen. Fragen aus der Praxis sollten dabei direkt vor Ort geklärt werden.

## Angeregte Podiumsdiskussion

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung kam es zu einer lebhaften und angeregten Podiumsdiskussion. Unter dem Titel „CLP-Umstellung in den Betrieben“ wurden verschiedene Probleme aus unterschiedlicher Sicht beleuchtet. Britta Kehl (SenArbIntFrau), Thomas Stollorz (LAGetSi), Dr. Peter Rudolph (MdJEv), Dr. Sabine Darschnik (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, BAuA), Dr. Thomas Martin (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, BG RCI), Prof. Dr. Herbert F. Bender (Bundesverband der deutschen Industrie e. V., BDI) sowie Dr. Anke Schwan (Umwelt- und Unternehmensberatung Dr. A. Schwan) diskutierten das Thema CLP-Verordnung beziehungsweise die neue Kennzeichnung und Probleme bei der Neueinstufung sehr konstruktiv.

## Kleine und mittlere Unternehmen betroffen

Allen Beteiligten war klar, dass die Umstellung der Gemische zum 1. Juni 2015 eine weitaus breitere Wirkung hat als die Einführung der neuen Einstufung und Kennzeichnung für chemische (Rein-)Stoffe. Denn die Zahl der Gemische auf dem EU-Markt ist um ein Vielfaches größer als die Zahl der chemischen Stoffe, die in Verkehr gebracht werden. Die genaue Bestimmung der Inhaltsstoffe und deren Konzentration im Gemisch sind jedoch notwendig für deren Einstufung. Zudem ist auch ihr Verwendungsspektrum wesentlich breiter. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind als Hersteller und Anwender von Gemischen von den Änderungen betroffen. Aber auch Verbraucher werden seit der Umstellung häufiger auf Produkte mit der neuen Kennzeichnung stoßen.

# Themen der Vorträge und Diskussionen

*Dr. Peter Sawinski, Verband der Chemischen Industrie Nordost:*  
**»Gefahrstoffrecht 2015 – Herausforderung für die Wirtschaft«**

In seinem Vortrag gab Dr. Sawinski einen kurzen Überblick über die jüngste Entwicklung im Gefahrstoffrecht und berichtete, wie Verbandsmitglieder mit diesen Veränderungen umgehen. Dabei betonte er, dass die korrekte Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen schon immer eine Aufgabe war, die viel Sorgfalt und detaillierte Kenntnisse erforderte. Nun ändere sich der rechtliche Rahmen aber so stark, dass viele vertraute Festlegungen zu gefährlichen Gemischen modifiziert werden müssen. Das sorge für Unruhe und Verunsicherung – besonders bei Unternehmen, die Gemische in den Verkehr bringen und daher für die Umsetzung der neuen Gefahrenkommunikation verantwortlich sind.

*Dr. Sebastian Arndt, PCK Raffinerie GmbH:*  
**»Praxisbericht: Herausforderung CLP-Verordnung GmbH für Anwender«**

Dr. Arndt schilderte lebhaft, wie die Umstellung in seinem Unternehmen realisiert wurde und auch zurzeit noch wird. An Beispielen zeigte er auf, wie Stoffe und Gemische, obwohl sie inhaltlich unverändert bleiben, nun in eine neue Gefahrenklasse eingestuft werden müssen. Weiter erklärte er, wie der Umgang im betrieblichen Alltag mit diesen Stoffen und Gemischen abläuft und wie man gleichbleibende Gefahr mit neuer Gefährdungseinstufung praktisch umsetzen kann.

*Diplom-Chemiker Bernd Simmchen, Inhaber der Firma SimmChem Software:*  
**»Gemische nach CLP-Verordnung Anhang 1 einstufen: Eine Einführung«**

Er beleuchtete die konkreten Änderungen im Gefahrstoffrecht in Zusammenhang mit den betroffenen Firmen Hilfe bei der Problemlösung an. Darüber hinaus erklärte er wesentliche Begriffe und Unterschiede von alter und neuer Einstufung von Stoffen und Gemischen.

## Zusammensetzung nicht immer direkt ersichtlich

Eine besondere Herausforderung ist, dass bei der Herstellung eines Gemisches nur in den wenigsten Fällen die korrekte CLP-Einstufung direkt aus der Zusammensetzung ableitet werden kann. Auch die bisherige Einstufung unter der alten Zubereitungsrichtlinie hilft ihm wenig. In der Regel müssen die Gemische mit Hilfe der neuen Kriterien und Regelungen der CLP-Verordnung neu bewertet werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Gesundheits-, Umwelt- und physikalischen Gefahren. Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt dabei über weltweit einheitliche Sicherheitsstandards. Hierzu gehören zum Beispiel einheitliche Piktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise, Signalwörter sowie einheitliche Gefahrenklassen und -kategorien.

## Die korrekte Übertragung aller Eigenschaften ist wichtig

Bei der Einstufung ist zu überprüfen, ob alle Erkenntnisse zu den Inhaltsstoffen korrekt auf das Gemisch übertragen wurden. Besonders die sogenannten Legaleinstufungen legen in Europa die gefährlichen Eigenschaften einzelner Stoffe harmonisiert fest und müssen in geeigneter Weise bei einem Gemisch übernommen werden. In jedem Fall müssen nach der Entscheidung über die Einstufung die erforderlichen Kennzeichnungselemente sowie ihre Anordnung auf dem Etikett sorgfältig überlegt werden. Denn aufgrund der neuen CLP-Regelungen finden sich auf den Kennzeichnungsetiketten nun wesentlich mehr Informationen. Und das kann häufig zu Platzproblemen bei der Darstellung führen.

## Zahlreiche Fragen konnten geklärt werden

Auch am Rande der Veranstaltung gab es ausreichend Raum und Möglichkeiten, sich auszutauschen und abschließend waren sich alle Beteiligten einig, dass die Veranstaltung ein Erfolg war und ihr Ziel voll erreicht hat. Eine Reihe von Unklarheiten und Problemen in Verbindung mit der Umsetzung der CLP-Verordnung konnten geklärt werden. So ging es zum Beispiel um die Frage der Verbindlichkeit von Legaleinstufungen und wie mit nicht legal eingestuftem Stoffen und Gemischen umgegangen werden muss. Als Legaleinstufung bezeichnet man die Einstufung eines Stoffes, auch als Teil eines Gemisches, entsprechend den Vorgaben im Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS). Diese Einstufung ist verbindlich. Ist ein Stoff nicht legal eingestuft und geht von ihm eine Gefahr aus, muss ihn der Hersteller, Importeur oder auch der nachgeschaltete Anwender selbst einstufen. Weiterhin wurde besprochen, wo diese Akteure Hilfe bekommen. Ein Ansprechpartner ist hierbei zum Beispiel die BAuA. Über ihre Website bietet sie einschließlich des „Helpdesk RECH CLP Biozid“ eine umfangreiche Hilfestellung an.

## Recht kurz

### Europäisches Chemikalienrecht: REACH-Verordnung und CLP-Verordnung

#### REACH-Verordnung

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals. REACH besagt in Artikel 5 „Ohne Daten kein Markt“. Das bedeutet, dass nur Stoffe in der Gemeinschaft hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert wurden.

#### CLP-Verordnung

CLP steht für **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures. Die CLP-Verordnung soll das Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit

## Schon gewusst?

### Eine schrittweise Umsetzung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) hat die Europäische Union das Global Harmonisierte System (GHS) zur weltweit einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in ihrem Wirtschaftsraum in die Praxis umgesetzt. Die alten Regelungen der Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) werden durch die CLP-Verordnung ersetzt. Die lange Übergangszeit neigt sich nun dem Ende.

1. Der Fokus lag zunächst auf gefährlichen Stoffen, die in der Regel am Beginn der Lieferkette stehen. Für diese erfolgte die Umstellung bereits zum 1. Dezember 2010
2. Seit dem 1. Juni 2015 müssen alle gefährlichen Gemische nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Die neue Einstufung und Kennzeichnung gilt für gesamte Lieferkette und alle Verbraucherprodukte.
3. Lediglich für bestimmte Gemische auf Lager gelten für zwei Jahre weitere Übergangsregelungen. Ein nachträgliches Ändern der Etiketten wird hierdurch vermieden.



# Hautkrankheiten wieder auf dem Vormarsch

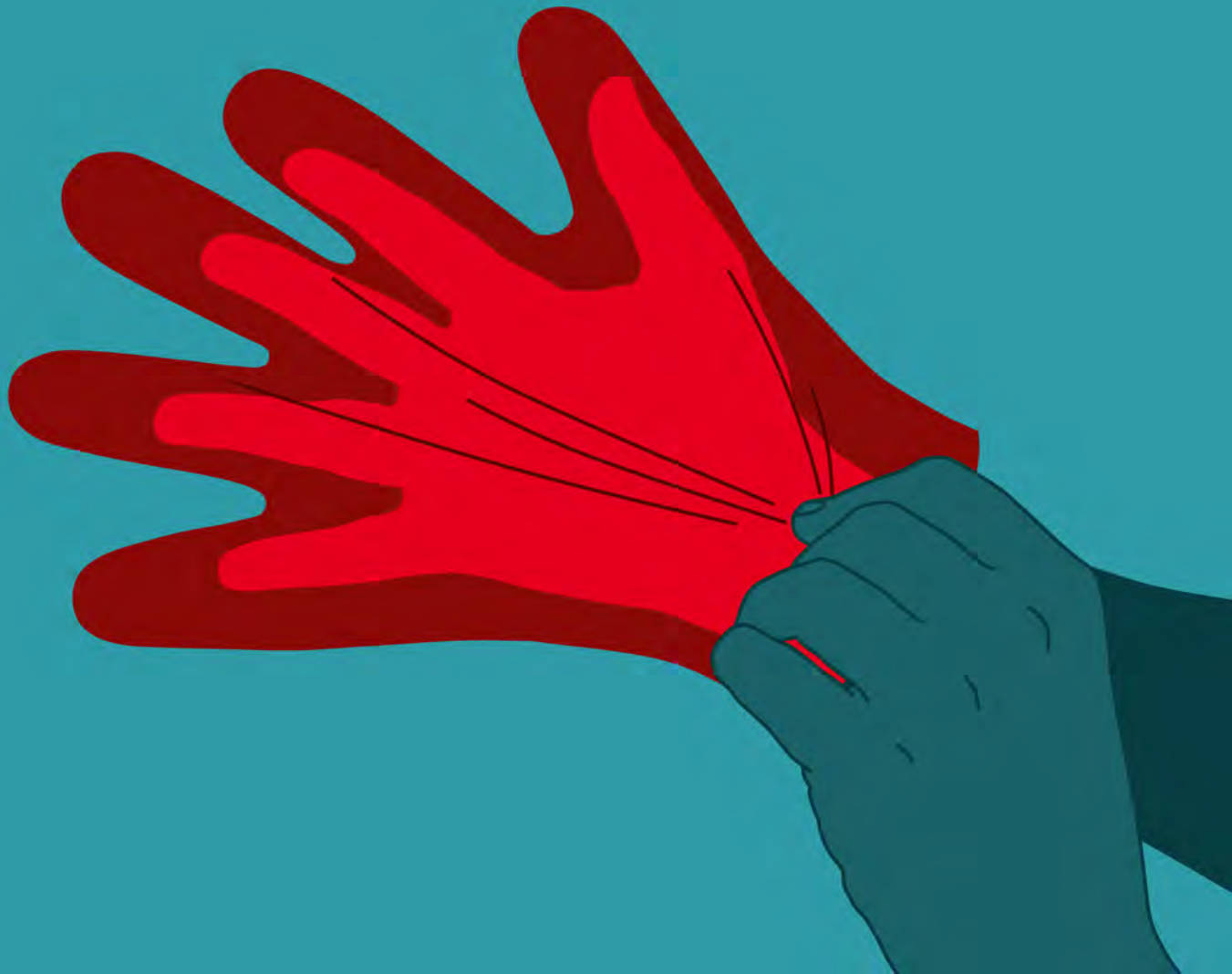
2015 hat die Zahl der Berufskrankheiten (BK), die dem Gewerbeärztlichen Dienst gemeldet wurden, erneut zugenommen. Es wurden 1846 Neufälle gezählt. Dieser Anstieg betrifft neben den Hautkrankheiten vorwiegend die asbestbedingten Krankheiten sowie die Lärmschwerhörigkeit, gefolgt von den Infektionskrankheiten. Die Zahl der gewerbeärztlich begutachteten Berufskrankheitenfälle erhöhte sich ebenfalls auf 1762, wobei 45 Prozent der Erkrankungen als berufsbedingt eingeschätzt wurden.

## Stichwort Hautkrankheiten

**Die Berufsfelder:** Die anhaltend hohen Zahlen sowohl für die neu gemeldeten als auch die abschließend zu beurteilenden Hauterkrankungen betreffen vorwiegend Tätigkeiten mit Gefährdung durch Feuchtarbeit, mechanische Hautbelastungen aber auch den beruflichen Umgang mit Kühl-, Schneid- und Bohrflüssigkeiten. Typische Risikobereiche sind neben dem Gesundheitsdienst vor allem der Friseurberuf, das Reinigungsgewerbe, die Metall- und Bauberufe sowie die Lebensmittelbranche. Allein im Gesundheitsdienst sind mehr als zehn Prozent der Berliner Beschäftigten tätig.

**Die Erkrankungen:** Wie bereits im Vorjahr berichtet, werden neben den klassischen Hautekzemen (BK 5101) zunehmend auch Vorstufen von Hautkrebs, sogenannte Aktinische Keratosen und Hautkrebserkrankungen (Plattenepithelkarzinome) gemeldet (BK 5103). Ursache hierfür ist eine Schädigung der

Haut durch natürliche UV-Strahlung nach langjähriger ungeschützter Tätigkeit im Freien. Beschäftigte im Bauhauptgewerbe, im Garten- und Landschaftsbau, im Gleisbau aber auch im Außenbereich des Elektroanlagenbaus sind besonders gefährdet. Voraussetzung für eine Anerkennung als Berufskrankheit ist bei einer gesicherten Diagnose (gemäß Definition der BK 5103) eine berufliche Belastung durch natürliche UV-Strahlung von mehr als 40 Prozent der alltäglichen UV-Lebensbelastung. Seit der Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten im Jahr 2015 wurde in 37 von 63 gewerbeärztlich begutachteten Fällen eine Anerkennung empfohlen.



## Stichwort Infektionskrankheiten

**Die Zahlen:** In Berlin ist die Zahl gemeldeter und begutachteter Infektionskrankheiten im Vergleich zum Vorjahr nochmals um über 20 Prozent angestiegen. Mehr als die Hälfte der zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagenen 117 Fälle betreffen den nachweislichen Kontakt zu Tuberkulose-Erregern, wobei nur in vier Fällen eine manifeste Erkrankung aufgetreten ist. Es folgen Tropenkrankheiten (BK 3104), deren Zahl (28) sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt hat.

**Die Erkrankungen:** Bis vor zwei Jahren waren beruflich erworbene Tropenkrankheiten in Berlin von eher untergeordneter Bedeutung. Sie wurden nur vereinzelt gemeldet. Seit 2014 erreichen das LAGetSi vermehrt Unternehmensmeldungen von Einrichtungen, die Auslandstätigkeiten im Rahmen des Freiwilligendienstes für Jugendliche und

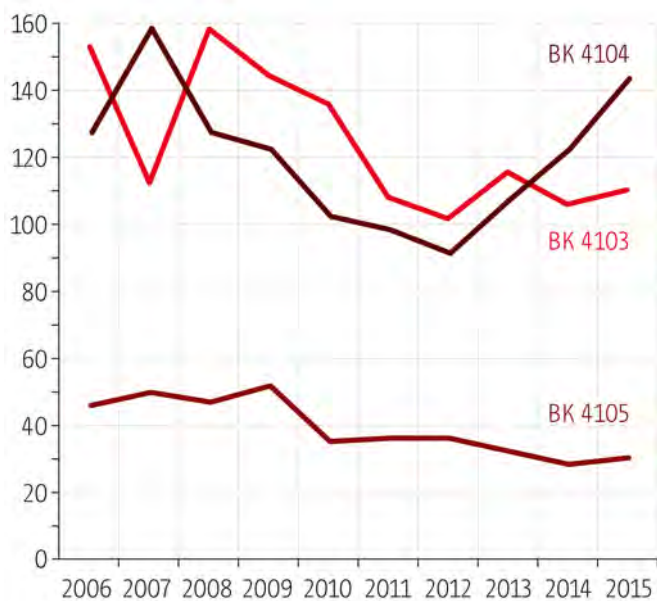
junge Erwachsene (sogenanntes freiwilliges soziales Jahr) vermitteln. Malaria, Dengue-Fieber und Typhus sind hierbei die häufigsten Erkrankungen. Da die betroffenen Freiwilligen in aller Regel im Einsatzgebiet ärztlich behandelt werden und nur im Ausnahmefall den Freiwilligendienst abbrechen müssen, empfiehlt das LAGetSi in allen Erkrankungsfällen nach Abschluss des Einsatzes eine tropenmedizinische Nachuntersuchung. Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (BK 3102) werden vergleichsweise selten gemeldet. Hier steht die Borreliose im Vordergrund. Sie wird durch Zeckenbisse bei Tätigkeiten im Freien verursacht.

## Stichwort asbestbedingte Krankheiten

**Die Gefahren:** Bei den asbestbedingten Erkrankungen zeigt sich noch immer kein Rückgang, obwohl der ungeschützte Umgang mit diesem krebserzeugenden Gefahrstoff seit dem Verbot im Jahr 1993 der Vergangenheit angehört. Hier wirken sich die langen Latenzzeiten zwischen gefährdender Tätigkeit und Krankheitsbeginn aus. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die nachfolgende Grafik.

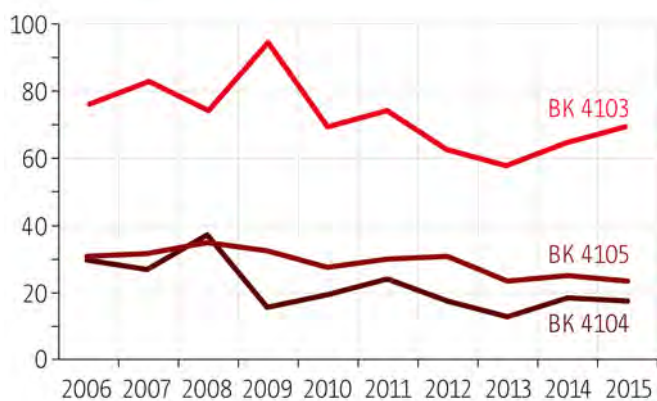
### Neufälle asbestbedingter Krankheiten Berlin 2006 bis 2015

Deutlich zu erkennen: Durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen steigen seit zwei Jahren wieder an.



### Gewerbeärztliche Empfehlung zur Anerkennung

Die Anerkennungsquote bei der BK 4105 liegt deutlich höher als bei der BK 4104.



**Die Erkrankungen:** Auffällig ist, dass der hohen Quote von Anerkennungsempfehlungen für Mesotheliome (BK 4105) im Vergleich gemeldeter Lungenkrebs- beziehungsweise Kehlkopfkrebserkrankungen (BK 4104) eine geringe Anerkennungsquote gegenüber steht. Die Ursachen dafür liegen in erster Linie in den unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen für die jeweiligen Berufskrankheiten. Die BK 4103 (durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Lunge beziehungsweise des Rippenfelles, keine Krebserkrankung) zeigt für die Zahl der gewerbeärztlich zur Anerkennung vorgeschlagenen Fälle in den letzten zwei Jahren eine deutlich steigende Tendenz. Die Betroffenen haben meist keine oder nur geringe Krankheitszeichen, besitzen aber ein hohes Risiko für eine spätere Krebserkrankung im Sinne der BK 4104 beziehungsweise BK 4105.

## Stichwort Schlussfolgerungen

**Der Ausblick:** Die Entwicklung der Berufskrankheiten in Berlin setzt nach wie vor einen Schwerpunkt für die Überwachungstätigkeit des LAGetSi. Dabei konzentriert sich die Aufsichtsbehörde vornehmlich auf die Berufskrankheiten, die durch geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können. Vorgesehen ist, die Überwachungsaktivitäten des gesamten LAGetSi noch stärker am Berufskrankheitengeschehen auszurichten. Aktuell befasst sich das LAGetSi mit der Umsetzung der bundesweiten Programme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zur Prävention von arbeitsbedingten Muskel- und Skelett-Erkrankungen sowie von psychischen Belastungen bei der Arbeit. Dazu zählt auch das GDA-Programm „Organisation (ORGA)“.

# Statistik

Wie bereits im Vorjahr ist auch im Berichtsjahr 2015 eine steigende Tendenz aller Berufskrankheiten zu verzeichnen. Sind die Hautkrankheiten von 2013 auf 2014 noch gesunken, lässt sich hier wieder ein deutlicher Anstieg feststellen. Gleiches gilt für die asbestbedingten Krankheiten sowie die Lärmschwerhörigkeit. Signifikant gesunken sind hingegen die Erkrankungen an Blasenkrebs. Hier beträgt der Rückgang mehr als 50 Prozent.

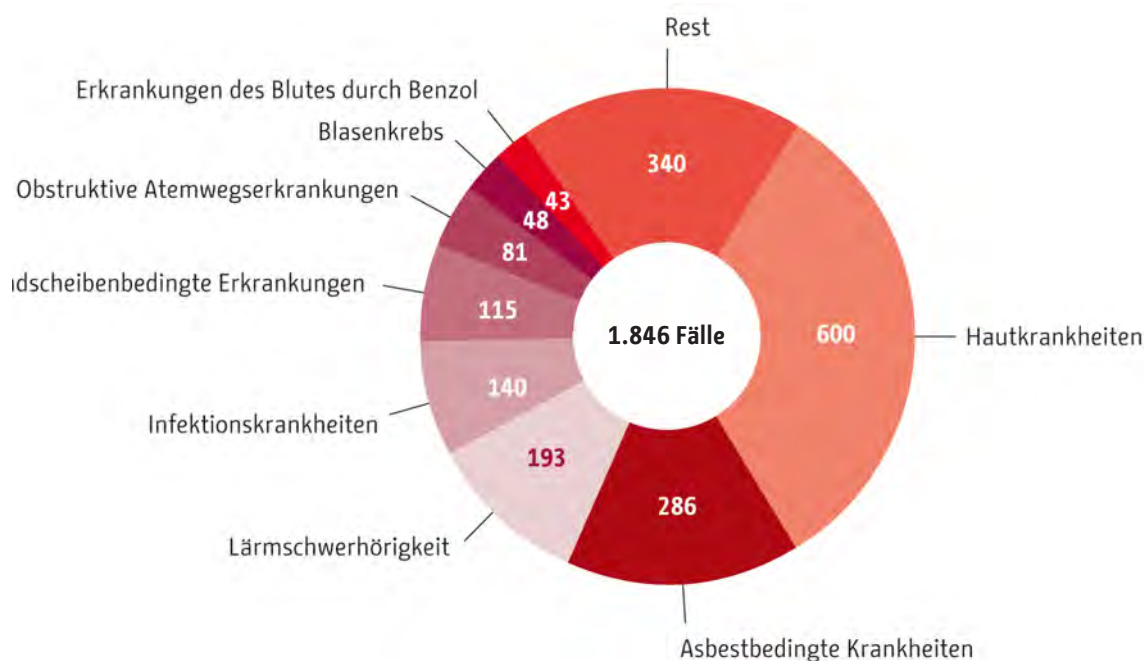
## Berufskrankheiten Verdachtsanzeigen im 5-Jahres-Trend

Die beim Gewerbeärztlichen Dienst Berlin eingegangenen Verdachtsanzeigen bei den Berufskrankheiten weisen für den Zeitraum von 2011 bis 2015 weiterhin eine steigende Tendenz auf.

BK-ANZEIGEN	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Hautkrankheiten</b> BK 5101	598	621	627	580	600
<b>Asbestbedingte Krankheiten</b> BK 4103 bis 4105	245	232	257	259	286
<b>Lärmschwerhörigkeit</b> BK 2301	119	139	140	162	193
<b>Bandscheibenbedingte Erkrankungen</b> BK 2108 bis 2010	164	138	135	122	115
<b>Infektionskrankheiten</b> BK 3101/02/04	66	91	120	137	140
<b>Obstruktive Atemwegserkrankungen</b> BK 4301/4302	90	112	83	87	81
<b>Blasenkrebs</b> BK 1301	22	27	42	83	48
<b>Erkrankungen des Blutes</b> BK 1318	6	16	31	52	43
<b>ALLE BERUFSKRANKHEITEN</b>	<b>1.522</b>	<b>1.591</b>	<b>1.690</b>	<b>1.718</b>	<b>1.846</b>

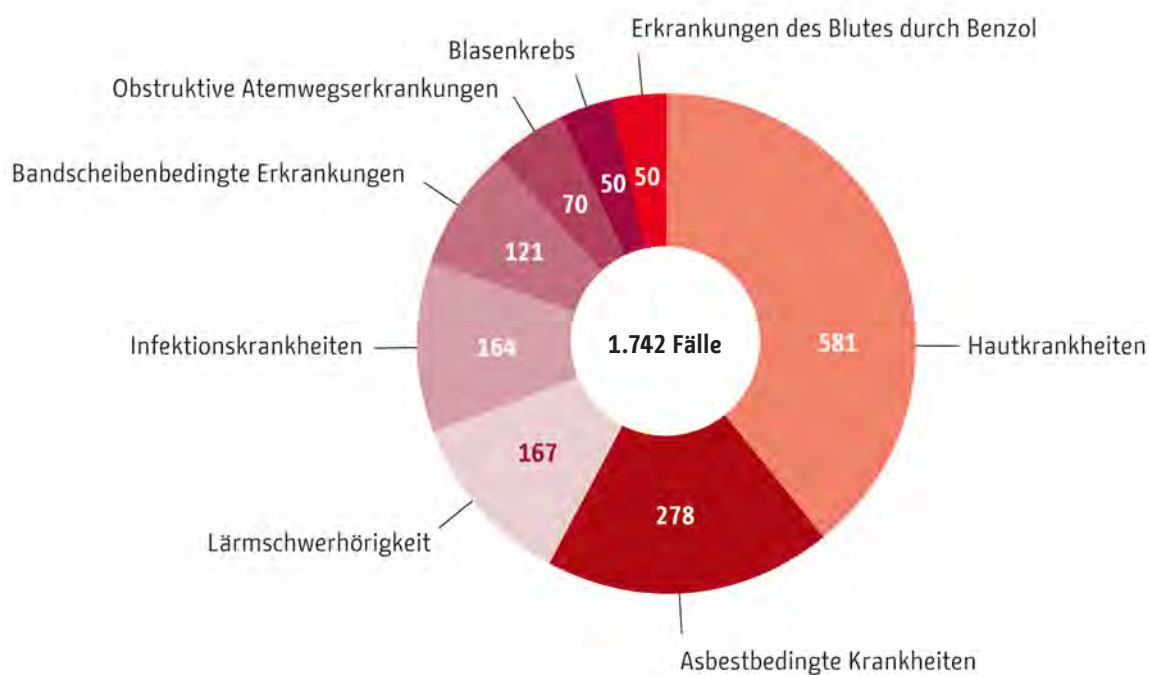
## Die häufigsten Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen in Berlin 2015

Wie bereits im Vorjahr gehören die Hautkrankheiten mit 600 Verdachtsanzeigen zu den häufigsten Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen.



## Die häufigsten begutachteten Berufskrankheiten in Berlin 2015

Im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkung begutachtete der Gewerbeärztliche Dienst in Berlin 2015 insgesamt 1762 BK-Verdachtsfälle.



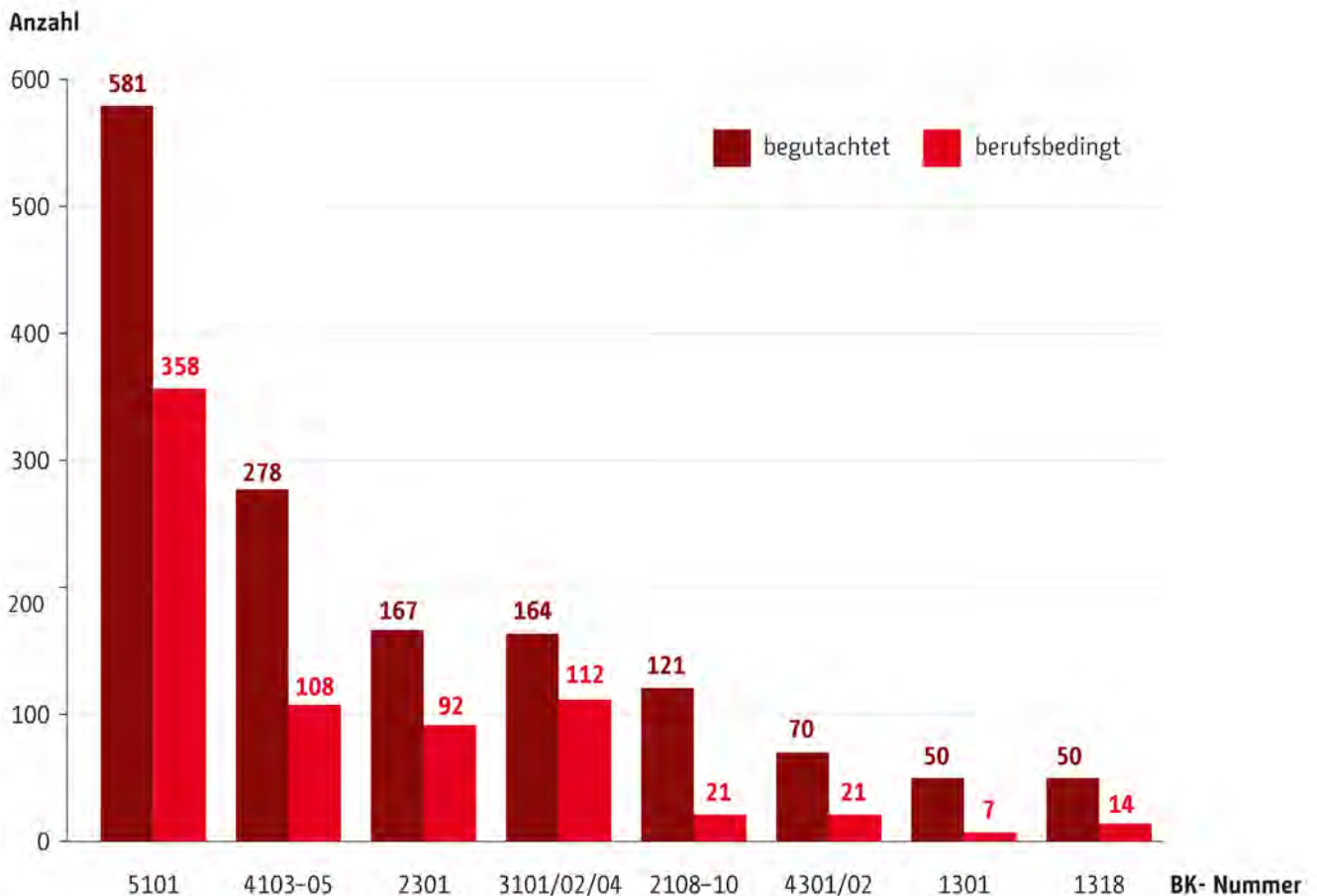
## Vom Gewerbeärztlichen Dienst Berlin begutachtete Fälle 2011 bis 2015

In 793 dieser BK-Verdachtsfälle konnte jeweils eine berufsbedingte Erkrankung festgestellt werden.

Jahr	Abschließend begutachtete Fälle	Berufsbedingte Fälle	Anteil in Prozent
2011	1.469	507	34,5
2012	1.550	607	39,2
2013	1.530	620	40,5
2014	1.742	761	43,7
2015	1.762	793	45,0

## Ergebnis der gewerbeärztlichen Begutachtung bei ausgewählten Berufskrankheiten

Auch im Detail zu erkennen: Im Verhältnis der vom Gewerbeärztlichen Dienst Berlin insgesamt begutachteten und den als berufsbedingt anerkannten Erkrankungen liegen die Hauterkrankungen an erster Stelle.



# Tabellen

**TABELLE 1** \_\_\_ Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörde

**TABELLE 2** \_\_\_ Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

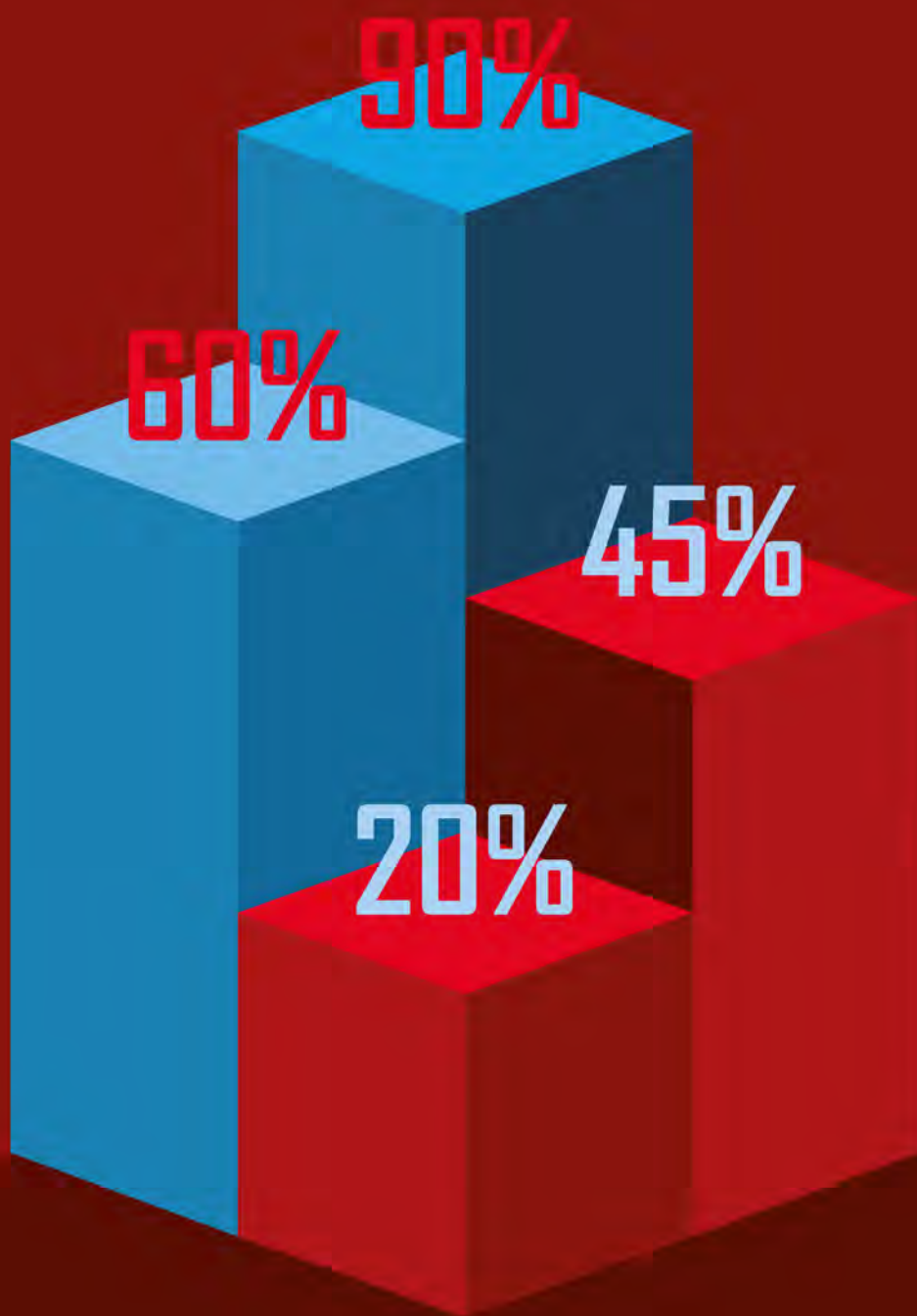
**TABELLE 3.1** \_\_\_ Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

**TABELLE 3.2** \_\_\_ Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

**TABELLE 4** \_\_\_ Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

**TABELLE 5** \_\_\_ Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

**TABELLE 6** \_\_\_ Begutachtete Berufskrankheiten





**TABELLE 1 Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörde (Stichtag 30.06.2015)  
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten\***

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamtinnen***		Aufsichtsbeamtinnen/-beamtinnen mit Arbeitsschutzaufgaben****		Aufsichtsbeamtinnen/-beamtinnen in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte						
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt			
höherer Dienst	10,62	9,90	20,52	8,12	6,90	15,02	5,58	4,64	10,22	5,00	0,00	5,00	2,50	2,00	4,50
gehobener Dienst	45,12	39,65	84,77	40,29	37,65	77,94	27,16	24,55	51,71	5,75	4,00	9,75	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst	24,41	5,00	29,41	3,00	2,00	5,00	1,96	1,30	3,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>80,15</b>	<b>54,55</b>	<b>134,70</b>	<b>51,41</b>	<b>46,55</b>	<b>97,96</b>	<b>34,70</b>	<b>30,49</b>	<b>65,19</b>	<b>10,75</b>	<b>4,00</b>	<b>14,75</b>	<b>2,50</b>	<b>2,00</b>	<b>4,50</b>

\* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten

\*\* Beschäftigte insgesamt: sind alle Beschäftigten in den obersten, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

\*\*\* Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollzeiteneinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt)

#### Arbeitsschutzaufgaben

sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankenheitenverordnung ergeben.

#### Fachaufgaben

außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben sind alle weiteren, den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmisionsschutz-, Heimarbeit-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (z.B. Rechtsvorschriften zur nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

**TABELLE 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich<sup>1</sup>**

Pos.	Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte										
			Jugendliche		Summe	Erwachsene		Summe					
			männlich	weiblich		männlich	weiblich						
1	2	3	4	5	6	7	8						
1	<b>Großbetriebsstätten</b>												
	1000 und mehr Beschäftigte	106											243.221
	500 bis 999 Beschäftigte	177											121.197
	<b>Summe 1</b>	<b>283</b>											<b>364.418</b>
2	<b>Mittelbetriebsstätten</b>												
	250 bis 499 Beschäftigte	404											137.524
	100 bis 249 Beschäftigte	1.275											195.318
	50 bis 99 Beschäftigte	1.892											129.471
	20 bis 49 Beschäftigte	5.356											162.164
	<b>Summe 2</b>	<b>8.927</b>											<b>624.477</b>
3	<b>Kleinbetriebsstätten</b>												
	10 bis 19 Beschäftigte	8.260											110.911
	1 bis 9 Beschäftigte	75.943											211.273
	<b>Summe 3</b>	<b>84.203</b>											<b>322.184</b>
	<b>Summe 1 - 3</b>	<b>93.413</b>	8.173	7.545	15.718	634.892	660.469	1.295.361					1.311.079
4	<b>ohne Beschäftigte<sup>2</sup></b>	-											534.951
<b>Insgesamt</b>		<b>93.413</b>	<b>8.173</b>	<b>7.545</b>	<b>15.718</b>	<b>634.892</b>	<b>660.469</b>	<b>1.295.361</b>					<b>1.846.030</b>

Die Tabelle basiert auf Angaben  
des Amtes für Statistik Berlin – Brandenburg.

Eine weitere Unterteilung der Daten  
liegt für diese Tabelle nicht vor.

<sup>1</sup> Daten erhalten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenquelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)  
<sup>2</sup> Bis Redaktionsschluss lag keine aktuelle Angabe vor

**TABELLE 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) – Teil 1**

Schl.	Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten								Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	15	16	17	18	19	20	21			22	23	24
01	Chemische Betriebe	2	16	17	35	15	26	25	66	0	0	0	4	11	2	36	5	1	112	21	0	57	3	3
02	Metallverarbeitung	2	23	18	43	2	36	26	64	1	0	7	18	0	29	0	0	0	148	16	0	58	1	0
03	Bau, Steine, Erden	1	14	47	62	2	17	72	91	0	0	4	34	0	28	1	0	0	172	381	6	119	10	52
04	Entsorgung, Recycling	0	12	17	29	0	14	30	44	0	0	4	0	0	25	3	0	0	75	6	0	31	11	24
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	27	107	212	346	64	191	273	528	0	0	11	35	1	268	15	2	635	635	23	2.673	15	15	
06	Leder, Textil	0	4	12	16	0	6	13	19	0	0	1	2	0	13	1	0	45	2	0	3	0	6	
07	Elektrotechnik	3	15	7	25	7	23	11	41	0	0	2	9	0	21	1	2	68	32	3	77	0	2	
08	Holzbe- und -verarbeitung	0	8	28	36	0	23	49	72	0	0	1	40	0	13	4	0	286	4	0	28	0	0	
09	Metallerzeugung	0	6	1	7	0	17	1	18	0	0	1	1	0	9	3	0	12	4	0	7	0	1	
10	Fahrzeugbau	2	1	7	10	6	1	14	21	0	0	1	4	0	11	2	0	53	9	0	13	0	0	
11	Kraftfahrzeugreparatur und -handel, Tankstellen	0	8	58	66	0	14	76	90	0	0	1	31	0	47	2	0	158	3	0	36	1	9	
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	30	27	58	1	55	33	89	0	0	7	19	0	38	3	0	135	17	2	37	5	85	

Hinweis: Die Spalten 1–4 „Erfasste Betriebsstätten“ entfallen, die Daten des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten

**TABELLE 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) – Teil 2**

Schl.	Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten						Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmüdung
		Gr.1	Gr.2	Gr.3	Summe	Gr.1	Gr.2	Gr.3	Summe	in der Nacht	darunter	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
13	Handel	2	155	486	643	4	244	687	995	0	0	0	60	395	8	388	10	4	1.682	33	6	305	49	317	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	5	10	12	27	7	14	19	40	0	0	0	1	5	2	11	2	0	25	12	4	20	0	6	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	7	8	16	3	8	9	20	0	0	0	0	3	0	7	0	0	26	50	8	32	1	2	
16	Gaststätten, Beherbergung	0	44	155	199	0	71	295	366	0	2	6	62	0	198	6	0	730	25	2	77	6	15		
17	Dienstleistung	4	59	132	195	9	94	185	288	0	0	24	22	0	111	9	1	376	350	21	416	4	28		
18	Verwaltung	7	51	43	101	31	133	74	238	0	0	4	7	6	132	4	6	157	225	55	322	3	34		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	2	1	3	0	8	1	9	0	0	0	3	1	4	1	0	3	3	0	1	0	0		
20	Verkehr	8	59	139	206	12	122	180	314	0	1	7	55	4	187	10	1	437	69	14	140	196	1.795		
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	15	37	55	4	21	46	71	0	0	2	2	0	27	1	0	100	905	8	55	0	12		
22	Versorgung	3	9	5	17	5	16	10	31	0	0	2	5	0	15	1	0	11	53	0	75	0	0		
23	Feinmechanik	1	3	14	18	3	4	22	29	0	0	2	1	0	20	1	0	28	41	2	32	5	6		
24	Maschinenbau	0	5	7	12	0	5	14	19	0	0	1	6	0	9	2	0	28	10	0	24	0	1		
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>663</b>	<b>1.490</b>	<b>2.225</b>	<b>175</b>	<b>1.163</b>	<b>2.165</b>	<b>3.503</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>153</b>	<b>770</b>	<b>24</b>	<b>1.647</b>	<b>87</b>	<b>17</b>	<b>5.502</b>	<b>2.906</b>	<b>154</b>	<b>4.638</b>	<b>310</b>	<b>2.413</b>		

Hinweis: Die Spalten 1–4 „Erfasste Betriebsstätten“ entfallen, die Daten des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten

**TABELLE 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung
		eigeninitiativ						auf Anlass						erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13						
1	Baustellen	3	3	1	530	25	0	2.602	15	0	9.892	6	8					
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1	7	0	202	1	0	169	42	1	633	23	4					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2	2	0	23	0	0	23	9	0	80	0	2					
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	0	167	0	24	0	0	82	2	1	1	0	0					
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	4	0	0	3	0	0	4	0	0	0	0	0					
6	Ausstellungsstände	8	0	0	2	0	0	46	0	0	0	0	0					
7	Straßenfahrzeuge	0	1	0	3	0	0	0	7	0	22	0	4					
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
10	Heimarbeitstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	0	0	0	4	0	0	6	24	0	7	0	0					
12	Übrige	3	36	0	160	2	1	123	561	4	253	2	32					
<b>Insgesamt</b>		<b>21</b>	<b>216</b>	<b>1</b>	<b>951</b>	<b>28</b>	<b>1</b>	<b>3.055</b>	<b>660</b>	<b>6</b>	<b>10.888</b>	<b>31</b>	<b>50</b>					

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst\*)

38

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

**TABELLE 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten**

Anzahl der Tätigkeiten Pos.	Beratung/Information					Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Abmildung		
	Beratung Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass				Zulassungen/Ausnahmen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Büßgelder	Strafanzeigen				
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/ Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)								Revisionssschreiben	Anzahl Beanstandungen		
1.262	30	5	181	1.060	31	2.640	118	19	2.613	1.046	0	4.211	198	32.565	721	2.166	7			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
<b>1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
1.1	456	1	46	502	4	1.057	74	1	33	276	1.641	99	9	2.902	14	11	7	0	2	
1.2	408	0	81	488	16	1.144	56	11	56	302	2.729	41	0	659	16	2	13	5	1	
1.3	175	0	50	413	3	874	78	1	37	196	1.673	27	0	335	9	3	1	2	2	
1.4	74	0	33	37	0	471	2	0	142	273	245	117	2	890	23	5	0	6	0	
1.5	188	23	0	33	193	3	468	36	3	45	141	726	288	12	8.510	6	0	1	11	4
1.6	11	2	0	0	226	0	158	0	1	0	82	877	4	133	0	0	0	0	0	
1.7	73	0	0	7	13	0	54	1	2	12	47	0	0	93	0	0	0	0	0	
1.8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.9	39	1	4	2	11	0	168	4	1	34	225	223	1.260	64	3.031	16	0	3	8	0
1.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.11	23	0	0	4	184	0	33	2	0	0	59	112	1	0	58	0	0	0	0	
<b>Summe Position 1</b>	<b>1.447</b>	<b>27</b>	<b>5</b>	<b>256</b>	<b>2.067</b>	<b>26</b>	<b>4.427</b>	<b>253</b>	<b>350</b>	<b>1.484</b>	<b>7.478</b>	<b>2.710</b>	<b>91</b>	<b>16.611</b>	<b>84</b>	<b>21</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>9</b>	
<b>2 Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz</b>																				
2.1	10	0	0	72	12	1	251	8	3	241	13	356	0	0	1.385	7	1	0	1	0
2.2	43	1	0	1	81	8	77	0	2	32	77	310	30	1	135	3	2	0	1	1
2.3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Summe Position 2</b>	<b>53</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>73</b>	<b>93</b>	<b>9</b>	<b>328</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>273</b>	<b>90</b>	<b>666</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>1.520</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>3 Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
3.1	62	0	0	2	84	0	133	2	0	16	81	60	224	2	298	4	1	15	20	0
3.2	40	1	0	6	38	0	190	0	0	167	0	248	29	0	152	79	188	662	2.110	0
3.3	65	0	0	2	48	0	34	1	0	12	14	15	1.160	6	50	0	0	18	2	0
3.4	354	1	0	1	80	0	84	1	0	102	38	22	236	90	14.845	1	0	6	0	0
3.5	0	0	0	0	1	0	3	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
<b>Summe Position 3</b>	<b>521</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>251</b>	<b>0</b>	<b>444</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>297</b>	<b>134</b>	<b>345</b>	<b>1.650</b>	<b>98</b>	<b>15.345</b>	<b>84</b>	<b>189</b>	<b>702</b>	<b>2.132</b>	<b>0</b>
4	77	0	0	9	146	0	41	4	1	1.786	73	132	36	0	2.013	1	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Position 1 bis 5</b>	<b>2.098</b>	<b>30</b>	<b>5</b>	<b>349</b>	<b>2.557</b>	<b>35</b>	<b>5.240</b>	<b>269</b>	<b>23</b>	<b>2.706</b>	<b>1.781</b>	<b>8.621</b>	<b>4.426</b>	<b>190</b>	<b>35.489</b>	<b>179</b>	<b>213</b>	<b>727</b>	<b>2.166</b>	<b>10</b>

**TABELLE 5 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz**

Überprüfung bei	Anzahl der überprüften Produkte							Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland							ergriffene Maßnahmen							Produkt nicht auf dem Markt gefunden					
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv		reaktiv	aktiv	reaktiv		
Hersteller/Bevollmächtigter	34	128	6	58	2	2	9	3	0	1	0	3	1	26	1	26	2	0	6	3	0	0	0	0	0	1	0
Einführer	3	268	1	64	0	35	0	34	0	33	0	2	0	121	0	121	0	0	0	27	0	5	0	0	0	0	0
Händler	186	244	17	17	3	0	37	19	11	0	0	0	0	6	5	6	5	6	27	15	20	10	1	0	1	0	70
Aussteller	159	5	46	0	0	0	0	1	0	0	2	0	3	0	3	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0
private Verbraucher/gewerbliche Betreiber	8	121	1	0	2	0	1	47	0	49	0	4	0	103	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>390</b>	<b>766</b>	<b>71</b>	<b>139</b>	<b>7</b>	<b>37</b>	<b>47</b>	<b>104</b>	<b>19</b>	<b>94</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>259</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>34</b>	<b>46</b>	<b>21</b>	<b>16</b>	<b>21</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>70</b>

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	118	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	504
	Schutzklauselmeldung	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	Behörde	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	privaten Verbraucher	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	gewerblichen Betreiber	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	Unfallmeldung	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	UVT	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	Hersteller	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	Einführer/Bevollmächtigter	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
	Händler	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504
Aussteller	0	326	8	10	0	0	0	37	4	1	0	0	504	
<b>Insgesamt</b>	<b>118</b>	<b>0</b>	<b>326</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>37</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>504</b>	

**TABELLE 6 Begutachtete Berufskrankheiten**

Nr.	Berufskrankheit	Summe	
		begutachtet 1	berufsbedingt 2
<b>1 Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>			
11	Metalle oder Metalloide	27	0
12	Erstickungsgase	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	113	21
<b>2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>			
21	Mechanische Einwirkungen	214	38
22	Druckluft	0	0
23	Lärm	167	92
24	Strahlen	9	0
<b>3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten</b>			
<b>4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells</b>			
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	329	112
42	Erkrankungen durch organische Stäube	2	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	70	21
<b>5 Hautkrankheiten</b>			
<b>6 Krankheiten anderer Ursache</b>			
§ 9.2	Entscheidungen nach § 9 Abs.2 SGB VII	17	1
sonstige	sonstige	3	0
<b>Insgesamt</b>		<b>1.762</b>	<b>791</b>

begutachtet = im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen  
berufsbedingt = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt



# IMPRESSUM

## Arbeitsschutzbehörden in Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
Telefon: (030) 90 28 - 1794 | Telefax: (030) 90 28 - 2060  
Internet: <http://www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-2/arbeitsschutz/>  
E-Mail: [arbeitsschutz@senaif.berlin.de](mailto:arbeitsschutz@senaif.berlin.de)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)  
Turmstraße 21, Haus E und L, 10559 Berlin  
Telefon: (030) 902 545 - 0 | Telefax: (030) 902 545 - 301  
Internet: [www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de) | E-Mail: [post@lagetsi.berlin.de](mailto:post@lagetsi.berlin.de)

## Herausgeber

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
[www.berlin.de/sen/aif/](http://www.berlin.de/sen/aif/)

## Konzept

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

## Text

Carsten Häder, Schillerstraße 94, 10625 Berlin,  
Telefon: (030) 850 720 01 | Mobil: 0173-640 55 09  
Internet: [www.texttourist.de](http://www.texttourist.de) | E-Mail: [info@texttourist.de](mailto:info@texttourist.de)

## Gestaltung & Layout

Andresen Design, Berlin  
Svenia Andresen (Dipl. Des.) | Telefon: 0163-66 151 89  
Internet: [www.svenia-andresen.de](http://www.svenia-andresen.de) | E-Mail: [design@svenia-andresen.de](mailto:design@svenia-andresen.de)

## Abbildungen

S. 1: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, S. 8: © jörn buchheim – Fotolia.com, S. 12: © Alexander Raths – Fotolia.com, S. 16: © goodluz – Fotolia.com, S. 17: © contrastwerkstatt – Fotolia.com, S. 20 © Ilan Amith – Fotolia.com, S. 22: © industrieblick – Fotolia.com, S. 26: © ArTo – Fotolia.com, S. 30: LAGetSi, S. 32: LAGetSi, S. 36: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, S. 40: © matttilda – Fotolia.com, S. 45: LAGetSi, S. 46: LAGetSi, S. 50: © Deutschlandradio, Christian Kruppa, S. 54: © Tommy Windecker – Fotolia.com

## Gesetzliche Grundlage

Der Jahresbericht der Berliner Arbeitsschutzbehörden wird gefertigt gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Berlin, Juli 2016

Senatsverwaltung  
für Arbeit, Integration  
und Frauen



Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
(030) 9028-0  
[www.berlin.de/sen/aif/](http://www.berlin.de/sen/aif/)

© 07/2016